

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 63

Ausgabetag 5. November 1951

## Anlagen zum Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 betreffend I 1; Neuregelung des Ausfuhrverfahrens (Warenausfuhr gegen Devisenzahlung), Aufhebung der JEIA-Anweisung Nr. 1 und weiterer Vorschriften.

Nachstehend werden die im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 betreffend I 1: Neuregelung des Ausfuhrverfahrens (Warenausfuhr gegen Devisenzahlung), Aufhebung der JEIA-Anweisung Nr. 1 und weiterer Vorschriften vom 20. September 1951\*) genannten Anlage 1 und Anlagen A bis G veröffentlicht. \*) Abgedruckt GVBl. S. 974.

### Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
Anlage 1	991 bis 1034	Anlage D	1055 bis 1062
Anlage A	1035 bis 1048	Anlage E	1063
Anlage B	1049	Anlage F	1064 bis 1065
Anlage C	1050 bis 1054	Anlage G	1066

## Ausfuhren, die einer Lieferungsgenehmigung bedürfen

I. Nach Gesetzen der Alliierten Hohen Kommission

II. Nach anderen Bestimmungen

a) Warenliste b) Länderliste

### Teil I: Nach Gesetzen der Alliierten Hohen Kommission.

Nach Gesetz Nr. 53

— Abänderung des Gesetzes Nr. 22 —

Vom 26. April 1951

#### Artikel 1

- Deuteriumgas, metallisches Beryllium, Thorium und Uran
- Kernreaktoren, Kettenreaktionssäulen oder Einrichtungen, die imstande sind, Uranisotopen mit einem Ausbeutungspotential von mehr als einem Milligramm U-235 in 24 Stunden zu trennen
- Elektro-Kernmaschinen, die imstande sind, Energien von mehr als hundert Millionen Elektronenvolt an ein positiv geladenes Kernpartikel oder an ein Ion zu vermitteln

#### Artikel 2

- Uran oder Thorium enthaltene Metalle  
Legierungen, Verbindungen und Erzeugnisse; hierzu gehören unter anderen:
  - Uran-Acetat
  - Uran-Nitrat
  - Uran-Oxyd oder Uran-Dioxyd
  - Natrium-Uranat
  - Thorium-Nitrat
  - Thorium-Dioxyd (Thorerde)
  - Thoriertes Wolframdraht und Erzeugnisse, die solchen Draht enthalten
- Beryll und Erze, Legierungen, Oxyde und Verbindungen aller Art, die Beryllium enthalten, mit Ausnahme von veredelten Legierungen und von Schmucksteinen mit Beryllgehalt
- Schweres Wasser, schweres Paraffin und andere Verbindungen oder Derivate des Deuteriums
- Künstlicher Graphit, der mindestens 99,5% Kohle enthält, und Erzeugnisse, die aus solchem Graphit hergestellt sind
- Rohe oder weiterverarbeitete Ausgangsstoffe, die gewichtsmäßig mindestens ein Zwanzigstel Prozent (0,05%) von Uran oder Thorium (jedes für sich) oder von beiden zusammen enthalten.  
Hierzu gehören unter anderen:
  - Monazitsand und andere Thorium enthaltene Erze
  - Carnotit, Pitchblende u. andere Uran enthaltene Erze

- Metalle der seltenen Erden, deren Verbindungen, Gemische und Erzeugnisse
- Natürliche und künstliche radioaktive Verbindungen und Stoffe sowie Radiumverbindungen
- Einrichtungen, die imstande sind, Uranisotopen mit einem Ausbeutungspotential von nicht mehr als einem Milligramm U-235 in 24 Stunden zu trennen
- Cyclotrone, Van de Graaf-Maschinen (elektrostatische Generatoren), Synchrocyclotrone, Linear-Beschleuniger und andere Elektro-Kernmaschinen, die imstande sind, Energien von mehr als einer Million Elektronenvolt an ein positiv geladenes Kernpartikel oder an ein Ion zu vermitteln, jedoch nicht imstande sind, Energien von mehr als hundert Millionen Elektronenvolt so zu vermitteln
- Strahlungs-Nachweis-Instrumente, die dazu bestimmt sind oder in den Stand versetzt werden können, Kernstrahlungen, wie zum Beispiel Alpha- und Beta-Strahlen, Gamma-Strahlen, Neutronen und Protonen, nachzuweisen und zu messen

Hierzu gehören unter anderen die folgenden Instrumente sowie deren wesentliche Bestandteile:

- Geiger-Müller-Zähler sowie Zähler, die nach der Proportional- oder Parallel-Plattenmethode arbeiten
- Geiger-Müller-Zähler oder Proportionalitäts-Zähler
- Alle Zählertypen, die in den Stand versetzt werden können, Strahlungen nachzuweisen
- Detektoren mit Geiger-Müller-Zählern oder Proportionalitätszählern, die akustische oder mechanische Nachweisvorrichtungen besitzen
- Integrierende Ionisationskammer-Zählmeßgeräte
- Geiger-Müllersche Detektoren sowie Detektoren, die nach der Proportional- oder Parallel-Plattenmethode arbeiten
- Mikromikroampere-Meßgeräte und Galvanometer, die imstande sind, Ströme von weniger als einem (1,0) Mikromikroampere zu messen
- Impuls-Meßgeräte
- Linear Impulsverstärker mit hohem Anstieg und hoher Impedanz
- Geiger-Müllersche Untersetzgergeräte
- Geiger-Müllersche oder proportionale Koinzidenzgeräte
- Elektroskope und Elektrometer in Taschenformat und Beobachtungsformat unter Einschluß von Dosimetern,

- aber unter Ausschluß von einfachen Metallblättchen-Elektroskopen
13. Kammern in Taschenformat mit elektrometrischem Auf-  
ladeanzeiger
  14. Elektrometer vom Typ der Elektronenröhren mit einem  
Eingangsgitterstrom von weniger als einem Mikro-  
mikroampere
  15. Widerstände von mehr als tausend Megohm
- k) Massen-Spektrometer und Massen-Spektrographen und Be-  
standteile dieser Instrumente; hierzu gehören unter anderen:
1. Massen-Spektrometer oder Spektrographen vom Typ  
der Ionenquelle
  2. Beschleunigungs- und Fokussier-Röhren
  3. Ionisationskammern
  4. Mikromikroamperemeter
  5. Elektrometer vom Typ der Elektronenröhren mit einem  
Eingangsgitterstrom von weniger als einem Mikromikro-  
ampere
- l) Massen-Spektrometer vom Typ der Lecksuchgeräte
- m) 1. Vakuum-Diffusionspumpen mit einem inneren Zylinder-  
durchmesser von mindestens 127 mm (5 inches)
2. Mechanische Vakuum-Pumpen mit einer Fähigkeit, ein  
Vakuum von 1 mm Quecksilber oder darunter zu er-  
zeugen, und mit einer theoretischen Verdrängung von  
mindestens 565 Litern (20 Kubikfuß) per Minute
- n) Röntgenstrahlen-Generatoren mit mehr als hundertfünfzig-  
tausend Volt
- o) Betatrone und Synchrotrone
- p) Analytische Spezialinstrumente der folgenden Typen:
1. Spektrophotometer
  2. Mikrophotometer
  3. Spektrographen.

Nach Gesetz Nr. 61  
— Änderung des Gesetzes Nr. 24 —  
Vom 19. Juli 1951.

Verzeichnis zum Gesetz Nr. 24  
(Geänderte Fassung)

Gruppe I

- a) Waffen, unter Einschluß atomischer Kriegsführungsmittel  
oder Vorrichtungen, die geeignet sind, tödliche oder ver-  
nichtende Geschosse, Flüssigkeiten, Gase oder Giftstoffe  
vorzutreiben, sowie die dazu gehörigen Lafetten und Ge-  
stelle;
- b) Geschosse für die obigen Waffen sowie deren Vortreib-  
oder Antriebsmittel;
- c) militärische Vernichtungsmittel, unter Einschluß von Gra-  
naten, Bomben, Torpedos, Minen, Unterwasserminen, Was-  
serbomben, Sprengladungen und Ladungen mit Selbstantrieb,  
Zündern für dieselben und Vorrichtungen für ihre Steue-  
rung, Regelung und Betätigung unter Einschluß von Zeit-  
einstellungs-, Empfindlichkeits- und Ortungsvorrichtungen;
- d) militärische Hieb- und Stichwaffen.

Gruppe II

- a) Eigens für militärische Zwecke ausgerüstete oder bestimmte  
Fahrzeuge, unter Einschluß von Panzern, Panzerwagen, An-  
hängern zum Panzertransport, gepanzertem rollendem  
Eisenbahnmaterial;
- b) Panzerungen für militärische Zwecke, unter Einschluß von  
Blöcken, Brammen, Knüppeln und Platten.

Gruppe III

- a) Für militärische Zwecke bestimmte Geräte und Vorrich-  
tungen der folgenden Art, ohne Rücksicht auf die Art der  
Energie oder den zur Verwendung gelangenden Teil des  
Spektrums:
  - (i) Entfernungsmeßgeräte;
  - (ii) Ziel-, Steuerungs- und Berechnungsgeräte für Feuer-  
leitung;
  - (iii) Suchgeräte;
  - (iv) Geräte zur Feuerbeobachtung;
  - (v) Geräte zur Fernsteuerung von Gegenständen;
- b) Signal- und Nachrichtengeräte und Anlagen, die eigens für  
militärische Zwecke konstruiert sind;
- c) Geräte, die eigens zur Erzeugung von Funkstörungen be-  
stimmt sind.

Gruppe IV

- a) (i) Kriegsschiffe, Schiffe und schwimmende Einrichtungen, die  
eigens für Kriegszwecke (unter Einschluß des Be-  
triebes und der Instandhaltung von Kriegsschiffen)  
konstruiert sind; Schiffe, die zur Umwandlung in

- (ii) Kriegsschiffe oder zum Gebrauch für militärische  
Zwecke geplant oder gebaut sind;
  - (iii) Tauchfahrzeuge aller Art und Tauchvorrichtungen, die  
für militärische Zwecke bestimmt sind;
  - (iv) Landungsvorrichtungen für militärische Zwecke;
- b) (i) Spezial-Maschinen, -Geräte und Anlagen, die in Frie-  
denszeiten gewöhnlich nur auf Kriegsschiffen Ver-  
wendung finden;
- (ii) Spezialausrüstungen, die zu den vorbezeichneten  
Tauchfahrzeugen und Tauchvorrichtungen gehören;
  - (iii) Material, Geräte und Anlagen zur militärischen Ver-  
teidigung von Küstengebieten und Häfen.

Gruppe V

- a) Luftfahrzeuge, schwerer oder leichter als Luft, mit oder  
ohne Antriebsvorrichtungen; der Ausdruck „Luftfahr-  
zeuge“ im Sinne dieses Gesetzes und seiner Durch-  
führungsverordnungen umfaßt nicht
  - (i) meteorologische Ballons;
  - (ii) Ballons ohne Antriebskraft, die nicht mit für die  
Photographie oder Beobachtung auf dem Boden oder  
in der Luft oder für den Abwurf von Sprengstoffen  
oder Geschossen besonders bestimmten oder geeig-  
neten Geräten ausgerüstet oder versehen sind;
  - (iii) Gleitflugzeuge ohne Antriebskraft mit einem Leer-  
gewicht von weniger als 400 kg, die bestimmt oder  
geeignet sind, höchstens zwei Personen zu tragen;
  - (iv) Modelle von Luftfahrzeugen, die nicht mit der Ent-  
wicklung, der Herstellung oder dem Betrieb von Luft-  
fahrzeugen oder mit Versuchen oder Forschung auf  
dem Gebiet der Luftfahrt in unmittelbarem Zusammen-  
hang stehen;
- b) Hilfsgeräte für Luftfahrzeuge unter Einschluß von Flug-  
zeugmotoren, Bestandteilen, Zubehörstücken und Ersatzteilen,  
die eigens für den Betrieb von Luftfahrzeugen bestimmt sind;
- c) folgende Bodeneinrichtungen und Anlagen für die Luftfahrt:
  - (i) bewegliche oder feste Bodenanlagen, Ausrüstungen,  
Werkzeuge und Vorrichtungen, die für den Betrieb  
von Luftfahrzeugen oder die Unterstützung der Luft-  
fahrt bestimmt oder geeignet sind;
  - (ii) Material, Geräte und Vorrichtungen, die für beschleu-  
nigte Anlegung von Flugplätzen bestimmt oder ge-  
eignet sind.

Gruppe VI

Zeichnungen, Beschreibungen, Entwürfe, Modelle und Nach-  
bildungen, die sich unmittelbar auf die Entwicklung, Herstel-  
lung, Erprobung oder Prüfung der in Gruppen I bis X bezeich-  
neten Gegenstände und Erzeugnisse oder auf Versuche oder  
Forschungen in Verbindung mit diesen Gegenständen oder Er-  
zeugnissen beziehen.

Gruppe VII

- a) Werkzeugmaschinen oder sonstige Herstellungsgeräte, die  
eigens für die Entwicklung, Herstellung, Erprobung und  
Prüfung von in Gruppe I bis X bezeichneten Waffen,  
Munitionsarten oder sonstigen Gegenständen und Erzeug-  
nissen bestimmt sind;
- b) Zusatzgeräte, Vorrichtungen, Werkzeuge oder andere Gegen-  
stände, für die in Friedenszeiten kein normaler Gebrauch  
besteht und die eigens dazu bestimmt sind, Werkzeug-  
maschinen oder sonstige Herstellungsgeräte für die Ent-  
wicklung, Herstellung, Erprobung und Prüfung von in  
Gruppe I bis X bezeichneten Waffen, Munitionsarten oder  
sonstigen Gegenständen und Erzeugnissen umzubauen oder  
einzurichten.

Gruppe VIII

- a) (i) Sprengstoffe und Zubehör;
- (ii) zweibasige Treibpulver (d. h. Nitrozellulose-Treib-  
pulver, die Nitroglycerin, Disäthylenglykoldinitrat  
oder Stoffe ähnlicher Art enthalten);
- (iii) einbasige Treibpulver für Waffen jeder Art;
- (iv) Nitroguanidin;
- (v) chemische Stoffe, mit Ausnahme von Chlor, die sich  
besonders zur Verwendung als Kriegsgase eignen  
(unter Einschluß von allen flüssigen und festen Stoffen,  
die gewöhnlich unter diesen Begriff fallen);
- (vi) Wasserstoffsperoxyd von 37% Konzentration oder  
mehr;
- (vii) Hydrazinhydrat;
- (viii) Alkylnitrate;
- (ix) sonstige chemische Stoffe, die sich besonders zur Ver-  
wendung als Raketentreibstoffe eignen;
- (x) hochgiftige Erzeugnisse bakteriologischen oder pflanz-  
lichen Ursprungs, mit Ausnahme von bakteriologischen

und pflanzlichen Erzeugnissen, die für therapeutische Zwecke verwendet werden;

- (xi) weißer Phosphor;  
 (xii) Brandstoffe und Brandmassen, unter Einschluß von Thermiten und Gel-Treibstoffen.  
 b) Spezialmittel für Einzel- oder Gemeinschaftsverteidigung, die im Frieden ausschließlich von Streitkräften benutzt werden;  
 c) Katalysatoren, die der Erzeugung von synthetischem Öl dienen können

#### Gruppe IX

Apparate, Vorrichtungen und Material, sofern sie eigens zur Ausbildung und Unterweisung des Personals in Gebrauch, Handhabung, Herstellung und Unterhaltung der in Gruppe I bis X bezeichneten Gegenstände und Erzeugnisse bestimmt sind.

#### Gruppe X

Ersatzteile, Zubehörstücke und Bestandteile der Gegenstände und Erzeugnisse, die in diesem Verzeichnis aufgeführt sind.

#### Gruppe XI

Hüttenmagnesium.

### Teil II

## Nach anderen Bestimmungen.

### a) Warenliste

#### Vorbemerkungen.

#### 1. Gebrauchte Waren

Für die Feststellung der Genehmigungspflicht einer Ware ist es unbeachtlich, ob sie neu oder gebraucht ist.

#### 2. Zusammengesetzte Waren

Genehmigungsfreie Waren können Teile enthalten oder mit solchen versehen sein, die allein ausgeführt genehmigungspflichtig sind. In diesen Fällen wird die Genehmigungspflicht auf die gesamte Ware ausgedehnt, wenn der genehmigungspflichtige Teil wert- oder mengenmäßig bedeutend ist und — aus der genehmigungsfreien Ware entfernt — auch für andere Zwecke gebraucht werden kann.

#### 3. Zu Kapitel 28 bis 40:

Nachstehend genannte Erzeugnisse sind grundsätzlich genehmigungspflichtig (s. Hinweis bei einzelnen Tarifpositionen):

##### a) Alle Verbindungen von:

Cerium,  
 Cobalt. (einschl. Cobaltoxyd, aber ausschl. anderer Farbpigmente und Trockner),

Germanium,  
 Indium,  
 Molybdän,  
 Lanthan,  
 Rhenium,  
 Rhodium,  
 Strontium,  
 Tantal,  
 Wismut,  
 Wolfram,  
 Vanadium (ausgenommen Katalysatoren) und Zirkon.

##### b) Glycole und ihre Verbindungen

##### c) Kautschukhilfsmittel folgender Art:

1. Alterungsschutzmittel
2. organische Vulkanisationsbeschleuniger.

#### 4. Zu Kapitel 73 bis 84:

##### Korrosionsbeständiges Material

Soweit bei einzelnen Positionen dieser Liste dieser Begriff aufgeführt ist, sind darunter unter anderem folgende Werkstoffe zu verstehen:

##### 1. Metalle oder Legierungen, die folgende Zusätze enthalten:

- a) 10% oder mehr Chrom und/oder Nickel und/oder Silizium;
- b) 75% oder mehr Kupfer;
- c) 85% oder mehr Aluminium;
- oder d) 90% oder mehr Zink, Zinn, Cadmium, Indium, Blei, Silber, Titan, Molybdän, Tantal oder Zirkon, entweder separat oder kombiniert.

##### 2. Glas; Keramik; Kohle; Graphit oder anderes nichtmetallisches Material mineralischen Ursprungs.

##### 3. Kautschuk (natürlicher oder künstlicher);

Plastiks oder künstliche Harze.

##### 4. Irgendein neu entwickeltes korrosionsbeständiges Material.

#### 5. Zu Kapitel 73 bis 93:

Ersatzteile und Teile für Anlagen, Maschinen, Apparate und Geräte sind genehmigungspflichtig, wenn die Nummer des Stat. Warenverzeichnisses, der sie zu unterstellen sind, in dieser Liste aufgeführt ist. Ersatzteile und Teile, bei denen unzweifelhaft zu erkennen ist, daß sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine in dieser Liste aufgeführte Anlage, Maschine, für einen Apparat oder ein Gerät bestimmt sind, werden auch dann genehmigungspflichtig, wenn die entsprechende Nummer des Stat. Warenverzeichnisses in der Liste nicht genannt ist. Ausgenommen sind unwesentliche Teile, wie Schrauben, Unterlagsscheiben, Splinte und sonstiger Kleinzubehör.

## ABSCHNITT I

### Tiere und tierische Erzeugnisse

#### Kapitel 1

#### Lebende Tiere

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warennart	
	<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:</b>	
0101 10	Arbeitspferde	E
	Zuchtstuten:	
0101 21	Warmblut	E
0101 23	Kaltblut	E
	Zuchttiere:	
0101 25	Warmblut	E
0101 27	Kaltblut	E
0101 40	Kutsch-, Reit- und Rennpferde	E
0101 50	Schlachtpferde	E
0101 60	Kleinpferde mit weniger als 1,40 m Stockmaß	E
0101 70	Pferdefohlen	E
0101 80	Esel und Eselfohlen	E
0101 90	Maultiere und Maulesel	E
	<b>Rinder, einschließlich Büffel, lebend:</b>	
0102 11	Kälber, Nutz- und Zuchtvieh	E
0102 15	Kälber, Schlachtvieh	E
	Jungrinder (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen):	
	Nutz- und Zuchtvieh:	
0102 21	männlich	E
0102 23	weiblich	E
0102 25	Schlachtvieh	E
	Stiere (Bullen):	
0102 31	Zuchtvieh	E
0102 35	Schlachtvieh	E
	Kühe:	
0102 41	Nutz- und Zuchtvieh	E
0102 45	Schlachtvieh	E
	Ochsen:	
0102 51	Nutzvieh	E
0102 55	Schlachtvieh	E
	<b>Schweine, lebend, im Stückgewicht:</b>	
0103 10	von 15 kg oder weniger (Ferkel)	E
0103 20	von mehr als 15 kg bis 50 kg (Läufer)	E
	von mehr als 50 kg:	
0103 51	Zuchttiere	E
0103 55	Schlachttiere	E
	<b>Schafe und Ziegen, lebend:</b>	
	Schafe:	
0104 11	Nutz- und Zuchttiere	E
0104 15	Schlachttiere	E
	Lämmer:	
0104 21	Nutz- und Zuchttiere	E
0104 25	Schlachttiere	E
0104 50	Ziegen und Zickel	E
	<b>Geflügel, lebend:</b>	
	Tauben:	
0105 11	Brieftauben	E



Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
0502 91 0502 95	Dachshaare und andere Tierhaare: roh, nicht entwirrt zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht
	RoBhaare, einschl. RoBhaar- abfälle: roh, gewaschen, entfettet, gebleicht, gefärbt oder in anderer Weise zugerichtet, nicht gekrollt:
0503 11 0503 19 0503 30 0503 90	roh, gewaschen oder entfettet anderes gekrollt, auch auf Unterlagen Abfälle
	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen oder getrocknet:
0504 10	Magen, einschl. Labmagen, auch zer- schnitten
	Därme:
0504 21	a) von Schafen
	b) für technische Zwecke
0504 29	a) von anderen Tieren
	b) für technische Zwecke
0504 90	a) andere
	b) für technische Zwecke
	Abfälle von Fischen, Krebs- oder Weichtieren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Fische, Krebs- oder Weichtiere, zum mensch- lichen Genuß nicht verwendbar:
0505 30	Garnelen, zum Genuß nicht verwendbar, getrocknet, auch zerkleinert
0505 40 0505 90	Kleinfische bis zu 6 cm Länge, getrocknet andere
0506 00	Fleischen, Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerb- ten Häuten oder Fellen Federn und Teile davon, auch Daunen; Vogelbälge und Teile davon mit Federn:
	Bettfedern und Daunen:
0507 11 0507 15	roh, auch geschlissen nur gereinigt oder gebleicht, nicht gefärbt
	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, mit Säure behandelt oder von der Gelatine befreit, auch zerkleinert oder in Pulver- form:
aus 0508 10 aus 0508 90	Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot Knochen, auch in der Querrichtung in ein- zelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig); roh, auch entfettet: zu Schnitzzwecken zu anderen als Schnitzzwecken
	Hörner, Geweihe, Hufe, Nägel, Krallen und Schnäbel, roh, nur abgeschnitten, gespalten oder gestreckt; Mehl und Abfälle davon; Barten von Walen aller Art (Fischbein), auch entfettet, geschabt, geputzt oder geris- sen, aber nicht weiter be- arbeitet:
aus 0509 90	Hufe, Klauen und Vogelschnäbel; roh, auch entfettet: zu Schnitzzwecken zu anderen als Schnitzzwecken
aus 0514 00	Grauer Amber, Bibergeil, Mo- schus, Zibet, Spanische Fliegen und andere tierische Grund- stoffe, zur Herstellung von Arzneiwaren oder Riechmitteln geeignet:

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
	Rindergallen, Rinderrückenmark, Neben- nieren und Drüsen (z. B. Bauchspeichel- drüsen, Schilddrüsen, Hypophysen) für technische und pharmazeutische Zwecke
<b>ABSCHNITT II</b>	
<b>Kapitel 6</b>	
<b>Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse</b>	
Lebende Pflanzen:	
0602 35	Nutzgehölze (z. B. Gehölzjungpflanzen, Forstpflanzen)
<b>Kapitel 7</b>	
<b>Gemüse und andere essbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen</b>	
Gemüse und andere Kuchenge- wächse, frisch oder gekühlt:	
Kartoffeln:	
0701 11	Saatkartoffeln
0701 14	Speisekartoffeln
0701 17	Industriekartoffeln
0704 10	Kartoffeln nach beliebigem Verfahren ge- trocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten
Hülsenfrüchte, trocken, ganz, geschält oder zerkleinert, nicht gemahlen:	
Bohnen, ausgenommen Sojabohnen:	
0705 11	Speisebohnen (auch Saatbohnen)
0705 19	andere (z. B. Pferde-, Feld- und Puff- bohnen) auch Saatbohnen
0705 31	Kichererbsen (auch Saaterbsen) andere Erbsen:
0705 35	Speiseerbsen (auch Saaterbsen)
0705 36	Futtererbsen (auch Saaterbsen)
0705 50	Linsen (auch Saatlinsen)
0705 90	andere Hülsenfrüchte (auch für Saatzwecke)
<b>Kapitel 8</b>	
<b>Essbare Früchte und essbare Fruchtschalen</b>	
Früchte aus tropischen Län- dern, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
0801 10	Bananen
0801 20	Kokosnüsse
0801 30	Kokosraspel oder ähnliche zerkleinerte Kokosnußkerne, ausgenommen Kopra
0801 40	Paranüsse
Datteln:	
0801 51	frisch
0801 55	getrocknet
0801 60	Ananas
0801 90	andere Früchte aus tropischen Ländern
Zitrusfrüchte, frisch oder ge- trocknet:	
0802 10	Apfelsinen
0802 20	Mandarinen
0802 30	Zitronen
0802 40	Pampelmusen und Pamelos (Grapefruits)
0802 50	Zedratfrüchte
0802 90	andere Zitrusfrüchte, einschließlich Pomeranzen
Feigen:	
0803 01	frisch
0803 05	getrocknet
Weintrauben:	
getrocknet:	
0804 51	Korinthen
0804 59	andere (z. B. Rosinen und Sultaninen)

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart		Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	
	Schalentrüchte, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:			<b>Kapitel 10</b>	
	Mandeln:			<b>Getreide</b>	
0805 11	frisch	E	1001 11	Weizen, Spelz und Mengkorn:	
0805 15	getrocknet	E	1001 19	Weizen:	
0805 40	EBkastanien (Maronen)	E	1001 20	Saatweizen	E
0805 90	Pistazien und andere Schalenfrüchte, ausgenommen Erdnüsse	E	1001 90	anderer	E
	Früchte, auch in Stücken oder Scheiben geschnitten, getrocknet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten:		1002 01	Spelz	E
0812 10	Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen und Reineclauden	E	1002 09	Mengkorn	E
0812 20	Aprikosen	E		Roggen:	
0812 30	Pflirsische, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	E	1002 01	Saatroggen	E
0812 40	Apfel und Birnen	E	1002 09	anderer	E
0812 50	Preiselbeeren und Heidelbeeren	E		Gerste:	
0812 80	andere Trockenfrüchte	E	1003 01	Saatgerste	E
0812 90	Trockenobst-Mischungen	E	1003 09	andere	E
0813 00	Schalen von Zitrusfrüchten, Melonen und anderen Früchten, frisch, gefroren, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen, oder getrocknet	E		Hafer:	
	<b>Kapitel 9</b>		1004 01	Saathafer	E
	<b>Kaffee, Tee, Mate und Gewürze</b>		1004 09	anderer	E
	Kaffee, auch gebrannt oder koffeinfrei, einschließlich Abfall, Schalen und Häutchen:			Mais:	
0901 10	nicht gebrannt (Rohkaffee)		1005 01	Saatmais	E
0901 50	gebrannt, auch gemahlen oder in beliebigem Verhältnis mit anderen Stoffen gemischt		1005 09	anderer	E
0901 90	Abfall, Schalen und Häutchen			Reis, auch Bruchreis:	
	Tee und Gewürze:		1006 10	in Strohhusen	E
0902 00	Tee einschließlich Abfall	E		enthüllt:	
0904 10	Pfeffer der Gattung „Piper“	E	1006 51	nicht poliert	E
0904 20	Paprika, auch gemahlen, Chillies (Cayennepfeffer, spanischer Pfeffer) und andere Früchte mit brennendem Geschmack der Gattung „Capsicum“	E	1006 55	poliert, auch glasiert	E
0904 30	Pimente (Nelkenpfeffer)	E	1006 90	Bruchreis	E
0905 00	Vanille	E		Buchweizen, Hirse, Dari (Milocorn), Kanariensaat und andere Getreidearten:	
	Zimt und Zimtblüten:		1007 10	Dari (Milocorn)	E
0906 10	Ceylon-Zimt (Kaneel)	E	1007 20	Buchweizen	E
0906 50	Zimtkassia, Cassia vera, Zimtblüten	E	1007 30	Hirse (Panicum, italienische Hirse)	E
0907 00	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel)	E	1007 90	andere Getreidearten (z. B. Kanariensaat, Mannagrütze, Sorghum)	E
	Muskatnüsse, auch mit Schale, Muskatblüten: Amomen und Kardamomen:			<b>Kapitel 11</b>	
0908 10	Muskatnüsse und Muskatblüten	E		<b>Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl;</b>	
0908 50	Amomen und Kardamomen	E		<b>Kleber und Klebermehl</b>	
	Anis, Sternanis (Badian), Fenchel, Koriander, Kümmel aller Art und Wacholderbeeren:			Mehl aus Getreide:	
0909 10	Sternanis	E	1101 10	aus Weizen, Spelz oder Mengkorn	E
0909 20	Kümmel aller Art	E	1101 20	aus Roggen	E
0909 30	Anis, Fenchel und Koriander	E	1101 30	aus Gerste	E
0909 60	Wacholderbeeren	E	1101 40	aus Hafer	E
	Safran und andere Gewürze:		1101 50	aus Mais	E
0910 10	Safran	E	1101 60	aus Reis	E
0910 90	andere Gewürze	E	1101 90	aus anderem Getreide	E
				Grütze, Grieß; Körner, geschrotet, perlförmig oder gequetscht (Flocken); eßbare Getreidekeime:	
			1102 10	von Weizen, Spelz oder Mengkorn	E
			1102 30	von Gerste	E
			1102 40	von Hafer	E
			1102 50	von Mais	E
			1102 60	von Reis, ausgenommen geschälter Reis und Bruchreis	E
			1102 90	von anderem Getreide	E
			1103 00	Mehl aus Hülsenfrüchten der Nrn. 0705 11 bis 0705 90	E
			1104 00	Mehl aus Früchten und Fruchtschalen der Nrn. 0801 10 bis 0813 00	E
			1105 00	Kartoffelwalzmehl, Kartoffelgrieß, Kartoffelsago, Kartoffelflocken und Preßkartoffeln (Kartoffelbrei):	E
				Mehl und Grieß, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
			1106 10	Mehl aus Tapiokawurzeln	E
			1106 90	anderes Mehl und Grieß	E
				Malz, auch geröstet:	
			1107 10	Malzmehl	E
			1107 90	anderes	E

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	
	<b>Stärke und Stärkemehl:</b>	
1108 10	aus Weizen	E
1108 50	aus Mais	E
1108 60	aus Reis	E
1108 70	aus anderem Getreide	E
1108 80	aus Kartoffeln	E
1108 90	andere Stärke und anderes Stärkemehl (z. B. auch Mandiokawurzeln, Sagopalmen- mark, Pfeilwurz (Arrowroot) und anderen Planzen)	E
1109 00	Kleber und Klebermehl (Gluten und Glutenmehl), auch geröstet	E

## Kapitel 12

**Olsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner,  
Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heil-  
gebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel****Olsaaten und ölhaltige Früchte,  
auch geschrotet:**

Nr. des Stat.	Warenart	
	<b>Olsaaten und ölhaltige Früchte:</b>	
1201 11	Kopra	E
1201 15	Palmfrüchte und Palmkerne	E
	<b>Erdnüsse in Schalen:</b>	
1201 21	für die Gewinnung von Öl	E
1201 24	für andere Zwecke	E
	<b>Erdnußkerne:</b>	
1201 25	für die Gewinnung von Öl:	E
1201 29	für andere Zwecke	E
1201 31	Sojabohnen	E
1201 35	Raps und Rüben	E
1201 41	Baumwollsaat	E
	<b>Leinsaat:</b>	
1201 45	für die Gewinnung von Öl	E
1201 49	für andere Zwecke	E
1201 51	Sonnenblumenkerne	E
1201 55	Sesamsaat	E
	<b>Mohnsaat:</b>	
1201 61	für die Gewinnung von Öl	E
1201 64	für andere Zwecke	E
1201 71	Sensaat	E
1201 73	Nigersaat	E
1201 75	Kapoksaat	E
1201 77	Shea-Nüsse	E
1201 81	Rizinussaat	E
1201 83	Pulguera- Marfourair- und Mowra- saaten	E
1201 89	andere Olsaaten und ölhaltige Früchte (z. B. Dottersaat, Ölrettichsaat, Hederich- saat, Hanfsaat)	E
1201 90	Oliventrestler und Ölkuchen mit einem Fettgehalt von mehr als 8 v. H. (anderer Kap. 23)	E
	<b>Mehl von Olsaaten und ölhal- tigen Früchten:</b>	
1202 10	aus Sojabohnen	E
1202 90	anderes	E
	<b>Samen und Früchte zur Aussaat, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
	<b>Rübensamen:</b>	
1203 11	Zuckerrübensamen	E
1203 19	andere (z. B. Samen von Runkelrüben und roten Rüben)	E
	<b>Grassamen und andere Samen für Wiesen oder für den Feldfutterbau:</b>	
1203 21	Rotkleesamen (Trifolium pratense)	E
1203 25	Luzerne und Esparsettesamen	E
1203 29	andere Samen (z. B. Raygras-, Timo- thee-, Rispens- und Schwingelsamen)	E
1203 40	Gemüsesamen, einschl. Samen von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	E
	<b>Forstsümereien:</b>	
1203 51	Samen von Nadelbäumen, auch samen- haltige Zapfen	E
1203 59	andere	E
1203 90	Wickensamen, Lupinensamen und andere Samen und Früchte	E

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	
	<b>Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemah- len; Zuckerrohr:</b>	
	<b>Zuckerrüben, auch Schnitzel:</b>	
1204 11	frisch	E
1204 19	andere	E
1204 50	Zuckerrohr	E
1205 00	Zichorienwurzeln, grün oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet	E
	<b>Hopfen:</b>	
1206 10	Zapfen	E
1206 50	Hopfenmehl (Lupulin)	E

**Futterrüben, Steckrüben und an-  
dere Wurzeln zu Futterzwecken;  
Futterpflanzen und andere  
pflanzliche Erzeugnisse zu Fut-  
terzwecken, frisch oder ge-  
trocknet, auch gehäckselt, nicht  
weiter zubereitet, mit Aus-  
nahme von Stroh und Spreu von  
Getreide, roh, auch gehäckselt:**

Nr. des Stat.	Warenart	
1210 10	Futterrüben, Steckrüben und andere Wur- zeln zu Futterzwecken	E
	<b>Futterpflanzen und andere pflanzliche Er- zeugnisse zu Futterzwecken:</b>	
1210 91	frisch	E
1210 95	getrocknet	E

## Kapitel 13

**Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummi-  
arten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge**

Nr. des Stat.	Warenart	
	<b>Schellack, auch gebleicht; Gum- miarten; Gummiharze; natür- liche Harze und Balsame:</b>	
1302 10	Terpentinharze	
	<b>Schellack:</b>	
1302 21	nicht gebleicht	
1302 30	Gummilack (Stock-, Kiree-, Körnerlack)	
1302 40	Gummiarabikum, Akajou-, Kirsch-, Kutera- und Bassoragummi, auch wässrige Auf- lösungen von Akazien oder Kirschgummi	
1302 50	Tragantgummi, Karaya-, Kadaya- und Sturculiagummi	
1302 60	Asant, Galbanum, Gummigut, Weihrauch und andere Gummiharze	
1302 70	Akaroid-, Benzoe-, Dammar-, Elemi-, Sandarak- und andere Hartharze	
1302 80	Kopale (z. B. Manila-, Kauri- und Sansibar- kopale)	
1302 90	Balsame (z. B. Storax, Kopaiva-, Peru- und Tolubalsam, Terpentinbalsam)	
	<b>Pektin:</b>	
1303 21	flüssig oder teigartig (Pektinsaft oder -Extrakt)	E
1303 25	trocken	E

## Kapitel 14

**Flecht- und Schnitzstoffe und andere Rohstoffe  
sowie Halberzeugnisse pflanzlichen Ursprungs**

Nr. des Stat.	Warenart	
	<b>Pflanzliche Stoffe für Polster- zwecke, auch zu Strängen zusam- mengesponnen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:</b>	
1402 10	Kapok	
	<b>Pflanzenhaar, Seegras und andere:</b>	
1402 91	afrikanisches Pflanzenhaar (Crin d'Afrique)	
1402 99	anderes (z. B. Wald- u. Torfwolle, Polsterhaare, Seetang, Seegras und Algen)	
1403 00	Pflanzliche Stoffe für Besen, Bürsten und Pinsel (z. B. Sorgho, Piassava, Quecken und Istel), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, auch zu Strängen zusammengesponnen oder in Bündeln, roh, gebleicht oder gefärbt	

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
<b>ABSCHNITT III</b>	
<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>	
<b>Kapitel 15</b>	
<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>	
	Schweineschmalz, Schmalzöl, und gepreßtes oder ausgeschmolzenes Geflügelfett:
	rohes Schweineschmalz:
1501 11	für Ernährungszwecke E
1501 12	für technische Zwecke E
1501 20	gereinigtes Schweineschmalz E
1501 30	Schmalzöl E
1501 40	Geflügelfett E
	Talg roh oder ausgeschmolzen einschließlich des sogenannten „premier jus“:
1502 10	roh auch in Strängen E
	ausgeschmolzen:
1502 20	Premier jus E
	anderer
1502 31	für Ernährungszwecke E
1502 32	für technische Zwecke
	Oleostearin; Oleomargarin, nichtemulgiert, wedergemischt noch zubereitet:
1503 01	für Ernährungszwecke E
1503 02	für technische Zwecke
	Fette und Öle von Fischen oder Meerestieren, auch gereinigt:
	Lebertran:
1504 10	roh E
	gereinigt:
1504 21	Medizinallebertran
1504 29	anderer
	Waltran (Walöl) und Walfett:
1504 51	für Ernährungszwecke E
1504 52	für technische Zwecke
	andere Fette und Öle von Fischen und Meerestieren:
1504 91	für Ernährungszwecke E
1504 92	für technische Zwecke
	Wollschweißfett und Wollschweißfettderivate:
1505 10	rohes und gereinigtes Wollschweißfett
1505 20	Olein und Stearin des Wollschweißfettes
	Andere Fette und Öle tierischen Ursprungs, einschl. Klauenöl, Knochenfett und Abfallfett:
1506 10	Klauenöl und Knochenöl
	andere:
1506 91	für Ernährungszwecke E
1506 92	für technische Zwecke
	Fette Öle pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest:
	Leinöl:
	roh:
1507 11	für Ernährungszwecke E
1507 12	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 13	für Ernährungszwecke E
1507 14	für technische Zwecke
	Olivenöl:
	roh:
1507 15	für Ernährungszwecke E
1507 16	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 17	für Ernährungszwecke E
1507 18	für technische Zwecke

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
	Kokosöl:
	roh:
1507 21	für Ernährungszwecke E
1507 22	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 23	für Ernährungszwecke E
1507 24	für technische Zwecke
	Palmöl:
	roh:
1507 25	für Ernährungszwecke E
1507 26	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 27	für Ernährungszwecke E
1507 28	für technische Zwecke
	Erdnußöl:
	roh:
1507 31	für Ernährungszwecke E
1507 32	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 33	für Ernährungszwecke E
1507 34	für technische Zwecke E
	Sojabohnenöl:
	roh:
1507 35	für Ernährungszwecke E
1507 36	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 37	für Ernährungszwecke E
1507 38	für technische Zwecke
	Raps- und Rüböl:
	roh:
1507 41	für Ernährungszwecke E
1507 42	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 43	für Ernährungszwecke E
1507 44	für technische Zwecke
	Baumwollsaatöl:
	roh:
1507 45	für Ernährungszwecke E
1507 46	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 47	für Ernährungszwecke E
1507 48	für technische Zwecke
	Sonnenblumenöl:
	roh:
1507 51	für Ernährungszwecke E
1507 52	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 53	für Ernährungszwecke E
1507 54	für technische Zwecke
	Rizinusöl:
	roh
1507 55	nicht roh
1507 57	
	Holzöl:
1507 61	roh
1507 63	nicht roh
	Palmkernöl:
	roh:
1507 65	für Ernährungszwecke E
1507 66	für technische Zwecke
	nicht roh (z. B. gereinigt oder raffiniert):
1507 67	für Ernährungszwecke E
1507 68	für technische Zwecke
	Sesamöl:
	roh:
1507 71	für Ernährungszwecke E
1507 72	für technische Zwecke





Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart		Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart	
2101 70	gebrannte Feigen, Eicheln und andere	E		Futtermittelzubereitungen mit Zusatz von Melasse oder unreinem Zucker und andere Futtermittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
2107 10	Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, ohne Zusatz von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit beliebigen Zusätzen von Zucker oder Kakao	E	2307 10	Futtermittelzubereitungen mit Zusatz von Melasse oder von unreinem Zucker (z. B. Melasse-Mischfutter)	E
2107 30	zusammengesetzte pflanzliche Auszüge, nicht zum Heilgebrauch, zur Herstellung von Getränken (z. B. Likören)	E	2307 30	Kraftfutter	E
2107 50	Zubereitungen für Suppen auf der Grundlage von Fleisch oder Fleischextrakt, zum unmittelbaren Gebrauch, auch gesalzen, mit Zusatz von pflanzlichen Stoffen, Aromen oder Gewürzen	E	2307 90	andere (z. B. Hundekuchen, Fischfutter, Vogelfutter)	E
2107 90	andere Nahrungsmittelzubereitungen	E		<b>Kapitel 24</b>	
	<b>Kapitel 23</b>			<b>Tabak</b>	
Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen				Tabak, unverarbeitet; Rippen und Stengel; Tabakabfall:	
	Mehl, Pulver und Rückstände von Fleisch, von Meerestieren, Fischen oder Krebstieren, zum Genuß nicht geeignet, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Grieben:		2401 10	zur Herstellung von Nikotin; Nikotinverbindungen und Tabaklaugen für die Pflanzenschädlingsbekämpfung anderer:	
2301 10	Fischnahl, auch fein gemahlen	E	2401 20	nichtentrippte Tabakblätter	
2301 90	andere (z. B. Grieben, gemahlene Garnelen)	E	2401 50	ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter	
	Kleie aller Art und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder Enthülsen von Getreide oder Hülsenfrüchten:		2401 80	Rippen und Stengel	
	Kleie:		2401 90	Tabakabfall	
2302 11	Reiskleie	E		<b>ABSCHNITT V</b>	
2302 19	andere	E		<b>Kapitel 25</b>	
2302 90	andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder Enthülsen	E	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement		
	Ausgelaugte Rübenschnitzel (Rübenpülpel), ausgepreßtes Zuckerröhrl und andere Abfälle von der Zuckerherstellung; Treber aus Brauereien oder Brennereien; abgestorbene Hefen; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art:		2503 00	Schwefel, roh (nicht gereinigt), auch zerkleinert oder gemahlen	
	ausgelaugte Rübenschnitzel und andere Abfälle von der Zuckerindustrie:			Natürlicher Graphit, roh, geschlämmt, zerkleinert oder gemahlen:	
2303 11	ausgelaugte Rübenschnitzel	E	2504 10	kristalliner Graphit	
2303 19	andere	E		Quarz und Quarzite:	
2303 50	Treber und andere Rückstände aus Brauereien, Brennereien und Stärkefabriken sowie Rückstände ähnlicher Art	E	aus 2506 10	Quarz-Kristalle, Quarz-Kristallplatten, Quarz-Kristallplättchen	
	Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung:		2510 00	Natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich Apatit und Phosphatkreiden, nicht gemahlen	
2304 10	aus Erdnüssen	E		Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat:	
2304 20	aus Kokosnüssen oder Kopra	E	2511 11	Schwerspat (natürliches Bariumsulfat, Baryt):	
2304 30	aus Leinsaat	E	2511 15	nicht zerkleinert	
2304 40	aus Palmkernen	E	2511 19	zerkleinert	
2304 50	aus Sonnenblumensamen	E		gemahlen oder geschlämmt	
2304 60	aus Sojabohnen	E		Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
2304 70	aus Hanfsaat	E	2513 15	Bimsstein:	
2304 80	aus Raps und Rübsen	E		zerkleinert oder gemahlen (Bimssand, Bimsmehl)	
2304 90	aus anderen Ölfrüchten oder Olsaaten	E		Asbest in Stücken oder Fasern, Asbestabfälle, Asbestwarenabfälle, auch geschlämmt oder gemahlen:	
	Abfälle pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		aus 2524 10	Asbest (Amianth, Berg-, Erdflachs), roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt	
2306 10	Apfeltrester	E		Asbest folgender Qualitäten:	
2306 90	andere	E	2524 90	Amosit EGNAP Grad (BI-D3-MI-3/DM-1-D-3) Asbestfaser und Asbestwarenabfälle.	
				Glimmer, auch in ungleichmäßigen Scheiben gespalten (Schuppen) oder gemahlen, Abfall:	
			2526 11	in ungleichmäßigen Blöcken von Stücken, Scheiben oder Schuppen, ausgenommen Blätter oder Streifen aus Glimmer mit regel-	

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
2526 15 2526 90	mäßiger Form für einen bestimmten Verwendungszweck vorgesehen, Mikanitplatten oder Mikanitfolien (Kap. 68) gemahlen Abfall
	Feldspat und Flußspat, auch gemahlen:
	Flußspat:
2531 51	roh
2531 55	zerkleinert
2531 59	gemahlen
<b>Kapitel 26</b>	
<b>Erze, Schlacken und Aschen</b>	
Erze, auch angereichert, einschließlich der Schwefelkiesabbrände, sowie Erden zur Gewinnung von Metallen:	
Eisenerze:	
2601 11	Kiesabbrände mit einem Kupfergehalt von weniger als 0,5 v. H.
2601 19	andere (z. B. Goethit, Haematit, Magnet Eisenstein, Limonit, Spateisenstein), einschließlich der manganhaltigen Eisenerze mit einem Mangan Gehalt von weniger als 30 v. H.
2601 21	Aluminiumerze (z. B. Bauxit, Diaspor, Hydrargillit), ausgenommen Kryolith und Chiolith
2601 25	Bleierze (z. B. Bleiglanz /Galenit/, Bleivitriol /Anglesit/, Weißbleierz /Cerussit/)
2601 31	Chromerze (z. B. Chromit, Chromeisenerz)
Kupfererze:	
2601 35	kupferhaltige Kiesabbrände mit einem Kupfergehalt von mindestens 0,5 v. H. zur Gewinnung von Kupfer
2601 39	andere (z. B. Atacamit, Cuprit /Rotkupfererz/, Kupferglanz, Kupferkies /Chalkopyrit/, Kupferglaser, Malachit)
Manganerze:	
2601 41	natürlicher Braunstein (Pyrolusit)
2601 44	andere (z. B. Braunit, Hausmannit, Manganit, Polianit, Psilomelan, Wad)
2601 45	Nickelerze (z. B. Garnierit, Millerit /Haarkies/, Rotnickelkies /Arsennickel/)
2601 51	Wolframerze (z. B. Scheelit, Wolframit, Scheelbleispat)
2601 53	Zinkerze (z. B. Galmei /Zinkspat/, Kieselzinkspat /Zinkglas/, Rotzinkerze, Willemit, Zinkblende)
2601 55	Zinnerze (z. B. Stannin, Zinnkies, Zinnstein /Kassiterit/)
andere Erze:	
2601 61	Arsenerze (z. B. Arsenkies, Arsenglanz), ausgenommen natürliche Arsensulfide
2601 63	Antimonerze (z. B. Antimonglanz /Grauspießglanz/, Schwefelantimon /Bournonit/)
2601 65	Erze der seltenen Erden (z. B. Blomstrandin, Cerit, Euxinit, Fergusonit, Keilhaut, Monazit, Samarskit)
2601 67	Golderze (-Konzentrate)
2601 71	Kobalterze (z. B. Kobaltglanz, Kobaltnickelkies, Kobaltarsenkies)
2601 73	Molybdänerze (z. B. Molybdänglanz)
2601 75	Platinerze (-konzentrate)
2601 77	Silbererze (z. B. Argentit, Polybasit, Silberglanz, Hornsilber)
2601 81	Tantalerze (z. B. Tantalit)
2601 83	Titanerze (z. B. Rutil, Perowskit, Titanit)
2601 85	Uranerze (z. B. Pechblende, Karnotit)
2601 87	Vanadiumerze (z. B. Mottramit, Patronit, Roscoelit)
2601 90	andere (z. B. Berylliumerze, Niobiumerze, Germaniumerze)
Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:	
2602 10	Hammerschlag und Walzzunder

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
2602 90	andere (z. B. Hochofenschlacken, Schmelzschlacke, Schlackensand, soweit sie für weitere hüttenmännische Verarbeitung geeignet sind, jedoch keine Schlacken für die Bauwirtschaft)
Metallhaltige Aschen und Rückstände	
2603 10	Aluminiumaschen
2603 20	Bleiaschen, einschl. Bleiglätte zur hüttenmännischen Verarbeitung, ausgenommen chemisch und technisch reines Bleioxyd und die Erzeugnisse, welche unter 2847 10 und 2847 50 genannt sind.
2603 30	Kupferaschen
2603 40	Zinkaschen, ausgenommen chemisch und technisch reines Zinkoxyd
2603 50	Zinnaschen
2603 70	andere metallhaltige Aschen z. B. Kupferhammerschlag, vanadinhaltiger Kaminstaub
2603 80	metallhaltige Schlacken (z. B. Blei- und Zinkschlacke)
2603 90	andere metallhaltige Rückstände (z. B. Ferricyanenschlamm, Galvanisationsmatten, Akkumulatorenschlamm, Fixierbad-Silberschlamm)
<b>Kapitel 27</b>	
<b>Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe; mineralische Wachse; elektrischer Strom</b>	
Steinkohle	
*) 2701 10	Steinkohle und Anthrazit, nicht in Brikkettform (z. B. Mager-, Halbfett-, Fettkohle; Gas-, Gasflamm-, Flammkohle; Abfall-, Staub- und Schlammkohle)
*) 2701 50	Briketts (z. B. Steinkohlen- und Anthrazit-eierbriketts, Steinkohlenstück-, Kissen- und Lokbriketts)
Braunkohle:	
*) 2702 10	nicht in Brikkettform (z. B. Rohbraunkohle, Pechbraunkohle, Knabbenkohle, Moor Kohle, Braunkohlensstaub)
*) 2702 50	Briketts (z. B. Braunkohlenbriketts, Bündelbriketts, Naßpreßsteine)
Koks und Schwelkoks aus Kohlen (z. B. aus Steinkohle oder Braunkohle):	
*) 2704 10	Steinkohlenkoks (z. B. Zechen-, Hütten- und Gaskoks) und Steinkohlenschwelkoks
*) 2704 50	Braunkohlenkoks, Schwelkoks und Grudekoks
Teer aus Steinkohle, Braunkohle, Torf oder Schiefer und andere mineralische Teerarten:	
Steinkohlenteer:	
2707 11	roh
Öl und Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers oder nichtparaffinischer Mineralteerarten:	
2708 10	Rohöl
andere:	
aus 2708 21	Benzol, Kumol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole, einschl. Solvent-Naphtha und leichter Steinkohlenteeröl:
aus 2708 25	roh
2708 40	rektifiziert
2708 60	Rohnaphthalin
aus 2708 90	rohe Karbolöle und Handelskarbolsäure, auch Phenolatlauge
	Kresol

\*) Anträge auf Lieferungsgenehmigung sind zu richten an: Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft, Fachliche Gruppe Feste Brennstoffe, Essen, Rellinghauser Straße 6, Tel. 3 22 57.

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
	<b>Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle:</b>
	unbearbeitet:
2710 11	Erdöl
	Leichtöle:
2710 21	Rohbenzin, einschl. Naturbenzin
2710 23	Treibstoffe (für Motoren und Flugzeuge)
2710 25	Spezialbenzin
2710 27	Spezialkraftstoffe für niedrige Temperaturen
	Testbenzin (white spirit)
	Eichkraftstoffe
2710 29	andere Leichtöle, Benzin aller Art, einschl. der Terpentiner- ersatzmittel
	mittelschwere Öle:
2710 41	Leuchtöl (Leuchtpetroleum)
2710 45	Traktorenkraftstoff Petroleum
	Schweröle:
2710 51	Gasöle Dieselöl Treiböl Heizöle
2710 55	Schmieröle:
2710 61	Spindelöl
2710 62	Maschinenöl
2710 63	Motorenöl
2710 64	Zylinderöl
2710 65	Sonderschmieröle (z. B. Turbinen-, Trans- formatoren-, Kompressoren-, Kältemaschi- nen-, Getriebeöle, Weißöl, HD-detergierende Motorenöle)
2710 67	andere (z. B. Isolieröle, Metallbearbeitungs- öle), einschl. der Additifs (z. B. Zusätze für Motorenöl Flüssige Zusätze zur Verhinderung von Harzausscheidungen in Kraftstoffen) Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt, die auf der Grund- lage von Mineralölprodukten hergestellt sind, ausgenommen Färberei-, Leder- und Textilhilfsmittel
2710 70	Paraffinum liquidum
2710 80	cepptes Erdöl
2710 90	andere Schweröle
	<b>Paraffin:</b>
2713 10	Rohparaffin
2713 20	Herbparaffin
2713 30	Weichparaffin
	<b>Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Olschiefer- verarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>
	amorphes Paraffin aus Erdöl oder Olschiefer, auch Paraffingatsch:
2714 11	Paraffingatsch
2714 19	anderes
2714 30	Bitumen (Erdölpech)
aus 2714 90	andere Rückstände aus der Erdöl- oder Olschiefer- verarbeitung: teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende Rückstände von der Destillation der Erdöle, Braunkohlen-, Schiefer- und Torfteeröle im Wasser nicht untersinkende Säureharze (Rückstände von der chemischen Reinigung der Erdöle, Braunkohlen-, Schiefer- und Torf- teeröle)
	<b>Erdwachs (Ozokerit):</b>
2715 10	roh
	<b>Naturasphalt, Asphaltgestein und bituminöser Olschiefer, auch zer- kleinert:</b>
aus 2717 00	Erdöl-Asphalt Berg-(Erd-)Teer, natürlicher, flüssiger

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
<b>ABSCHNITT VI</b>	
<b>Kapitel 28</b>	
<b>Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien</b>	
<b>I. Chemische Grundstoffe (Elemente), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
<b>Nichtmetalle:</b>	
2802 10	Jod
2802 20	Schwefel, raffiniert, gereinigt oder gefällt, auch in kolloidem Zustand
2802 30	Phosphor, weißer und roter
2802 40	Kohlenstoff (z. B. Carbon black, Acetylen- und anderer Ruß)
2802 50	Chlor, auch verflüssigt
2802 60	Brom
aus 2802 70	Flüssiger Sauerstoff
<b>Metalle:</b>	
2804 10	Quecksilber
2804 30	Alkalimetalle (Natrium, Lithium, Kalium, Rubi- dium und Caesium)
2804 50	Erdalkalimetalle (Barium, Calcium und Stron- tium), Magnesium siehe Nr. (7701 11—95) und Beryllium (Nr. 7704 10)
2804 70	Thorium, Cäsiopeium, Prometheum, Metalle der seltenen Erden: Cer-Gruppe: Cer, Lanthan, Praseodym, Neo- dym, Samarium Yttrium-Gruppe: Europium, Terbium, Dyspro- mium, Holmium, Yttrium, Gadolinium, Erbium, Thulium, Skandium, Ytterbium, Lutetium
<b>Andere chemische Grundstoffe (Elemente), anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen:</b>	
2805 10	Silizium, mit weniger als 4 v. H. Eisen
2805 20	Tellur
2805 90	andere wie z. B. Selen, Fluor, Calcium
<b>II. Anorganische Säuren und Anhydride:</b>	
aus 2806 00	Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure), wasserfrei
2809 00	Schwefelsäure, auch Oleum und Schwefelsäure- anhydrid (Schwefeltrioxyd)
2811 00	Salpetersäure
aus 2813 00	Katalytische Phosphorsäure (Victor).
aus 2818 90	Blausäure
aus 2819 90	Phosgen
aus 2820 00	Cyanhalogene
<b>Sulfide der Nichtmetalle</b>	
aus 2821 90	Phosphorsulfide
<b>IV. Anorganische Basen und Oxyde, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>	
<b>Ammoniak:</b>	
2822 10	Ammoniak, auch verflüssigt
2822 50	Ammoniak in wässriger Lösung (Ammoniumhydroxyd oder Salmiakgeist)
aus 2823 00	Hydrazin, seine anorganischen Salze und Hy- drazinhydrat
2824 00	Natriumhydroxyd (Ätznatron oder Natron- lauge)
2827 00	Strontiumoxyd und Strontiumhydroxyd
<b>Tonerde:</b>	
2833 10	Aluminiumoxyd (wasserfreie Tonerde)
2833 30	Aluminiumhydroxyd (Tonerdehydrat)
2833 50	künstlicher Korund, mit Ausnahme der syn- thetischen Edelsteine (Kap. 71)
2837 00	Nickeloxyde
2838 00	Cobaltoxyde und Cobalthydroxyd
2839 00	Molybdäntrioxyd (Molybdänsäureanhydrid)
2840 00	Wolframtrioxyd (Wolframsäureanhydrid)

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
2841 00	Vanadiumpentoxyd (Vanadinsäureanhydrid)	aus 2868 00	Nitrite: s. Vorbemerkung 3a
aus 2848 90	Anderer anorganische Oxyde und Hydroxyde, anderweit weder genannt noch inbegriffen: andere s. Vorbemerkung 3a		Nitrate:
	V. Metallsalze der anorganischen Säuren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	2869 10	Kaliumnitrat
	Fluoride:	2869 20	Ammoniumnitrat mit einem Gehalt an Stick- stoff von mehr als 33 v. H. (anderes Kap. 31)
2849 10	Aluminiumnatriumfluorid	2869 30	Bariumnitrat
aus 2849 90	alle anderen Fluoride (Vgl. auch Vorbemer- kung 3a) mit Ausnahme von Fluormatrium, Fluornatriumacetat und Flußspat (Calcium- fluorid)	2869 40	Natriumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 16 v. H.
2850 00	Silicofluoride (z. B. Natrium-, Kalium-, und Bariumsilicofluorid)	2869 90	andere: s. Vorbemerkung 3a
	Chloride:	aus 2870 00	Hypophosphite und Phosphite: s. Vorbemerkung 3a
2851 10	Ammoniumchlorid (Salmiak)		Phosphate:
2851 60	Aluminiumchlorid, wasserfrei	2871 10	Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von weniger als 8 mg je Kilogramm (anderes Kap. 31)
2851 70	Strontiumchlorid	aus 2871 90	andere: s. Vorbemerkung 3a
aus 2851 90	Titantetrachlorid andere Chloride: s. Vorbemerkung 3a	aus 2872 00	Arseniate: s. Vorbemerkung 3a
	Oxychloride:	aus 2873 00	Arsenite: s. Vorbemerkung 3a
aus 2852 90	andere: s. Vorbemerkung 3a		Carbonate:
aus 2853 00	Hypochlorite: s. Vorbemerkung 3a	2874 51	Natriumcarbonat: neutral (kristallisierte Soda)
aus 2854 00	Chlorite: s. Vorbemerkung 3a	2874 53	neutral, kalziniert (kalzinierte Soda)
	Chlorate:	2874 80	Strontiumcarbonat, gefällt
2855 10	Natriumchlorat	aus 2874 90	andere: s. Vorbemerkung 3a
2855 20	Kaliumchlorat		Cyanide, einfache und komplexe:
aus 2855 90	andere Chlorate: s. auch Vorbemerkung 3a	aus 2875 10	Cyanide, einfache: Natriumcyanid
	Perchlorate:	aus 2875 50	Sulfocyanide: Bleirhodanid
2856 10	Kaliumperchlorat	2875 90	andere s. Vorbemerkung 3a
aus 2856 90	Kalium- und Ammoniumperchlorat s. Vorbemerkung 3a	aus 2876 00	Fulminate und Cyanate: Quecksilberfulminat (Knallquecksilber) andere: s. Vorbemerkung 3a
	Bromide:		Silicate:
2857 10	Kalium- und Natriumbromid	aus 2877 90	Magnesiumsilicat (Steatit) andere: s. Vorbemerkung 3a
2857 50	Ammoniumbromid, Eisenbromür und Eisen- bromid		Borate:
aus 2857 90	andere Bromide: s. Vorbemerkung 3a	aus 2878 90	andere: s. Vorbemerkung 3a
aus 2858 00	Bromate: s. Vorbemerkung 3a		Salze und Säure der Metalloxyde:
	Jodide:	aus 2879 10	Aluminate: s. Vorbemerkung 3a
aus 2859 90	andere: s. Vorbemerkung 3a	aus 2879 20	Antimoniate: s. Vorbemerkung 3a
aus 2860 00	Jodate und Perjodate: s. Vorbemerkung 3a	aus 2879 31	neutrale Chromate: s. Vorbemerkung 3a
	Sulfide einschl. Sulphydrate:	aus 2879 35	Bariumchromat
aus 2861 90	andere: s. Vorbemerkung 3a	aus 2879 40	saure Chromate (Bichromate): s. Vorbemerkung 3a
aus 2862 90	Hydrosulfite und Sulfoxylate: andere: s. Vorbemerkung 3a	aus 2879 40	Permanganate: s. Vorbemerkung 3a
aus 2863 00	Hyposulfite: s. Vorbemerkung 3a	aus 2879 50	Kaliumpermanganat
aus 2864 90	Sulfite: andere: s. Vorbemerkung 3a	aus 2879 50	Kalziumpermanganat
	Sulfate:	aus 2879 90	Zinkate: s. Vorbemerkung 3a
2865 35	Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat ( $K_2SO_4$ ) von 50 v. H. oder mehr (anderes Kap. 31)	aus 2879 90	andere: Kaliummanganat s. Vorbemerkung 3a
2865 61	Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von mehr als 96 v. H. (anderes Kap. 31)	aus 2880 00	Anderer Salze der anorganischen Säuren, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Thalliumbromjodid Bleiazid s. auch Vorbemerkung 3a
aus 2865 90	andere, ausgenommen Ammoniumsulfat (Kap. 31): s. Vorbemerkung 3a		Verschiedene anorganische che- mische Erzeugnisse Edelmetalle in kolloidem Zustand:
	Alaune:	2881 10	Silber
aus 2866 90	andere, s. Vorbemerkung 3a	2881 90	andere (z. B. Gold und Platin)
aus 2867 00	Einfache Salze oder Komplexsalze des Selen- oder des Tellurs: s. Vorbemerkung 3a		

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen der Edelmetalle:		Cumene (Isopropylbenzol) und Austauschprodukte Hydrocodimere und Hydropolymere
2882 10	des Goldes, des Platins und der Platinmetalle (z. B. Goldchlorid, Chlorogoldsäure, Palladiumaminochlorid, Tetraminaurinitrat, Platinchlorid, Iridiumcarbonat, Kaliumrutheniat)	aus 2902 90	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: andere Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe: Monochlorbenzol Chlorbenzole Dichlorstyrol 1,2 Dibromäthan (Äthylenbromid) Chlorfluormethan Monochlordifluormethan Trifluorchloräthylen und andere Fluorkohlenwasserstoffe
2882 30	des Silbers (z. B. Silbernitrat, Silberfulminat, Silberacetat, Silberoxalat, Silberalbuminat)		Tränen reizende Halogenderivate von Kohlenwasserstoffen
2882 50	Edelmetallamalgame	aus 2903 20	Sulfo- und Nitroderivate der Kohlenwasserstoffe: Nitrotoluole: Dinitrotoluol Trinitrotoluol
2883 00	Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen	aus 2903 30	Dinitrobenzol
2885 00	Salze und andere organische und anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschl. derer des Yttriums und des Scandiums	aus 2903 90	Mononitromethan
2888 10	Peroxyde (Superoxyde):		<b>II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate</b>
aus 2888 20	Wasserstoffsuperoxyd, über 50prozentig Natriumsuperoxyd Kaliumtetroxyd s. auch Vorbemerkung 3a		Acyclische Alkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: einwertige Alkohole: gesättigte: Methylalkohol (Methanol): roh 2905 11 gereinigt 2905 15 Isopropylalkohol aus 2905 20 Fuselöle aus 2905 30 zweiwertige Alkohole: Äthylenglykol 2905 51 andere (z. B. Propylenglykole, Butylenglykole, vgl. auch Vorbemerkung 3b) 2905 59 drei- und höherwertige Alkohole: Glycerin 2905 81 aus 2905 89 Pentaerythrit aus 2905 90 Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der ein- und mehrwertigen acyclischen Alkohole, s. Vorbemerkung 3b Dinitroglykol
aus 2889 90	Persalze, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Ammonium-, Natrium- und Kaliumpersulfat s. auch Vorbemerkung 3a		Gesättigte und teilweise ungesättigte hydroaromatische Alkohole und Cyclosterpenalkohole sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: aus 2906 80 Menthol
aus 2890 00	Hydride: s. Vorbemerkung 3a		<b>III. Phenole, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester</b>
aus 2891 00	Nitride: s. Vorbemerkung 3a		Einwertige Phenole und ihre Salze: 2906 10 Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol) aus 2908 20 Kresol (Methylphenol)
aus 2892 90	andere Phosphide: s. Vorbemerkung 3a		Mehrwertige Phenole und ihre Salze: aus 2909 10 Hydrochinon
2893 10	Carbide: Calciumcarbid		Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Mischderivate der Phenole (z. B. Sulfohalogenderivate) sowie ihre Salze und Ester: aus 2911 10 Pikrinsäure (Trinitrophenol) Bleipikrat Bleistyphnat Dinitroglykol Trinitroresorcin und Trinitroresorcinate
2893 20	Siliziumcarbid in Körnern, mit einer Feinheit von 280 Grit und feiner		<b>IV. Äther und Epoxyde, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate</b>
2893 30	Borcarbid		acyclische Äther: aus 2912 19 Isopropyläther Ätheralkohole:
aus 2893 90	andere, s. Vorbemerkung 3a		
aus 2894 00	Silicide: s. Vorbemerkung 3a		
aus 2895 00	Boride: s. Vorbemerkung 3a		
2896 00	Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen z. B. Blei-, Kalium-, Natrium-, Cadmium-, Kupfer-, Nickel-, Zink- und Zinnamalgame		
aus 2897 00	Andere anorganische Erzeugnisse und Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: s. Vorbemerkung 3a		
<b>Kapitel 29</b>			
<b>Organische chemische Erzeugnisse</b>			
<b>I. Kohlenwasserstoffe, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Mischderivate sowie ihre Salze und Ester</b>			
	Kohlenwasserstoffe:		
aus 2901 10	gesättigte acyclische: Isohexane, Isooctane, Isopentane, 2,2 Dimethylbutane (Neohexane), 2,2,3 Trimethylbutan (Triptane)		
2901 71	aromatische Kohlenwasserstoffe: Naphthalin		
aus 2901 79	andere: Äthylbenzol Styrol (monomer) Polyäthylen (Vgl. auch 3902 11) Polyisobutylene (Vgl. auch 3902 15)		

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
2912 81	Diäthylenglykol	aus 2922 59	Salze, Ester, Halogen-, Sulfo- und Nitro- derivate, Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2912 89	andere Atheralkohole: Glykolderivate (z. B. Diäthylenglykoläthyl-, Diäthylenglykoldimethyl-, Glykoldimethyläthyl-, Glykoläthyl- und Glykolbutyläther)	aus 2922 84	einbasische aromatische Säuren: andere Salze der Benzoesäure: s. Vorbemerkung 3 a
aus 2912 90	Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der acycli- schen Ather und Atheralkohole: s. Vorbemerkung 3 b	aus 2922 88	Ester der Benzoesäure: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2915 00	Dioxan	aus 2922 90	andere einbasische aromatische Säuren, ihre Salze und Ester sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
	<b>VI. Ketone, einschließlich der Chinone, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester</b>		Mehrbasische Säuren, ihre An- hydride und Chloride, ihre Halo- gen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester: acyclische mehrbasische Säuren:
aus 2920 40	Methylisobutylketon	aus 2923 19	Salze, Ester, Chloride, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Oxalsäure Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
	Halogen-, Sulfo-, und Nitroderivate der Ketone, einschl. der Chinone, sowie ihre Salze und Ester:	aus 2923 49	andere acyclische mehrbasische Säuren, ihre Salze und Ester, Chloride, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2921 90	Bromaceton Chloraceton Brommethyläthylketon Bromäthylmethylketon Bromacetophenon Chloracetophenon Halogenierte Ketone, halogenierte Karbon- säuren oder deren Ester, die sich besonders als Kriegsgiftgase eignen	2923 51	aromatische mehrbasische Säuren: Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid
	<b>VII. Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	2923 59	Salze, Ester, Halogen-, Sulfo- und Nitro- derivate
	Einbasische Säuren, ihre Anhy- dride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:	aus 2923 90	andere aromatische mehrbasische Säuren (z. B. Terephthalsäure, Trimesinsäure, Mellithsäure), ihre Salze und Ester, Anhydride, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
	gesättigte acyclische Säuren:		Säuren (ein- und mehrbasische) der gesättigten und teilweise ungesät- tigten hydroaromatischen Kohlen- wasserstoffe und der Cycloterpen- kohlenwasserstoffe, ihre Halo- gen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:
aus 2922 14	Salze der Ameisensäure: s. Vorbemerkung 3 a	aus 2924 90	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 15	Ester der Ameisensäure: s. Vorbemerkung 3 b Essigsäure, ihre Salze und Ester, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:		Acyclische Oxysäuren, ihre An- hydride und Chloride, ihre Halo- gen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:
aus 2922 19	Chlorformylsäureester (Ester der Chlor- ameisensäure)	aus 2925 15	Salze und Ester der Milchsäure, ausgenommen Edelmetallsalze (Kap. 28): Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 19	Halogenierte Ketone, halogenierte Karbon- säuren oder deren Ester, die sich besonders als Kriegsgiftgase eignen	aus 2925 35	Salze und Ester der Weinsäure: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 29		aus 2925 55	Salze und Ester der Zitronensäure: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 39			Andere acyclische Oxysäuren, ihre Salze und Ester, ihre Anhydride und Chloride sowie Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:
aus 2922 49		aus 2925 99	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 59		aus 2926 00	Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere acyclische Säuren mit mehr- fachen Funktionen, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze- und Ester: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 21	Essigsäureanhydrid		
aus 2922 24	Salze der Essigsäure: s. Vorbemerkung 3 a		
aus 2922 28	andere Ester der Essigsäure: s. Vorbemerkung 3 b Palmitin- und Stearinsäure, ihre Salze und Ester, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitro- derivate:		
aus 2922 29	Ester der Bromessigsäure Ester der Chloressigsäure Ester der Jodessigsäure Palmitin- und Stearinsäure Salze, Ester, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Palmitin- und Stearin- säure: Salze s. Vorbemerkung 3 a Ester s. Vorbemerkung 3 b		
2922 31			
aus 2922 39	Salze s. Vorbemerkung 3 a Ester s. Vorbemerkung 3 b feste Fettsäuren andere einbasische gesättigte acyclische Säuren; ihre Salze und Ester sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:		
aus 2922 41	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b ungesättigte acyclische Säuren, ihre Salze und Ester sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:		
aus 2922 49	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b Olsäure und andere ungesättigte Fettsäuren		
aus 2922 51			

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	Cyclische Oxysäuren, auch Phenolsäuren und andere cyclische Säuren mit mehrfachen Funktionen, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:		den Aminen der Sojabohnen-Fettsäure hergestellt Salze s. auch Vorbemerkung 3 a
aus 2927 14	Salze der Salicylsäure: s. Vorbemerkung 3 a		X. Andere stickstoffhaltige Verbindungen (z. B. Amide, Imide, Imine, Nitrile, Chloramine, Sulfamide, Hydrazin- und Hydroxylaminderivate)
aus 2927 18	andere Ester der Salicylsäure: s. Vorbemerkung 3 b		Amide und ihre Salze:
aus 2927 20	Gallussäure, ihre Salze und Ester sowie Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b andere cyclische Oxysäuren, Phenolsäuren und andere cyclische Säuren mit mehrfachen Funktionen, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:	aus 2940 90	Äthyl- und Methyl-Centralite Äthylphenylurethan Diphenylurethan Diorthotolylurethan N. N.-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) Methyl-N. N.-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Methyl-Diphenylharnstoff) Äthyl - N. N. - Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Äthyl-Diphenylharnstoff)
aus 2927 50	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b		Imide und Imine (z. B. Benzoesäuresulfimid [Saccharin], Hexamethylen-tetramin, Hexogen und Athyliden-anilin):
aus 2927 90	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b	2941 10	Hexamethylen-tetramin
	VIII. Ester der Mineralsäuren und ihre Salze	aus 2941 90	Guanidinnitrat Nitroguanidin
aus 2928 00	Ester der Schwefelsäure: s. Vorbemerkung 3 b		Hydrazin- und Hydroxylaminderivate (z. B. Phenylsemicarbazid, Phenylhydrazin und Phenylhydroxylamin) sowie deren Salze:
aus 2929 00	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure: Nitroglycerin Pentaerythrittrinitrat Diäthylenglykoldinitrat s. auch Vorbemerkung 3 b	aus 2945 90	organische Salze des Hydrazins
aus 2930 90	Ester der Phosphorsäuren: s. Vorbemerkung 3 b		XI. Heterocyclische Verbindungen, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester
aus 2931 00	Ester der Kohlensäure: s. Vorbemerkung 3 b		Heterocyclische Verbindungen mit Sauerstoffatomen (z. B. Furfurylalkohol, Furfural [Furfurol], Benzofurfuran [Cumaron] und Tetrahydrofurfurylalkohol):
aus 2932 00	Ester der Kieselsäuren: s. Vorbemerkung 3 b	aus 2947 10	Furfurol
aus 2933 00	Ester anderer Mineralsäuren: Dialkyl- oder Diaryl-Dithiophosphorsäuren sowie ihrer Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze s. auch Vorbemerkung 3 b	aus 2947 90	Furfuryl-Alkohol Tetrahydrofurfuryl-Alkohol
	IX. Amine, ihre Salze und Substitutionsprodukte, soweit sie nicht unter den Unterabschnitt X dieses Kapitels fallen		XII. Organisch-anorganische Verbindungen
	Monoamine:		Schwefelhaltige Verbindungen, andere als heterocyclische (z. B. Xanthogenate, Mercaptane, Thioharnstoff und Thioäther):
aus 2934 10	Dimethylanilin	aus 2951 09	Natrium- und/oder Kaliumalkylxanthate Thioharnstoff
aus 2934 90	Tetryl (Tetranitromethylanilin) Xylidine Methylamine, Äthylamine und Propylamine Diphenylamin Phenyl-alpha- und Phenyl-beta-Naphthylamin (organische Vulkanisationsbeschleuniger)	aus 2954 00	Andere Verbindungen von organischen Stoffen mit Metallen oder Nichtmetallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Bleitetraäthyl (TEL) Alkylate Eisencarbonylpulver (Eisenpentacarbonyl) s. auch Vorbemerkung 3 a und 3 b
	Polyamine:		XIII. Provitamine, Vitamine, Hormone und Enzyme, natürliche und synthetische, sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen
aus 2935 90	Paraphenylendiamin		Hormone, einschließlich ihrer synthetischen Ersatzstoffe: Insulin (siehe auch 3003 11)
	Aminoalkohole, Aminophenole, Aminonaphthole, Aminoaldehyde, Aminoketone (einschließlich der Aminochinone), Aminosäuren, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester:		XV. Organische Verbindungen, anderweit weder genannt, noch inbegriffen
aus 2937 30	Paraaminobenzoesäure und Paraaminosalicylsäure sowie deren Salze und Ester: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b		Antibiotica: Penicillin (siehe auch 3003 21) Streptomycin und Dihydrostreptomycin (siehe auch 3003 29) Aureomycin andere (z. B. Terramycin, Neomycin, Chloromycetin)
aus 2937 90	Paraaminophenol Aminoacetate von natürlichen Fettsäuren, gehärtet oder nicht Dodecylaminacetate und deren höhere Homologen und Mischungen hiervon s. auch Vorbemerkung 3 a und 3 b	2957 10	
aus 2938 00	Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxyde, ihre Sulfoderivate und Salze, mit Ausnahme der Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel: Quaternäre Trimethyl-Ammoniumchloride, aus	2968 10	
		2968 30	
		2968 50	
		2968 90	

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
2912 81	Diäthylenglykol	aus 2922 59	Salze, Ester, Halogen-, Sulfo- und Nitro- derivate, Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2912 89	andere Ätheralkohole: Glykolderivate (z. B. Diäthylenglykoläthyl-, Diäthylenglykolmethyl-, Glykolmethyläthyl-, Glykoläthyl- und Glykolbutyläther)	aus 2922 84	einbasische aromatische Säuren: andere Salze der Benzoesäure: s. Vorbemerkung 3 a
aus 2912 90	Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der acycli- schen Äther und Ätheralkohole: s. Vorbemerkung 3 b	aus 2922 88	Ester der Benzoesäure: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2915 00	Dioxan	aus 2922 90	andere einbasische aromatische Säuren, ihre Salze und Ester sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
	<b>VI. Ketone, einschließlich der Chinone, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester</b>		Mehrbasische Säuren, ihre An- hydride und Chloride, ihre Halo- gen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester: acyclische mehrbasische Säuren:
aus 2920 40	Methylisobutylketon	aus 2923 19	Salze, Ester, Chloride, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Oxalsäure Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b andere acyclische mehrbasische Säuren, ihre Salze und Ester, Chloride, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate
	Halogen-, Sulfo-, und Nitroderivate der Ketone, einschl. der Chinone, sowie ihre Salze und Ester:	aus 2923 49	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b aromatische mehrbasische Säuren:
aus 2921 90	Bromaceton Chloraceton Brommethyläthylketon Bromäthylmethylketon Bromacetophenon Chloracetophenon Halogenierte Ketone, halogenierte Karbon- säuren oder deren Ester, die sich besonders als Kriegsgiftgase eignen	2923 51	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid
	<b>VII. Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen</b>	2923 59	Salze, Ester, Halogen-, Sulfo- und Nitro- derivate
	Einbasische Säuren, ihre Anhy- dride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:	aus 2923 90	andere aromatische mehrbasische Säuren (z. B. Terephthalsäure, Trimesinsäure, Mellithsäure), ihre Salze und Ester, Anhydride, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
	gesättigte acyclische Säuren:		Säuren (ein- und mehrbasische) der gesättigten und teilweise ungesät- tigten hydroaromatischen Kohlen- wasserstoffe und der Cycloaterpen- kohlenwasserstoffe, ihre Halo- gen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:
aus 2922 14	Salze der Ameisensäure: s. Vorbemerkung 3 a	aus 2924 90	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 15	Ester der Ameisensäure: s. Vorbemerkung 3 b Essigsäure, ihre Salze und Ester, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:		Acyclische Oxysäuren, ihre An- hydride und Chloride, ihre Halo- gen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:
aus 2922 19	Chlorformylsäureester (Ester der Chlor- ameisensäure)	aus 2925 15	Salze und Ester der Milchsäure, ausgenommen Edelmetallsalze (Kap. 28): Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 19	Halogenierte Ketone, halogenierte Karbon- säuren oder deren Ester, die sich besonders als Kriegsgiftgase eignen	aus 2925 35	Salze und Ester der Weinsäure: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 29		aus 2925 55	Salze und Ester der Zitronensäure: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b Andere acyclische Oxysäuren, ihre Salze und Ester, ihre Anhydride und Chloride sowie Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:
aus 2922 39		aus 2925 99	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 59		aus 2926 00	Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere acyclische Säuren mit mehr- fachen Funktionen, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b
aus 2922 21	Essigsäureanhydrid		
aus 2922 24	Salze der Essigsäure: s. Vorbemerkung 3 a andere Ester der Essigsäure: s. Vorbemerkung 3 b		
aus 2922 28	Palmitin- und Stearinsäure, ihre Salze und Ester, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitro- derivate:		
aus 2922 29	Ester der Bromessigsäure Ester der Chloressigsäure Ester der Jodessigsäure Palmitin- und Stearinsäure Salze, Ester, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Palmitin- und Stearin- säure: Salze s. Vorbemerkung 3 a Ester s. Vorbemerkung 3 b		
2922 31			
aus 2922 39	Salze, Ester, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate der Palmitin- und Stearin- säure: Salze s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b		
aus 2922 41	Salze s. Vorbemerkung 3 a Ester s. Vorbemerkung 3 b feste Fettsäuren andere einbasische gesättigte acyclische Säuren; ihre Salze und Ester sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate:		
aus 2922 49	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b ungesättigte acyclische Säuren, ihre Salze und Ester sowie ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: Olsäure und andere ungesättigte Fettsäuren		
aus 2922 51	Olsäure und andere ungesättigte Fettsäuren		

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
	Cyclische Oxysäuren, auch Phenolsäuren und andere cyclische Säuren mit mehrfachen Funktionen, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:		den Aminen der Sojabohnen-Fettsäure hergestellt Salze s. auch Vorbemerkung 3 a
aus 2927 14	Salze der Salicylsäure: s. Vorbemerkung 3 a		X. Andere stickstoffhaltige Verbindungen (z. B. Amide, Imide, Imine, Nitrile, Chloramine, Sulfamide, Hydrazin- und Hydroxylaminderivate)
aus 2927 18	andere Ester der Salicylsäure: s. Vorbemerkung 3 b		Amide und ihre Salze:
aus 2927 20	Gallussäure, ihre Salze und Ester sowie Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b andere cyclische Oxysäuren, Phenolsäuren und andere cyclische Säuren mit mehrfachen Funktionen, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester:	aus 2940 90	Äthyl- und Methyl-Centralite Äthylphenylurethan Diphenylurethan Diorthotolylurethan N. N.-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) Methyl-N. N.-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Methyl-Diphenylharnstoff) Äthyl-N. N.-Diphenyl-Harnstoff (unsymmetrischer Äthyl-Diphenylharnstoff)
aus 2927 50	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b		Imide und Imine (z. B. Benzoesäure-sulfimid [Saccharin], Hexamethylen-tetramin, Hexogen und Äthyliden-anilin):
aus 2927 90	Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b	2941 10	Hexamethylen-tetramin
	VIII. Ester der Mineralsäuren und ihre Salze	aus 2941 90	Guanidinnitrat Nitroguanidin
aus 2928 00	Ester der Schwefelsäure: s. Vorbemerkung 3 b		Hydrazin- und Hydroxylaminderivate (z. B. Phenylsemicarbazid, Phenylhydrazin und Phenylhydroxylamin) sowie deren Salze:
aus 2929 00	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure: Nitroglycerin Pentaerythrit-tetranitrat Diäthylenglykoldinitrat s. auch Vorbemerkung 3 b	aus 2945 90	organische Salze des Hydrazins
aus 2930 90	Ester der Phosphorsäuren: s. Vorbemerkung 3 b		XI. Heterocyclische Verbindungen, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester
aus 2931 00	Ester der Kohlensäure: s. Vorbemerkung 3 b		Heterocyclische Verbindungen mit Sauerstoffatomen (z. B. Furfurylalkohol, Furfural [Furfurol], Benzofurfuran [Cumaron] und Tetrahydrofurfurylalkohol):
aus 2932 00	Ester der Kieselsäuren: s. Vorbemerkung 3 b	aus 2947 10	Furfurol
aus 2933 00	Ester anderer Mineralsäuren: Dialkyl- oder Diaryl-Dithiophosphorsäuren sowie ihrer Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze s. auch Vorbemerkung 3 b	aus 2947 90	Furfuryl-Alkohol Tetrahydrofurfuryl-Alkohol
	IX. Amine, ihre Salze und Substitutionsprodukte, soweit sie nicht unter den Unterabschnitt X dieses Kapitels fallen		XII. Organisch-anorganische Verbindungen
	Monoamine:		Schwefelhaltige Verbindungen, andere als heterocyclische (z. B. Xanthogenate, Merkaptane, Thioharnstoff und Thioäther):
aus 2934 10	Dimethylanilin	aus 2951 09	Natrium- und/oder Kaliumalkylxanthate Thioharnstoff
aus 2934 90	Tetryl (Tetranitromethylanilin) Xylidine Methylamine, Äthylamine und Propylamine Diphenylamin Phenyl-alpha- und Phenyl-beta-Naphthylamin (organische Vulkanisationsbeschleuniger)	aus 2954 00	Andere Verbindungen von organischen Stoffen mit Metallen oder Nichtmetallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Bleitetraäthyl (TEL) Alkylate Eisencarbonylpulver (Eisenpentacarbonyl) s. auch Vorbemerkung 3 a und 3 b
	Polyamine:		XIII. Provitamine, Vitamine, Hormone und Enzyme, natürliche und synthetische, sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen
aus 2935 90	Paraphenylendiamin		Hormone, einschließlich ihrer synthetischen Ersatzstoffe: Insulin (siehe auch 3003 11)
	Aminoalkohole, Aminophenole, Aminonaphthole, Aminoaldehyde, Aminoketone (einschließlich der Aminochinone), Aminosäuren, ihre Substitutionsprodukte, Salze und Ester:		XV. Organische Verbindungen, anderweit weder genannt, noch inbegriffen
aus 2937 30	Paraaminobenzoesäure und Paraaminosalicylsäure sowie deren Salze und Ester: Salze: s. Vorbemerkung 3 a Ester: s. Vorbemerkung 3 b		Antibiotica:
aus 2937 90	Paraaminophenol Aminoacetate von natürlichen Fettsäuren, gehärtet oder nicht Dodecylaminacetate und deren höhere Homologen und Mischungen hiervon s. auch Vorbemerkung 3 a und 3 b	2957 10	Penicillin (siehe auch 3003 21) Streptomycin und Dihydrostreptomycin (siehe auch 3003 29) Aureomycin 2968 90 andere (z. B. Terramycin, Neomycin, Chloromycetin)
aus 2938 00	Quaternäre Ammoniumsalze und -hydroxyde, ihre Sulfoderivate und Salze, mit Ausnahme der Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel: Quaternäre Trimethyl-Ammoniumchloride, aus	2968 10	
		2968 30	
		2968 50	
		2968 90	

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
<b>Kapitel 30</b>	
<b>Pharmazeutische Erzeugnisse</b>	
	Drüsen und andere Organe zum Heilgebrauch, getrocknet, auch gepulvert; Auszüge aus Drüsen und anderen Organen zum Heilgebrauch:
aus 3001 10	Drüsen (z. B. Bauchspeichel- und Schilddrüsen, Hypophysen-Vorder- und -Hinterlappen), Lebern und Nebennieren, getrocknet oder in Pulverform, ausgenommen frische, gefrorene oder haltbar gemachte (Kap. 2 und 5)
	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert, zubereitet oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	Hormone und Hormonpräparate:
3003 11	ampuliertes Insulin und Insulinpräparate (siehe auch 2957 10)
	Antibiotika:
3003 21	Penicillin (siehe auch 2968 10)
3003 29	andere Antibiotika (z. B. Streptomycin, Chloromycetin, Neomycin, Terramycin) und Präparate daraus (siehe auch 2968 30)
	Andere pharmazeutische Zubereitungen:
aus 3005 30	Amalgame zu Zahnfüllzwecken
<b>Kapitel 31</b>	
<b>Düngemittel</b>	
	Stickstoffdüngemittel, mineralische und chemische:
	Natronsalpeter (Chilesalpeter, Caliche, Natriumnitrat) mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 v. H. oder weniger (anderer Kap. 28):
3102 11	mineralischer
3102 15	chemischer
3102 20	Kalksalpeter (Norgesalpeter, Calciumnitrat) und Kalkmagnesiumsalpeter (Calciummagnesiumnitrat)
3102 30	Ammonsalpeter (Ammoniumnitrat) mit einem Gehalt an Stickstoff von 33 v. H. oder weniger (anderer Kap. 28)
3102 40	Kalkammonsalpeter, Gipsammonsalpeter und anderer zusammengesetzter Ammonsalpeter, Dolomitammonsalpeter
3102 60	Kalkammoniak (Calciumammoniumchlorid)
3102 70	Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)
aus 3102 90	andere Stickstoffdüngemittel: Ammonsulfat Ammonsulfatsalpeter Kalisalpeter s. 2869 10
	Phosphordüngemittel, mineralische und chemische:
	Thomasphosphatschlacken:
3103 11	ungemahlen
3103 15	gemahlen (Thomasphosphat, Thomasmehl)
3103 20	Superphosphate (einfache, doppelte und dreifache)
3103 50	aufgeschlossene Calciumphosphate (Glühphosphate)
3103 60	natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschließlich des Apatits und der Phosphatkreiden, gemahlen
3103 90	andere mineralische und chemische Phosphordüngemittel
	Kalidüngemittel, mineralische und chemische:
3104 10	natürliche rohe Kalisalze (z. B. Carnallit, Kainit, Sylvinit)
3104 20	Kaliumchlorid
3104 30	Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von 96 v. H. oder weniger (anderes Kap. 28)
3104 40	Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat (K <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> ) von weniger als 50 v. H. (anderes Kap. 28)

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
3104 90	andere mineralische und chemische Kalidüngemittel
	Mischdünger und andere Düngemittel; Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg:
	Mischdünger, mineralische und chemische: stickstoffhaltig:
3105 11	Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von 8 mg oder mehr je Kilogramm (anderes Kap. 28)
3105 19	andere stickstoffhaltige Mischdünger (z. B. Kaliammonsalpeter, Nitrophosphat, Harnstoffsüperphosphat, Leunaphos)
3105 50	andere (z. B. Kalisüperphosphat)
3105 80	Düngemittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen
<b>Kapitel 33</b>	
<b>Atherische Öle und Essenzen; Riech- und Schönheitsmittel</b>	
	Atherische Öle und Resinoide, fest oder flüssig:
	ätherische Öle:
3301 10	aus Früchten der Zitrusarten (z. B. Bergamotte-, Mandarinen-, Orangen-, Zitronenöl)
3301 50	andere (z. B. Anis-, Cajeput-, Cananga-, Cassia-, Copaivabalsam-, Cumin-, Eucalyptus-, Fenchel-, Geranium-, Ingwer-, Kamillen-, Kampfer-, Lavendel-, Lorbeerblätter-, Macis-, Mandel-, Melissen-, Nelken-, Neroli-, Niaouli-, Opoponax-, Patchouly-, Perubalsam-, Petitgrain-, Pfefferminz-, Piment-, Rosenholz-, Rosen-, Rosmarin-, Sandelholz-, Spik-, Thymian-, Vetiver- und Zimtöl)
<b>Kapitel 34</b>	
<b>Seifen; Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel; Waschmittel und Waschlösungsmittel, Schmiermittel; künstliche Wachse, zubereitetes Wachs sowie Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen; Kerzen und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Fetten, Ölen oder Wachsen</b>	
	Wasch- und Waschlösungsmittel:
aus 3403 90	Elechtsoda
	Schmiermittel, mit Ölen oder Fetten aller Art hergestellt auch mit anderen Stoffen versetzt:
	Mineralschmieröl mit einem Gehalt an Schmieröl:
3404 11	von mehr als 10 v. H.
3404 19	von 10 v. H. oder weniger
<b>Kapitel 35</b>	
<b>Eiweißstoffe und Leim</b>	
	Kasein:
3501 10	für technische Zwecke
3501 90	für andere Zwecke
<b>Kapitel 36</b>	
<b>Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetallegerungen, leicht entzündliche Stoffe</b>	
(Die Tarifnummern 3601 00 bis 3605 00 sind auch vom Gesetz 24 erfaßt)	
aus 3601 00	Schwarzpulver
	Zündschnurpulver
3602 00	Fertige Sprengstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3603 00	Zündschnüre; Sprengschnüre
3604 00	Zündhütchen und Zündkapseln; Zünder, Sprengzünder

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
<b>Kapitel 38</b>	
<b>Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie</b>	
3801 00	Künstlicher Graphit und Kohle, hergestellt aus irgendeinem Material, in einer der folgenden Arten (ausgenommen diejenigen Arten, die als wesentlicher Bestandteil anderer Ausrüstungsteile dienen): Abfall Pulver (nur Kohle)
3806 00	Ammoniakwasser, roh (Nebenerzeugnis der Leuchtgasgewinnung)
3807 00	Rohammoniak (Nebenerzeugnis der Leuchtgasgewinnung) Tallöl (Nebenerzeugnis der Natronzellstoffherstellung): roh destilliert
3808 11 3808 15	Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Destillation der Nadelhölzer oder der Nadelholzharze:
3811 10 aus 3811 30 aus 3811 70	Terpentinöl, einschließlich Sulfaterpentinöl Kienholz-, Krummholz- und Silbertannenöl Kolophonium
3819 00	Vulkanisationsbeschleuniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen: s. auch Vorbemerkung 3c Andere chemische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: sodahaltige Kesselsteingegenmittel Alterungsschutzmittel (Kautschukhilfsmittel) s. auch Vorbemerkung 3c andere chemische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: hydraulische Flüssigkeiten a) synthetische b) auf Erdölbasis, mit oder ohne synthetische Zusätze c) auf Rizinusöl-Basis TEL (Bleitetraäthyl)-Flüssigkeit (Lösungen mit einem Gehalt von mehr als 3 ccm per Gallone) Thermit für industrielle Zwecke
aus 3826 30 aus 3826 60 aus 3826 90	

## ABSCHNITT VII

**Kunststoffe und Kunststoffwaren; Kautschuk und Kautschukwaren****Kapitel 39****Kunststoffe und Kunststoffwaren**

aus 3901 50	Kondensations- und Polykondensationserzeugnisse, auch modifiziert, auch mit Füll- und Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschließlich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen: Hochvakuumbeständige Fette auf Silikongrundlage Silikonpaste für Hühne und Hahnküken, hochvakuumbeständige oder gewöhnliche Silikon-Kautschuk Polymerisationserzeugnisse, auch mit Füll- oder Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschließlich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen: Polyäthylene Polyfluoräthylene (Teflon) und Teflonerzeugnisse Polytetrafluoräthylene Polytrifluorchloräthylene
3902 11	

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
3902 15	Polyisobutylen Polymethacrylate: Pulver und unregelmäßige Stücke, auch flüssig andere (z. B. Blöcke, Rohre, Stangen, Platten) Dichlorstyrol-Erzeugnisse
aus 3902 51 aus 3902 59 aus 3902 89	
<b>Erzeugnisse aus Zellulose:</b>	
<b>Zellulosenitrate:</b>	
aus 3903 31 3903 32	Kollodium Zellulosenitrat mit einem Stickstoffgehalt unter 12,3%, trocken, angefeuchtet, teigförmig, auch gefärbt Zellhornabfälle und Bruch, einschließlich der gewaschenen und ungewaschenen Altfilme sowie Filmabfälle andere Zellulosenitrate
3903 36	Zelluloseacetat: Filmunterlagen und Abfälle
3903 39	Zelluloseäther: Aethylzellulose; Filmunterlagen und Abfälle
3903 51 3903 61	

**Kapitel 40****Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk, Ölkautschuk) und Kautschukwaren****I. Rohkautschuk**

Naturkautschuk, Balata, Gutta-percha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (auch stabilisierte Kautschukmilch):	
4001 10 4001 20	flüssiger Latex (Kautschukmilch) geräucherte Blätter und anderer Rohkautschuk sowie ähnliche natürliche Kautschukarten Balata, roh oder gereinigt Guttapercha, roh oder gereinigt
4001 50 4001 70	
<b>Synthetischer Kautschuk; Ölkautschuk (Faktis):</b>	
synthetischer Kautschuk: Neopren, N-Gummitypen (Perbunan), Butyl flüssig (in Emulsion oder Dispersion) fest	
4002 11 4002 15 4003 00	
<b>Regenerierter Kautschuk</b>	

4004 10 4004 30	Abfälle, Schnitzel und Staub von Weichkautschuk; Altwaren aus Weichkautschuk; alle diese nur zur Wiedergewinnung von Weichkautschuk verwendbar: Schläuche von Fahrzeugrädern, zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden Laufdecken von Fahrzeugrädern, mit erheblich oder ganz abgefahrenem Profil, zum ursprünglichen Verwendungszweck unbrauchbar geworden
aus 4004 90	andere Altwaren sowie Abfälle und Schnitzel von Weichkautschuk

**II. Nichtvulkanisierter Kautschuk**

Andere Waren aus nichtvulkanisiertem Kautschuk: aus 4006 90 Grundmischung (d. h. unvulkanisierte Mischung oder Gemische aus natürlichem und/oder Kunstkautschuk mit Ruß und/oder anderen Gummimischungsmitteln)	
--	--

**III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)**

Schläuche und Rohre aus Weichkautschuk: aus 4009 10 Hochdruck-Bohrschlauch mit einem Prüfdruck von 210 atü und mehr (siehe auch aus 8308 10)	
aus 4011 15 aus 4011 17 aus 4011 40 aus 4011 91 aus 4011 93	Bereifung und Luftschnäuche für Fahrzeug- und Flugzeugräder aus Weichkautschuk: Kraftfahrzeugreifen und -schläuche, die kugelförmig und pannensicher hergestellt sind Luftreifen-Schnäuche: Lkw., Omnibus-, Gelände- und Industriertypen von 7,50 und darüber (ausgenommen

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
	Ackerschlepper und Ackerwagen) Luftreifen-Laufdecken: Lkw., Omnibus-, Gelände- und Industriety- pen (ausgenommen Ackerschlepper und Ackerwagen) der folgenden Größen: 9,00—13; 9,00—16 und 10,50—16 Querschnitt, ohne Rücksicht auf Einlagenzahl Alle anderen Größen von 7,00 aufwärts, aber nicht einschließlich 10,00 Querschnitt mit 12 oder mehr Einlagen Alle Größen von 7,50 aufwärts, aber nicht einschließlich 10,00 Querschnitt mit 10 Ein- lagen (ausgenommen 9,00—13 und 9,00—16) Alle Größen von 10,00 aufwärts bis, aber nicht einschließlich, 12,00 Querschnitt mit 14 und mehr Einlagen Alle Größen von 10,00 aufwärts bis, aber nicht einschließlich, 12,00 Querschnitt mit 12 und weniger Einlagen (ausgenommen 10,50—16) Alle Größen von 12,00 Querschnitt und darüber ohne Rücksicht auf die Einlagenzahl Luftreifen-Laufdecken für Bodenverdichter von 10 t oder mehr netto Gewicht des Fahrzeuges, auch wenn sie bereits an dem Fahrzeug mon- tiert sind Andere Weichkautschukwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
aus 4014 90	Sonden-Ballons für meteorologische Zwecke mit mehr als 1100 g Eigengewicht (auch aus 9012 80)
aus 4014 90	Wassergekühlte Lager (Kautschuk-Lager), für Wasser-Kühlung und -Schmierung eingerichtet
aus 4016 90	

## ABSCHNITT VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;  
Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren;  
Waren aus Därmen

## Kapitel 41

## Häute und Felle; Leder

Rohe Häute und Felle, frisch, ge-  
salzen, getrocknet, geäschert oder  
gepickelt:

	Schaffelle:
4101 11	bewollt
4101 13	kurz geschoren oder entwollt (Blössen)
	Lammfelle:
4101 15	bewollt
4101 17	kurz geschoren oder entwollt (Blössen)
4101 21	Ziegenfelle
4101 25	Zickelfelle
	Kalbfelle:
4101 31	grün, gesalzen, geäschert oder gepickelt
4101 35	trocken gesalzen, gekälkt, getrocknet
	Häute von Rindern, Kühen, Ochsen oder Bullen:
4101 41	grün, gesalzen, geäschert oder gepickelt
4101 45	getrocknet, trocken gesalzen, gekälkt
4101 50	Büffelhäute
	Roßhäute:
	grün, gesalzen, geäschert oder gepickelt:
4101 61	ganze Häute
4101 62	Roßhäuse
4101 63	Roßschilder
	getrocknet oder trocken gesalzen:
4101 65	ganze Häute
4101 66	Roßhäuse
4101 67	Roßschilder
4101 70	Fisch- und Kriechtierhäute
4101 81	Hasenfelle
4101 85	Kaninchenfelle
4101 90	andere Häute und Felle zur Ledererzeugung (z. B. Esel-, Maultier-, Wild-, Wildschwein-, Robben-, Seehund- und andere Häute und Felle sowie Vogelbälge ohne Federn)

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
	Schaffleder, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen:
4103 10	nur gegerbt
	Ziegenleder, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen:
4104 10	nur gegerbt
	Lederschnitzel und andere Leder- abfälle:
4109 10	nur zur Herstellung von Kunstleder, Dünge- mitteln oder Leim verwendbar
Kapitel 43	
Pelzfelle und Pelzwaren	
	Rohe Pelzfelle:
aus 4301 90	von anderen Tieren, von Kälbern und Schafen

## ABSCHNITT IX

Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Kork-  
waren; Flechtwaren und Korbwaren

## Kapitel 44

## Holz, Holzkohle und Holzwaren

Brennholz in Klötzen, Scheiten,  
Knüppeln, Reisig;  
Holzabfälle, ausgenommen  
Sägemehl:

4401 10	Brennholz und Reisig	E
4401 90	Holzabfälle	E
4402 00	Sägemehl, ausgenommen Holz- mehl	E

Rundholz, roh, auch entrindet  
oder mit der Axt grob zuge-  
hauen, anderweit weder genannt  
noch inbegriffen:

europäisches Laubholz:

4404 11	Eichenholz	E
4404 19	Buchen- und anderes hartes Holz	E
4404 20	Birken-, Erlen-, Pappel-, Weidenholz und anderes weiches Laubholz	E

europäisches Nadelholz, einschl. Nadel-  
holzderbstangen:

4404 30	Grubenholz	E
	Leitungsmaste:	
4404 41	roh	E
4404 45	imprägniert	E
4404 50	anderes Nadelholz	E

Überseehölzer:

Laubholz:

4404 71	Gewichtsholz	E
4404 74	anderes	E

Nadelholz:

4404 75	Gewichtsholz	E
4404 79	anderes	E
4404 80	Faserholz und Nutzholz nicht über 2,50 m lang zur Herstellung von mechanisch be- reittem Holzstoff (Holzschliff, Holzmasse) oder chemisch bereitetem Holzstoff (Zell- stoff, Zellulose)	E

Holz, vierkantig behauen, an-  
derweit weder genannt noch  
inbegriffen:

4405 10	europäisches Laubholz	E
4405 50	europäisches Nadelholz	E
	Überseehölzer:	
	Laubholz:	
4405 71	Gewichtsholz	E
4405 72	anderes	E
	Nadelholz:	
4405 75	Gewichtsholz	E
4405 79	anderes	E

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	
	Holz, in der Längsrichtung gesägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
4406 11	europäisches Laubholz:	E
	Eichenholz	
4406 19	Buchen- und anderes hartes Holz	E
4406 20	Birken-, Erlen-, Pappel-, Weidenholz und anderes weiches Laubholz	E
4406 50	europäisches Nadelholz	E
	Überseehölzer:	
	Laubholz:	
4406 71	Gewichtsholz	E
4406 74	anderes	E
	Nadelholz:	
4406 75	Gewichtsholz	E
4406 79	anderes	E
	Bahnschwellen aus Holz:	
	aus Hartholz:	
4408 11	imprägniert	E
4408 19	andere	E
	aus Weichholz:	
4408 51	imprägniert	E
4408 59	andere	E
	Faßstäbe und anderes Faßholz, nicht fertiggestellt:	
4409 10	aus Eichenholz	E
4409 90	aus anderem Holz	E
	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt oder abgeschrät, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
4417 10	Tonholz für Musikinstrumente	E
	anderes:	
4417 50	Nadelholz	E
4417 90	anderes	E
4418 00	Riemen, Friese und Platten für Parkettfußböden	E
<b>ABSCHNITT X</b>		
<b>Zellstoff; Papier, Pappe und Waren daraus</b>		
<b>Kapitel 47</b>		
<b>Papiermasse; Papierabfälle und Altpapier</b>		
	Papiermasse:	
	aus Holz:	
4701 10	mechanisch bereitet (Holzschliff), auch gebleicht oder halbchemisch bereitet	
	chemisch bereitet (Holzzellstoff):	
4701 31	Sulfatzellstoff, auch Natronzellstoff:	
4701 35	ungebleicht (Kraftzellstoff)	
	gebleicht	
	Sulfitzellstoff:	
	Papierzellstoff:	
4701 51	ungebleicht	
4701 55	gebleicht	
4701 60	Chemiefaser- und Edlezellstoff	
4701 80	aus Lumpen oder Fasern von Baumwolle, Flachs oder Hanf	
4701 90	aus anderen pflanzlichen Stoffen (z. B. Stroh, Espartogras)	
4702 00	Abfälle von der Papier- oder Pappeverarbeitung; Makulatur; Papier und Pappe, Papier und Pappwaren, alt oder beschädigt (Altpapier), nur zur Herstellung von Papiermasse verwendbar	
<b>Kapitel 48</b>		
<b>Papier und Pappe; Papier- und Pappwaren; Waren aus Papiermasse</b>		
	<b>I. Papier und Pappe, in Bobinen, Rollen oder Bogen</b>	
	Maschinenpapier und Maschinenpappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
aus 4801 32	Papier oder synthetische Folien für di-elektrische Zwecke (Kondensatorenwickel) imprä-	

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	
	gniert oder nicht, von 0,038 mm oder weniger Stärke	
4801 51	Zeitungsdruckpapier:	
4801 54	der Zolltarifnummer 4801 F	
	anderes	
<b>ABSCHNITT XI</b>		
<b>Spinnstoffe und Waren daraus</b>		
<b>Kapitel 50</b>		
<b>Selde, Schappeseide und Bouretteseide</b>		
<b>I. Kokons, Spinnstoffe und Abfälle</b>		
	Seidenraupenkokons:	
	zum Abhaspeln geeignet	
5001 10	andere (z. B. durchbrochen oder sonst beschädigt)	
5001 90		
	Schappeseide, Bouretteseide, Kämmlinge und andere Seidenabfälle:	
	weder gerissen, noch gekrempelt, noch gekämmt:	
	roh	
5002 11	abgekocht oder anders bearbeitet	
5002 19	gerissen (Reißspinnstoff)	
5002 30	gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte:	
5002 51	in Vliesen oder in Locken	
5002 55	als Band oder Vorgespinnst	
<b>II. Garne</b>		
	Seidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	roh, abgekocht oder gebleicht:	
	ungedreht:	
	in Strähnen	
5003 11	anders aufgemacht	
5003 19	gedreht oder gezwirnt	
5003 20	gefärbt oder bedruckt, soweit nicht vom Maulbeerspinner	
aus 5003 90		
	Schappeseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
5004 01	roh	
	Bouretteseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt:	
	roh	
5005 01	abgekocht oder gebleicht	
5005 02	gefärbt oder bedruckt	
5005 09		
<b>Kapitel 51</b>		
<b>Wolle, Tierhaare und Roßhaare</b>		
<b>I. Spinnstoffe und Abfälle</b>		
	Schafwolle:	
	Schweißwolle:	
	Merinowolle	
5101 11	Kreuzzuchtvolle	
5101-15	auf dem Rücken gewaschene Wolle:	
	Merinowolle	
5101 31	Kreuzzuchtvolle	
5101 35	nach der Schur gewaschene Wolle:	
	Merinowolle	
5101 51	Kreuzzuchtvolle	
5101 55	Haut-, Kalk-, Gerber- und Pelzwolle	
5101 90		
	Tierhaare, auch gewaschen, gebleicht, gefärbt oder gekrollt, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	feine Tierhaare:	
5102 11	Alpaka-, Lama-, Vicunna-, Jak-, Kamelhaare	
5102 13	Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegenhaare (mit Ausnahme der Haare der gewöhnlichen Ziegen)	

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
aus 5102 15	Hasen- und Kaninchenhaare, soweit unbearbeitet	5108 75	Angorakaninchenhaargarn
5102 19	sonstige feine Tierhaare (Biber-, Nutria-, Bisamratten- und ähnliche feine Tierhaare)	5108 79	andere
	grobe Tierhaare und Abfälle davon:	5109 10	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
5102 51	nicht gekrollt:		aus Roßhaar
	Körperhaare von Rindern, Kälbern oder Pferden	5109 91	aus groben Tierhaaren:
5102 55	Haare der gewöhnlichen Ziege	5109 99	bis Nm 3
5102 59	andere		von mehr als Nm 3
5102 90	gekrollt		Kapitel 53
	Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, mit Ausnahme der Reißwolle:		Zellwolle und synthetische Fasern
	Kämmlinge:		I. Spinnstoffe
5103 11	von Wolle		Zellwolle und synthetische Fasern, lose oder in Bündeln:
5103 15	von feinen Tierhaaren	5301 10	synthetische Fasern
	Kämmereiabgänge:	5301 50	Zellwolle
5103 31	nicht karbonisiert		Abfälle von Zellwolle, synthetischen Fasern, lose, einschl. der Garnabfälle und des Reißspinnstoffes:
5103 35	karbonisiert		von synthetischen Fasern
5103 80	Spinnereiabfälle	aus 5302 10	von Zellwolle
	andere Abgänge und Abfälle:	aus 5302 50	Zellwolle und synthetische Fasern und Abfälle von Zellwolle oder synthetischen Fasern, gekrempelt, gekämmt oder gestreckt, mit Ausnahme der Watte:
5103 91	nicht karbonisiert		aus 5303 10
5103 95	karbonisiert	aus 5303 50	Synthetische Fasern und Abfälle von synthetischen Fasern
5104 00	Reißwolle und gerissene Tierhaare (Reißspinnstoff)		Zellwolle oder Abfälle von Zellwolle
	Wolle und Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte:		aus 5303 10
	gekrempelt, auch als Band oder Vorqespinst:		aus 5303 50
5105 11	Merinowolle		Kapitel 54
5105 15	Kreuzzuchtwolle		Flachs und Ramie
5105 19	Tierhaare		I. Spinnstoffe und Abfälle
	gekämmt (Kammzug):		Flachs:
5105 51	Merinowolle		5401 40
5105 55	Kreuzzuchtwolle		gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht, gefärbt, auch in Bandform angelegt
5105 59	Tierhaare		Werg und Abfälle:
	II. Garne		5401 91
	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		5401 99
	einfach (ungezwirnt):		Abfälle von bearbeitetem Langflachs
5106 11	roh		5401 99
5106 19	gebleicht, gefärbt oder bedruckt		Polsterhede aus Flachs und andere nicht verspinnbare Abfälle
	gezwirnt:		Ramie:
5106 51	roh		5402 10
5106 59	gebleicht, gefärbt oder bedruckt		roh
	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		5402 30
	einfach (ungezwirnt):		5402 40
5107 11	roh		entleimt
5107 19	gebleicht, gefärbt oder bedruckt		5402 40
	gezwirnt:		gehechelt oder gekämmt
5107 51	roh		Werg und Abfälle:
5107 59	gebleicht, gefärbt oder bedruckt		5402 91
	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		5402 99
	roh:		Ramiewerg, einschl. Reißspinnstoff
	im Kammgarnspinnverfahren gesponnen:		Ramieabfälle
5108 11	Alpaka- und Mohairgarn (Angoraziege)		II. Garne
5108 13	Kamelhaar- und Kaschmirgarn		Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
5108 19	andere		einfach (ungezwirnt):
	im Haargarn- oder Streichgarnspinnverfahren gesponnen:		roh:
5108 33	Kamelhaargarn		5403 11
5108 35	Angorakaninchenhaargarn		Flachsgarne:
5108 39	andere		bis Nr. 14 englisch
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:		5403 12
	im Kammgarnspinnverfahren gesponnen:		von mehr als Nr. 14 bis 25 englisch
5108 51	Alpaka- und Mohairgarn (Angoraziege)		5403 13
5108 53	Kamelhaar- und Kaschmirgarn		von mehr als Nr. 25 bis 50 englisch
5108 59	andere		Flachswerggarne:
	im Haargarn- oder Streichgarnspinnverfahren gesponnen:		bis Nr. 14 englisch
	5403 21		von mehr als Nr. 14 bis 25 englisch
	5403 22		von mehr als Nr. 25 bis 50 englisch
	5403 23		Flachs- und Flachswerggarne:
	5403 36		von mehr als Nr. 50 bis 55 englisch
	5403 37		von mehr als Nr. 55 bis 75 englisch
	5403 39		von mehr als Nr. 75 englisch
	5403 41		Ramiegarne:
	5403 43		bis Nr. 11 englisch
	5403 45		von mehr als Nr. 11 bis 22 englisch
	5403 49		von mehr als Nr. 22 bis 33 englisch
	5403 49		von mehr als Nr. 33 englisch
	5403 51		gebleicht, gefärbt, bedruckt:
			Flachsgarne:
			bis Nr. 14 englisch

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
5403 52	von mehr als Nr. 14 bis 25 englisch
5403 53	von mehr als Nr. 25 bis 50 englisch
	Flachswerggarne:
5403 61	bis Nr. 14 englisch
5403 62	von mehr als Nr. 14 bis 25 englisch
5403 63	von mehr als Nr. 25 bis 50 englisch
	Flachs- und Flachswerggarne:
5403 76	von mehr als Nr. 50 bis 55 englisch
5403 77	von meh. als Nr. 55 bis 75 englisch
5403 79	von mehr als Nr. 75 englisch
	Ramiegarne:
5403 81	bis Nr. 11 englisch
5403 83	von mehr als Nr. 11 bis 22 englisch
5403 85	von mehr als Nr. 22 bis 33 englisch
5403 89	von mehr als Nr. 33 englisch
	gezwirnt:
5403 91	Leinengarne
5403 95	Ramiegarne

### Kapitel 55

#### Baumwolle

##### I. Spinnstoffe und Abfälle

###### Baumwolle:

5501 01	roh
5501 05	gewaschen, entfettet, gereinigt, gebleicht oder gefärbt

###### Baumwollabfälle:

	Linters:
5502 11	roh
5502 15	gewaschen, entfettet, gereinigt oder gebleicht
	andere:
5502 91	Baumwollfädenabfälle
5502 93	Reißbaumwolle (Reißspinnstoff)
5502 95	Putzwolle
5502 99	andere

###### Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte:

5503 10	gekrempelt
5503 50	gekämmt

##### II. Garne

###### Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: einfach (ungezwirnt), auch überdreht:

	roh:
	weder glänzend gemacht noch merzerisiert:
5504 11	unter Nm 14
5504 12	von Nm 14 bis unter 29
5504 13	von Nm 29 bis unter 37
5504 14	von Nm 37 bis unter 54
5504 15	von Nm 54 bis unter 79
5504 16	von Nm 79 bis unter 99
5504 17	von Nm 99 bis unter 140
5504 18	von Nm 140 bis unter 173
5504 19	Nm 173 oder darüber
5504 20	glänzend gemacht oder merzerisiert

### Kapitel 56

#### Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Papiergarngewebe

##### I. Spinnstoffe und Abfälle

###### Hanf (Cannabis Sativa):

5601 11	roh, geröstet oder geschwungen
5601 19	gehechelt
	Werg und Abfälle:
5601 91	Reißspinnstoff
5601 99	andere

###### Ginster, als Bast oder Faser, gehechelt, als Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff:

5602 10	Reißspinnstoff
5602 90	anderer

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	Manilahanf (Abaca), roh, als Bast oder Faser, gehechelt, als Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff:
5603 10	Reißspinnstoff
5603 90	anderer
	Jute und juteähnliche Fasern:
5604 11	roh oder geschwungen
5604 19	gehechelt
	Werg und Abfälle:
5604 91	Reißspinnstoff
5604 99	andere
	Andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	Sisal und andere Agavefasern, roh, als Werg oder Abfälle:
5605 11	Reißspinnstoff
5605 19	andere
5605 30	Kokosfasern, roh (lose, in Bündeln oder zu Strängen zusammengedreht)
5605 90	andere, auch gehechelt oder als Werg, einschl. von Alfa-, Espartogras- und Binsfasern, gebrochen, geschwungen oder gehechelt

##### II. Garne

5607 00	Jutegarne und Garne aus juteähnlichen Fasern, ungezwirnt oder gezwirnt
---------	--

5608 30	Garne aus Manilahanf
aus 5608 50	Garne aus Sisal

### Kapitel 59

#### Tauwerk und Seilerwaren

##### Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:

	ohne Metalleinlagen
aus 5906 92	aus Sisal
5906 96	aus Manilahanf

### Kapitel 62

#### Fertiggestellte Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen

##### Säcke und Beutel für Verpackungszwecke:

aus 6203 03	aus Jute oder juteähnlichen Fasern, soweit sie nicht zur Verpackung von Exportwaren dienen
-------------	--

### Kapitel 63

#### Altwaren aus Spinnstoffen; Hadern und Lumpen

6301 00	Altwaren aus Spinnstoffen (Kleider, Bekleidungs-zubehör, Haushaltswäsche, Vorhänge und dergleichen, gebraucht, ohne Ausbesserung oder Reinigung nicht verwendbar), in Ballen, Säcken, Kisten oder ähnlichen Umschließungen
6302 00	Hadern und Lumpen (Abfälle aller Art von Geweben, Geflechten, Gewirken oder Filz, einschl. der Neuabfälle, alte Netze, altes Tauwerk und dergleichen), nur noch zur Gewinnung von Spinnstoffen, zur Herstellung von Papiermasse oder zu Putzzwecken verwendbar

### ABSCHNITT XIII

#### Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren

##### Kapitel 68

#### Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen

Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhe und andere

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	Waren), auch bewehrt, mit Ausnahme der Waren der Nr. 6814 00: Fäden, Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder Graphit oder imprägniert:	7104 00	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen
6813 31	Fäden (Garne und Zwirne)	<b>II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, unbearbeitet oder Halbmaterial</b>	
6813 35	Schnüre, Seile, Geflechte und Dichtungstreifen		Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinert); unbearbeitet oder Halbmaterial:
	Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder Glasfasern oder mit Kautschuk getränkt:	7105 11	unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Silber:
6813 51	mit Kautschuk (Asbestkautschukwaren)	7105 15	für gewerbliche Zwecke für internationale Zahlungen
6813 59	andere		Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert):
	<b>Kapitel 69</b>	7105 21	Stangen, Drähte, Profile, Platten, Bleche, Bänder und dergleichen
	<b>Keramische Erzeugnisse</b>	7105 29	Rohre
	Feuerfeste Steine, Platten (Fliesen) und andere feuerfeste Bauteile:	7105 50	Blattsilber, auch auf Unterlagen befestigt
aus 6902 30	Besonders reine feuerfeste Erzeugnisse für außergewöhnlich hohe Temperaturen, einschließlich feste Formen	7105 60	Silberpulver
aus 6902 99		7105 80	anderes Halbmaterial (z. B. unbearbeitete Guß- und Preßstücke; Rohlinge)
	Andere feuerfeste Erzeugnisse (z. B. Retorten, Schmelztiegel aller Art, Muffeln, Ausgüsse, Düsen, Stopfen, Stützen, Rohre, Rohrformstücke und Stäbe):	7105 90	Bearbeitungsabfälle; Münzen (Sammelmünzen s. 9905 50; Währungs- und Scheidemünzen s. 7201 90)
aus 6903 30	Besonders reine feuerfeste Erzeugnisse für außergewöhnlich hohe Temperaturen, einschl. feste Formen		<b>Silberplattierungen, unbearbeitet oder Halbmaterial:</b>
aus 6903 99			unbearbeitet oder Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert):
	<b>Kapitel 70</b>	7106 10	Stangen, Drähte, Profile, Rohre, Platten, Tafeln, Bleche, Streifen und Bänder
	<b>Glas und Glaswaren</b>	7106 80	andere (z. B. unbearbeitete Stanz- und Preßstücke; Rohlinge)
	Optisches Glas aller Art, einschl. der medizinischen Brillengläser, optisch nicht bearbeitet:	7106 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott; Münzen (Sammelmünzen s. 9905 50; Währungs- und Scheidemünzen s. 7201 90)
	Optisches Glas		<b>Gold und Goldlegierungen, auch platinert, unbearbeitet oder Halbmaterial:</b>
aus 7018 51	a) mit hoher Präzision		unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Gold:
aus 7018 55	b) mit Gehalt an seltenen Erden	7107 11	für gewerbliche Zwecke
	<b>ABSCHNITT XIV</b>	7107 15	für internationale Zahlungen
	<b>Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen</b>		Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert):
	<b>Kapitel 71</b>	7107 20	Stangen, Rohre, Drähte, Profile, Bleche, Platten, Streifen und Bänder
	<b>Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck</b>	7107 50	Blattgold, auch auf Unterlagen befestigt
	<b>I. Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine (Halbedelsteine) und synthetische Steine</b>	7107 60	Goldpulver
	Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine) roh, geschnitten oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:	7107 80	anderes Halbmaterial (z. B. unbearbeitete Guß- und Preßstücke; Rohlinge) und Preßstücke; Rohlinge)
7102 10	roh oder einfach gesägt, gespalten oder angeschliffen	7107 90	Bearbeitungsabfälle; Schrotte; Münzen (Sammelmünzen s. 9905 50; Währungs- und Scheidemünzen s. 7201 90)
7102 91	anders bearbeitet (z. B. geschliffen): für technische Zwecke (einschl. piezoelektrische Quarze)		<b>Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder Halbmaterial:</b>
7102 99	für andere Zwecke, nicht zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck vorge richtet		unbearbeitet oder Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert):
	Synthetische Steine, roh, geschnitten oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:	7108 11	Stangen, Rohre, Drähte, Platten, Tafeln, Bleche, Streifen und Bänder:
7103 10	roh, gerieben oder gebohrt geschliffen:	7108 15	auf unedlen Metallen
7103 91	für technische Zwecke		auf Silber
7103 99	für andere Zwecke, nicht zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck vorge richtet	7108 81	anderes Halbmaterial (z. B. unbearbeitete Stanz- und Preßstücke; Rohlinge):
		7108 85	auf unedlen Metallen
		7108 90	auf Silber
			Bearbeitungsabfälle; Schrott; Münzen (Sammelmünzen s. 9905 50, Währungs- und Scheidemünzen s. 7201 90)
			<b>Platin- und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetallegerungen, unbearbeitet oder Halbmaterial:</b>
			unbearbeitet oder Halbmaterial:
			unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren),
		7109 10	Platin und Platinlegierungen:

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	auch Körner (Granalien); Platinschwamm, Platinschaum; Platinmohr (Platinschwarz) Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert):
7109 21	Stangen, Drähte, Rohre, Profile, Platten, Bleche, Streifen und Bänder
7109 29	anderes Halbmaterial (z. B. unbearbeitete Guß- und Preßstücke; Rohlinge)
7109 40	Bearbeitungsabfälle; Schrott; Münzen (Sammelmünzen s. 9905 50, Währungs- und Scheidemünzen s. 7201 90)
7109 50	Platinmetalle (Iridium, Osmium, Rhodium, Palladium, Ruthenium) und Platinmetallegerungen:
	unbearbeitet (z. B. in Stücken oder Barren), auch Körnern (Granalien); Schwamm und Schaum von Platinmetallen
7109 80	Halbmaterial (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)
7109 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder Halbmaterial:
7110 10	unbearbeitet oder Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)
7110 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott, Münzen (Sammelmünzen s. 9905 50; Währungs- und Scheidemünzen s. 7201 90)
	Edelmetallasche (Gekrätz):
7111 10	Silberasche
7111 50	Goldasche
7111 90	andere
	<b>III. Schmuckwaren, Juwelierwaren und andere Arbeiten</b>
	Schmuckwaren und Juwelierwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:
aus 7112 05	Schmuckmünzen und Münzschmuck aus Gold
aus 7112 07	Goldlegierungen
	Anderer Arbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	Erzeugnisse der leonischen Industrie:
7114 11	leonischer Draht, glatt, rund
7114 19	andere (z. B. Plätt, Bouillon, Perldraht, Caneillen, Metallstrou)
	andere:
7114 91	aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen
7114 95	aus Gold oder Goldplattierungen
7114 99	aus Platin, Platinmetallen, Platin- oder Platinmetallplattierungen:
	feine Drahtgewebe (Gaze) aus Platin oder Platinlegierungen von 1 024 msh oder feiner; Platintiegel, Katalysatoren
	<b>Kapitel 72</b>
	<b>Münzen</b>
	Hierher gehören sämtliche in Kurs befindliche Geldmünzen (Währungs- und Scheidemünzen). Unter Geldmünzen versteht man Metallgeld, das in bestimmte Gewichtsstücke geteilt und mit einem Gepräge versehen worden ist. Die Münzen können aus unedlen Metallen oder aus Edelmetallen bestehen.
	Unter andere Tarifnummern fallen:
	a) Münzen als Sammlungsstücke (Nr. 9905 50)
	b) außerkursgesetzte Münzen, die nur noch Schrottwert besitzen und wie Schrott behandelt werden, siehe Abschnitt XV
7201 10	aus unedlen Metallen
7201 90	andere

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	<b>ABSCHNITT XV</b>
	<b>Unedle Metalle und Waren daraus</b>
	<b>Kapitel 73</b>
	<b>Eisen und Stahl</b>
	Roheisen, einschließlich Spiegeleisen, in Barren, Masseln (Gänzen), Flossen oder dergleichen
	nicht legiert:
7301 11	Stahleisen
7301 13	Hämatiteisen
7301 15	Gießereiroheisen
7301 17	Holzkohlenroheisen
7301 19	anderes
7301 50	legiert
	Roheisen, das ein oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthält:
	a) Kupfer und Aluminium:
	mehr als 0,3% Kupfer und/oder mehr als 0,1% Aluminium
	b) Chrom:
	mehr als 0,2 % bis 30,0 %
	c) Nickel:
	mehr als 0,3 % bis 5,0 %
	5,0 % bis 10,0 %
	d) Kobalt:
	mehr als 0,1 % bis 4,0 %
	4,0 % bis 10,0 %
	e) Wolfram:
	0,1 % bis 5,0 %
	5,0 % bis 10,0 %
	10,0 % bis 20,0 %
	20,0 % bis 30,0 %
	30,0 % bis 40,0 %
	f) Molybdän:
	mehr als 0,1 % bis 2,0 %
	2,0 % bis 3,0 %
	3,0 % bis 5,0 %
	5,0 % bis 10,0 %
	g) Tantal:
	mehr als 0,1 % bis 0,25%
	0,25% bis 10,0 %
	h) Niobium (Columbium):
	mehr als 0,1 % bis 0,25%
	0,25% bis 10,0 %
	i) andere Legierungselemente:
	(z.B. Titan, Vanadium, Beryllium, Zirkonium, Cerium, Thorium, Uran)
	mehr als 0,1 % bis 10,0 % insgesamt
7301 90	Spiegeleisen
	<b>Ferrolegerungen:</b>
	Ferromangan:
7302 11	Hochofenferromangan
7302 19	anderes
	a) Ferro-Mangan sur affiné 0,06 — 0,50 % C
	b) Ferro-Mangan affiné 0,51 — 2,00 % C
	(C = Kohlenstoff)
7302 20	Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium
	Ferrosilizium:
7302 31	mit einem Siliziumgehalt von 15 v.H. od.weniger
7302 39	anderes
	a) Ferrosilizium über 15 — 30 % Si
	b) Ferrosilizium über 30 — 45 % Si
	c) Ferrosilizium über 45 — 75 % Si
	d) Ferrosilizium über 75 — 90 % Si
	(Si = Silizium)
7302 40	Ferrosiliziummangan
7302 50	Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom
	a) Ferro-Chrom sur affiné über 0,06—0,20% C
	b) Ferro-Chrom sur affiné über 0,20—0,50% C
	c) Ferro-Chrom affiné über 0,51—2,00% C
	d) Ferro-Chrom über 2,00—8,00% C
	(C = Kohlenstoff)

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
7302 60	Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan a) Ferrotitan b) Ferrosiliziumtitan	7311 51	anderes: aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl
7302 70	Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram a) Ferrowolfram b) Ferrosiliziumwolfram	7311 59	aus anderem Stahl mit anderem Durchmesser oder anderen Abmessungen: Hohlstäbe:
7302 80	Ferromolybdän und Ferrovanadium a) Ferromolybdän b) Ferrovanadium	7311 71	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl
7302 90	Ferrobör, Ferrotantal, Ferrouran, Ferroniobium (Ferro Columbium) und andere Ferrolegerungen und Ferrosiliziumlegierungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen a) Ferrobör b) Ferrotantal c) Ferrouran d) Ferroniobium (Ferro Columbium) e) Ferroniobium-Tantal f) Ferrozirkonium g) Ferrothorium h) Ferriphosphor	7311 79	aus anderem Stahl
	Schrott und Bearbeitungsabfälle, von Eisen oder Stahl:	7311 91	anderes: aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl
7303 10	Gußbruch a) legiert	7311 99	aus anderem Stahl
7303 90	anderer Schrott und Bearbeitungsabfälle, wie Alt-eisen, Blechabfälle, Dreh-, Bohr-, Hobel- und Feilspäne (Eisen- und Stahlschrott) a) legiert		Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt oder geschmiedet, weder gelocht noch zusammengesetzt, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Spundwand-eisen, auch gelocht oder aus Walzteilen zusammengesetzt (z. B. durch Niete, Schweißen oder Pressen):
	Rohluppen, Rohschienen und Rohblöcke (Ingots):	7312 10	plattiert
7306 10	Rohluppen und Rohschienen Rohblöcke (Ingots):	7312 30	nicht plattiert: aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl aus anderem Stahl: Träger: Breitflanschträger andere Träger (z. B. T-, U- und Zores-Eisen) mit einer Steghöhe: von 80 mm oder mehr andere Spundwandstahl aller Art, auch mit Schloßeisen profilierter Walzdraht andere Profilstahl und anderer Formstahl
7306 51	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl	7312 55	
7306 59	aus anderem Stahl	7312 59	
	Vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen: vorgewalzte Blöcke (Blooms) und Knüppel:	7312 60	
7307 11	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl	7312 70	
7307 19	aus anderem Stahl	7312 90	
7307 51	Brammen und Platinen: aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl		Bandeisen und Bandstahl, warm gewalzt:
7307 59	aus anderem Stahl	7313 10	plattiert nicht plattiert:
	Sturze für Bleche, aus Eisen oder Stahl, in Rollen:	7313 30	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl
7308 01	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl	7313 90	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisenlegierungen
7308 09	aus anderem Stahl		andere: mit anderer Oberflächenbearbeitung: a) verzinkt (Weißband) b) verzinkt oder verbleit c) plattiert d) andere (z. B. emailliert, lackiert, gebräunt, oxydiert oder nachträglich hochglanzpoliert)
	Vorgeschmiedete Blöcke und anderes Schmiedehalbzeug:		Schienen aller Art für Gleisanlagen und dergleichen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht:
7309 01	a) aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl b) Rohrrohlinge für Geschütze aus Stahl und Stahllegierungen	7314 10	Eisenbahn- und Straßenbahnschienen mit einem Gewicht von mehr als 20 kg je lfd. Meter
7309 09	aus anderem Stahl	7314 50	Feldbahn-, Grubenbahn- und ähnliche leichte Schienen mit einem Gewicht von 20 kg oder weniger je lfd. Meter
	Universaleisen und Universalstahl:	7314 90	andere Schienen (z. B. Radlenker, Zungenschienen, Vollschienen, Kranschinen und dergleichen)
7310 01	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl	aus 3114 10 bis 7314 90	Eisenbahnschienen aller Art und Größen, anderweit weder genannt noch inbegriffen.
7310 09	aus anderem Stahl		Eisenbahnschwellen aus Eisen oder Stahl, auch gelocht: mit einem Gewicht je lfd. Meter: von 15 kg oder mehr von weniger als 15 kg
	Stabeisen und Stabstahl, einschließlic Draht, warm gewalzt oder geschmiedet:		
7311 10	plattiert nicht plattiert: von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 13 mm oder weniger oder von anderem Querschnitt mit einer größten Abmessung von 18 mm oder weniger: in Ringen (Walzdraht):		
7311 31	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl		
7311 39	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisenlegierungen		

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	Laschen, Unterlagsplatten, Klemm- platten, Spurplatten und Spür- stangen, für die Verlegung und Be- festigung von Schienen, aus Eisen oder Stahl, auch gelocht:		anderer: aus legiertem Stahl oder Qualitätskohlenstoff- stahl mit einer größten Abmessung im Quer- schnitt:
7317 10	Laschen	7319 81	von 3,4 mm oder mehr
7317 30	Unterlagsplatten	7319 83	von weniger als 3,4 bis 1,2 mm
7317 50	Spurstangen	7319 85	von weniger als 1,2 bis 0,2 mm
7317 90	andere	7319 87	von weniger als 0,2 mm
	Bleche aus Eisen oder Stahl, warm oder kalt gewalzt, auch bearbeitet:		aus anderem Stahl mit einer größten Abmes- sung im Querschnitt.
7318 10	Elektrobleche	7319 91	von 3,4 mm oder mehr
7318 31	Wellblech, auch gewellte Dachpfannenbleche	7319 93	von weniger als 3,4 bis 1,2 mm
7318 35	Riffel-, Waffel-, Warzenblech und andere mit aufgewalzten Mustern versehene Bleche	7319 95	von weniger als 1,2 bis 0,2 mm
7318 39	a) Blech, gepreßt, gebuckelt, geflanscht, ge- schweißt, gebogen, gelocht oder gebohrt, ausgenommen Streckbleche (Nr. 7336 00) b) (aus 7318 39) Landmatten für Flugzeuge andere Bleche, roh gewalzt oder nur ent- zundert (dekapiert), mit einer Stärke von 4,76 mm oder mehr:	7319 97	von weniger als 0,2 mm
7318 41	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlen- stoffstahl	aus 7319 10 bis aus 7319 97	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisen- legierungen: Heizleiterwerkstoffe, Ausdehnungslegierungen, Röhrenbaustoffe, weichmagnetische Legie- rungen, Thermobimetalle und Schutzrohre (siehe auch aus 8514 91 und 9029 00)
7318 49	aus anderem Stahl		Stäbe aus Eisen oder Stahl, kalt gezogen; kalibrierte Stäbe aus Eisen oder Stahl:
	von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,76 mm:	7320 10	plattiert nicht plattiert:
7318 51	aus legiertem Stahl oder aus Qualitäts- kohlenstoffstahl		aus legiertem Stahl oder aus Qualitäts- kohlenstoffstahl
7318 59	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisen- legierungen	7320 31	aus Schnelldrehstahl oder aus nichttrosten- dem Stahl
	von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm	7320 39	aus anderem Stahl
7318 61	aus legiertem Stahl oder aus Qualitäts- kohlenstoffstahl	7320 90	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisen- legierungen
7318 69	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisen- legierungen		Profile aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt oder gezogen, weder ge- locht noch vorgerichtet noch zu- sammengesetzt:
	von weniger als 0,5 mm:	7321 10	plattiert nicht plattiert:
7318 71	aus legiertem Stahl oder aus Qualitäts- kohlenstoffstahl		aus legiertem Stahl oder aus Qualitäts- kohlenstoffstahl
7318 79	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisen- legierungen	7321 31	aus Schnelldrehstahl oder aus nichttrosten- dem Stahl:
	andere Bleche mit anderer Oberflächenbearbei- tung:	7321 35	kalt gewalzt
7318 81	plattiert	7321 51	gezogen
	verzinkt, mit einer Stärke:	7321 55	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisen- legierungen
7318 86	von mehr als 0,5 mm	7321 91	kalt gewalzt
7318 89	von 0,5 mm oder weniger (Weißblech)	7321 95	gezogen
7318 91	verzinkt oder verbleit	7321 97	abgekantet (auf Abkantmaschinen hergestellt)
7318 99	andere (z. B. mit anderen unedlen Metallen überzogen, emailliert, lackiert, gebräunt, oxy- diert oder nachträglich hochglanzpoliert)		Band Eisen und Bandstahl, kalt ge- walzt, auch überzogen:
	Draht aus Eisen oder Stahl, kalt gewalzt oder gezogen, auch über- zogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik;	7322 10	plattiert nicht plattiert:
7319 10	plattiert		aus legiertem Stahl oder aus Qualitäts- kohlenstoffstahl:
	nicht plattiert:	7322 31	aus Schnelldrehstahl oder aus nichttrosten- dem Stahl:
	oberflächenveredelt (z. B. verzinkt, verzinkt, verkupfert, lackiert):	7322 39	überzogen
	aus legiertem Stahl oder aus Qualitäts- kohlenstoffstahl mit einer größten Abmessung im Querschnitt:		anderes
7319 33	von 1,2 mm oder mehr	7322 51	aus anderem Stahl oder Eisen bzw. Eisen- legierungen
7319 35	von weniger als 1,2 bis 0,2 mm	7322 59	überzogen
7319 37	von weniger als 0,2 mm		anderes
	aus anderem Stahl mit einer größten Abmes- sung im Querschnitt:	7322 91	aus anderem Stahl:
7319 43	von 1,2 mm oder mehr	7322 99	überzogen:
7319 45	von weniger als 1,2 bis 0,2 mm		verzinkt (Weißband)
7319 47	von weniger als 0,2 mm		anderweit überzogen
	anderer (z. B. rötlichblank und weißblank, blank- oder schwarzgeglüht, gekälkt):		anderes (nicht überzogen)
7319 61	Autogenschweißdraht		
7319 63	blanke Schweißelektroden (umhüllte Nr. 8316 50)		
7319 65	Schweißelektrodenkerndraht		

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Warenverzeichn. Nr. des Stat.	Warenart
	Gerade Rohre von gleichmäßiger Stärke, aus Schmiedeeisen oder Stahl, roh (nicht besonders geformt oder nicht bearbeitet), anderweit weder genannt noch inbegriffen:		Rohrleitungen aus Stahl von mehr als 400mm Durchmesser, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke und dergleichen, einschließlich der Kniestücke, Flanschen und anderen Verbindungsstücken:
	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	7326 10	Rohrleitungen
7324 11	nahtlos: gepreßt, warm gewalzt oder warm gezogen	7326 90	Rohrleitungsteile (z. B. Kniestücke, Flanschen, Verbindungsstücke und dergleichen)
7324 12	kalt gezogen (Präzisionsstahlrohre) geschweißt:		Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7324 15	stumpf-, überlappt-, schmelz- oder preßgeschweißt	7327 30	aus schmiedbarem Guß (z. B. Tempergußfittings und -flanschen) aus Stahl:
7324 16	geschweißt, kalt nachgezogen (Präzisionsstahlrohre)	7327 01	Rohrformstücke
7324 17	mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre)	7327 93	Fittings
7324 19	genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	7327 95	Flanschen und Bunde
	aus anderem Stahl, ausgenommen Rohre für elektrische Leitungen (Nr. 7324 90):	7327 99	andere
	nahtlos:		Konstruktionen aus Eisen oder Stahl sowie baufertige Teile, auch in Verbindung mit untergeordneten Teilen aus anderen Stoffen (z. B. Teile für Brücken, Eisenfachwerk, Rolläden Gittermasten, Balkone, Geländer, Gitter, Schranken, Gewächshäuser, überdeckte Hallen oder Dächer), ausgenommen lose Schrauben, Muttern, Bolzen, Nieten und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie:
7324 81	gepreßt, warm gewalzt oder warm gezogen	7328 99	Altbrauchbare Stahlkonstruktionen aller Art oder Teile davon (d. h. Stahlkonstruktionen, die bereits montiert und benutzt gewesen sind und für einen gleichen oder ähnlichen Zweck an anderer Stelle neu aufgebaut und wiederverwendet werden sollen)
7324 82	kalt gezogen (Präzisionsstahlrohre) geschweißt:		Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Wärmeschutzverkleidung.
7324 85	stumpf-, überlappt-, schmelz- oder preßgeschweißt	aus 7329 50	a) Stahlbehälter aus nichtrostendem Stahl
7324 86	geschweißt, kalt nachgezogen (Präzisionsstahlrohre)	bis	
7324 87	mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre)	aus 7329 73	b) Tanks aus rostfreiem Stahl mit einem Inhalt von 9000 l und darüber und mit allem Zubehör und Rohren
7324 88	genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet	aus 7329 76	c) Metalltrommeln und Gefäße von 300 oder mehr Litern Inhalt, die aus korrosionsbeständigem Material bestehen oder damit ausgekleidet sind
7324 89	gebohrt	bis	
7324 90	Rohre für elektrische Leitungen, ohne Isolation und Zubehör	aus 7329 90	d) Vakuumisolierte Lager- und Transportgefäße für Flüssigkeiten und verflüssigte Gase mit einem Fassungsvermögen von 300 Litern und mehr
	Rohre aus Schmiedeeisen oder Stahl, besonders geformt oder bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		Transportfässer und Transporttonnen aus Eisenblech mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 bis 300 Liter, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	aus 7330 11	a) Metalltrommeln und Gefäße von 50 bis 300 Litern Inhalt, die aus korrosionsbeständigem Material bestehen oder damit ausgekleidet sind
	nahtlos:	aus 7330 13	
7325 11	gepreßt, warm gewalzt oder warm gezogen	aus 7330 30	bis
7325 12	kalt gezogen (Präzisionsstahlrohre) geschweißt:	aus 7330 90	b) Vakuumisolierte Lager- und Transportgefäße für Flüssigkeiten und verflüssigte Gase mit einem Fassungsvermögen von 50 bis 300 Litern
7325 15	stumpf-, überlappt-, schmelz- oder preßgeschweißt		
7325 16	geschweißt, kalt nachgezogen (Präzisionsstahlrohre)		
7325 17	mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre)		
7325 19	genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet		
	aus anderem Stahl:		
	nahtlos:		
7325 81	gepreßt, warm gewalzt oder warm gezogen		
7325 82	kalt gezogen (Präzisionsstahlrohre) geschweißt:		
7325 85	stumpf-, überlappt-, schmelz- oder preßgeschweißt		
7325 86	geschweißt, kalt nachgezogen (Präzisionsstahlrohre)		
7325 87	mit einfach aneinandergelegten Rändern, nicht geschweißt (Schlitzrohre)		
7325 88	genietet, genagelt, gehakt, auch gelötet		
7325 89	gebohrt		
aus 7325 11	a) geschweißte oder nahtlose Stahl-Bohrrohre, Gestängerohre, Pumprohre und Leitungsrohre in Übereinstimmung mit den API-Spezifikationen für Ölfeldrohre		
bis	b) nahtlose Rohre, nicht anderweitig aufgeführt		
7325 89	c) Rohrleitungen u. dazugehörige Verbindungsstücke, nicht anderweitig aufgeführt		
	d) Rohre aus Eisen oder Stahl bzw. Eisenlegierungen		

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	Kannen, Dosen und andere Behälter, für Transportzwecke oder für Verpackungszwecke, aus Eisenblech, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
aus 7331 11 bis aus 7331 50	a) Metalltrommeln von 20 bis 50 Liter Inhalt und Gefäße bis 50 Litern Inhalt, die aus korrosionsbeständigem Material bestehen oder damit ausgekleidet sind b) Vakuumisolierte Lager- und Transportgefäße für Flüssigkeiten und verflüssigte Gase mit einem Fassungsvermögen von 25 bis 50 Litern
	Druckbehälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl, auch mit angeschweißten Böden:
	Stahlflaschen:
aus 7332 11 aus 7332 15 aus 7332 90	geschweißt nahlos andere Druckbehälter a) (aus 7332 11 bis 7332 90) Gasverflüssigungsanlagen und Anlagen für die Behandlung von verflüssigten Gasen, konstruiert für Betriebsdrücke von 21 atü und mehr b) (aus 7332 90) Anlagen für chemische Reaktionen bei einem Betriebsdruck über 14 atü vollständige Einrichtungen Einzelteile, die hierfür besonders konstruiert sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Autoklaven oder Kocher
	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, auch geflochten, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik
aus 7333 00	mehradrige Kabel (aus Stahldraht), geeignet für Hafenverteidigungszwecke und zum Minenräumen
7334 00	Stacheidraht, verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Eisen oder Stahl, mit Stacheln
	Gewebe und Geflechte, aus Eisendrانت oder Stahldraht:
	Gewebe, auch oberflächenveredelt:
7335 11	Metalltücher für Maschinen (Egoutteure), endlos
7335 15	Baustahlgewebe
7335 19	andere
7335 50	Geflechte, auch oberflächenveredelt
7336 00	Streckblech aus Eisen oder Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes hergestelltes gitterartiges Erzeugnis) Stifte, Nägel, Krampen, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl:
7340 40	Schuhnägel (z. B. Sohlennägel, Draht- und Blechtackse, Semences) andere Nägel:
7340 81	aus Eisen- oder Stahldraht, nicht geschmiedet (Drahtstifte)
7340 89	andere, auch Krampen und Schlaufen aus Draht
	Federn aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	Blattfedern, auch einzelne Federblätter:
7345 11	für Schienenfahrzeuge
7345 15	für Kraftfahrzeuge
7345 19	andere
	Blattspiralfedern:
7345 31	Pufferfedern

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
7345 39	andere
	Spiralfachfedern:
7345 59	Fahrzeugfedern andere Federn:
	aus Draht:
7345 81	Möbelfedern (z. B. Spring- und Zugfedern), (Drahtfedereinsätze siehe Nrn. 9404 11 bis 9404 19)
7345 89	andere
7345 90	andere
	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7350 49	aus Draht, Drahtgeweben oder Drahtgeflechten aus Stahl aus schmiedbarem Guß:
7350 61	roh
7350 69	bearbeitet aus Stahl:
	roh:
	Freiformschmiedestücke:
7350 71	von 2000 kg oder mehr
7350 73	von weniger als 2000 bis 125 kg
7350 75	von weniger als 125 kg
7350 77	Gesenkschmiedestücke
7350 79	andere
	bearbeitet:
	Freiformschmiedestücke:
7350 81	von 2000 kg oder mehr
7350 83	von weniger als 2000 bis 100 kg
7350 85	von weniger als 100 kg
7350 91	Gesenkschmiedestücke
	Nur für die Ausfuhr
7351 00	Entfallmaterial aus der Walzstahlerzeugung und der Zieherei und Kaltwalzwerke
7352 00	Nutzeisen aus Kap. 73, Kap. 84 und Abschn. XVII: altbrauchbare Fertigerzeugnisse, Einzelteile, Ersatzteile und Halbfabrikate aus Eisen oder Stahl oder nichtschmiedbarem Guß
	Kapitel 74
	Kupfer und Kupferlegierungen
7401 00	Kupfermatte
	Rohkupfer und Kupferabfälle:
7402 10	Kupfer zum Raffinieren (z. B. Zement-, Schwarz- und Blisterkupfer)
7402 30	Kupfer, raffiniert (z. B. Blöcke, Ingots, Platten, Drahtbarren — wirebars —, Kathodenkupfer, auch Granalien und grobes Pulver)
	Kupferlegierungen roh:
7402 51	mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn (z. B. Messing, Aich-, Sterro-, Delta-, Duranmetall, Messingschlaglot, Tombak, Muntzmetall und dergleichen)
7402 53	mit Zink und bis zu 15 v. H. Zinn (z. B. Rotguß und dergleichen)
7402 55	mit Zinn, ohne Zink (z. B. Bronze und dergleichen)
7402 59	andere
7402 80	Kupferabfälle (z. B. Drehspäne, Staub und andere Bearbeitungsabfälle); Schrott und dergleichen (z. B. Bruchkupfer, Kupferschrott) Münzen (Sammlermünzen siehe 9905 50; Währungs- und Scheidemünzen siehe 7201 10)
7402 90	Kupferlegierungsabfälle (z. B. Drehspäne, Staube und andere Bearbeitungsabfälle); Schrott und dergleichen (z. B. Messing- und Bronzeschrott) Münzen (Sammlermünzen siehe 9905 50; Währungs- und Scheidemünzen siehe 7201 10)
7403 00	Kupferverlegierungen Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv:
	Stangen und Profile: weder poliert noch überzogen:
7404 11	aus Kupfer

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
7404 13	aus Messing, Tombak und dergleichen mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn	7408 75	poliert, gefärbt, lackiert, verchromt, vernickelt oder zementiert
7404 15	aus Bronze	7408 90	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt
7404 19	aus anderen Kupferlegierungen, z. B. Neusilber mit weniger als 10% Nickelgehalt		Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, auch geflochten, aus Kupferdraht, auch in Verbindung mit Eisendraht oder Stahldraht, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik:
	poliert oder überzogen:	7411 01	aus Kupferdraht
7404 31	vergoldet oder versilbert	7411 03	aus Messingdraht, Tombakdraht und dergl., mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn
7404 35	poliert, lackiert, gefärbt, verchromt, vernickelt oder zementiert, ausgenommen für elektrotechnische Zwecke	7411 05	aus Bronzedraht
	Drähte:	7411 09	aus Draht aus anderen Kupferlegierungen
	weder poliert noch überzogen:	7421 00	Geschmiedete Platten für Feuerungen (sogenannte Feuerbuchsteile), aus Kupfer
	mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr:		Waren aus Kupfer, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7404 51	aus Kupfer		Gußerzeugnisse:
7404 53	aus Messing, Tombak und dergleichen, mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn	7422 11	roh, unbearbeitet:
	aus Bronze	7422 13	aus Kupfer wie z. B. Hochofenblasformer
7404 55	aus anderen Kupferlegierungen z. B. Neusilber mit weniger als 10% Nickelgehalt	7422 15	aus Messing, Tombak und dergleichen, mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn
7404 59	mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm:	7422 19	aus Bronze z. B. Schiffschrauben
	aus Kupfer (ausgenommen leonische Drähte)		aus anderen Kupferlegierungen
7404 71	aus Messing, Tombak und dergleichen, mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn (ausgenommen leonische Drähte)		Schmiede- und Preßteile:
7404 73	aus Bronze (ausgenommen leonische Drähte)		roh, unbearbeitet:
7404 79	aus anderen Kupferlegierungen (ausgenommen leonische Drähte)	7422 41	aus Kupfer
	poliert oder überzogen:	7422 43	aus Messing, Tombak und dergleichen, mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn
7404 91	vergoldet oder versilbert (ausgenommen leonische Drähte)	7422 45	aus Bronze
7404 95	poliert, lackiert, gefärbt, verchromt, vernickelt oder zementiert, ausgenommen Draht für elektrotechnische Zwecke und leonische Drähte	7422 49	aus anderen Kupferlegierungen
	Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		Kapitel 75
	weder poliert noch überzogen:		<b>Nickel und Nickellegierungen.</b>
7405 11	aus Kupfer	7501 00	Nickelmatte und Nickelspeise
7405 13	aus Messing, Tombak und dergleichen, mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn		Rohnickel und Nickelabfälle:
7405 15	aus Bronze		Rohnickel (z. B. Blöcke, Kathodennickel, Röhre, Würfel, Kugeln, Granalien und grobes Pulver):
7405 19	aus anderen Kupferlegierungen z. B. Neusilber mit weniger als 10% Nickelgehalt	7502 10	nicht legiert
	poliert oder überzogen:		legiert:
7405 51	vergoldet oder versilbert	7502 51	in Blockform, mit weniger als 98 v. H. Nickel, gegossen, auch vorgeschmiedet
7405 55	poliert, lackiert, gefärbt, verchromt oder vernickelt	7502 59	anderes, z. B. eisenfreie oder Eisenlegierungen mit mehr als 10 v. H. Nickel wie Ausdehnungslegierungen, Heizleiterwerkstoffe
	Rohre und Hohlstangen, aus Kupfer:	7502 90	Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle, Schrott, legiert und nicht legiert; Münzen (Währungs- und Scheidemünzen siehe 7201 10; Sammlermünzen siehe 9905 50)
	Hohlstangen mit kreisrundem Querschnitt, einem äußeren Durchmesser von mehr als 16 mm und einem inneren Durchmesser von 8 mm oder weniger:		Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv:
7408 11	aus Kupfer (z. B. Rundkupfer für Stehbolzen)		Stangen und Profile:
7408 13	aus Messing, Tombak und dergleichen, mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn	7503 11	weder vergoldet noch versilbert:
7408 15	aus Bronze	7503 13	aus nicht legiertem Nickel
7408 19	aus anderen Kupferlegierungen z. B. Neusilber mit weniger als 10% Nickelgehalt	7503 15	aus nur mit Mangan legiertem Nickel
	andere:		aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 5 bis 50 v. H. z. B. Alpaka (Argentan, Maillechort, Pakfong, Neusilber), Konstantan, Nickelin, Rheotan, Platinoid, eisenfreie oder Eisenlegierungen mit mehr als 10% Nickel wie z. B. Ausdehnungslegierungen, Heizleiterwerkstoffe, Thermobimetalle
	mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:	7503 17	aus Chromnickel ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10 v. H.
	weder poliert noch überzogen:	7503 19	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50 v. H.
7408 51	aus Kupfer	7503 30	vergoldet oder versilbert
7408 53	aus Messing, Tombak und dergleichen, mit mindestens 10 v. H. Zink, ohne Zinn		Drähte:
7408 55	aus Bronze		weder vergoldet noch versilbert:
7408 59	aus anderen Kupferlegierungen, z. B. Neusilber mit weniger als 10% Nickelgehalt		mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr:
	poliert oder überzogen:	7503 51	aus nicht legiertem Nickel
7408 71	vergoldet oder versilbert		

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
7503 53	aus nur mit Mangan legiertem Nickel	7602 15	legiert:
7503 55	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 5 bis 50 v. H. z. B. Alpaka (Argentan, Mailedhort, Pakfong, Neusilber), Konstantan, Nickel, Rheotan, Platinoid, eisenfreie oder Eisenlegierungen mit mehr als 10 v. H. Nickel wie Ausdehnungslegierungen, Heizleiterwerkstoffe, Thermobimetalle	7602 19	kupferfrei kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer
7503 57	aus Chromnickel ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10 v. H.	7602 31	andere: nicht legiert
7503 59	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50 v. H.	7602 35	legiert:
7503 71	mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm:	7602 39	kupferfrei kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer
7503 73	aus nichtlegiertem Nickel		Drähte:
	aus nur mit Mangan legiertem Nickel		nur gewalzt, gestreckt oder warm oder kalt gezogen:
	Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, aus Nickel, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	7602 51	nicht legiert, mit einer Stärke:
7504 01	aus nicht legiertem Nickel	7602 53	von 0,5 mm oder mehr
7504 03	aus nur mit Mangan legiertem Nickel		von weniger als 0,5 mm (ausgenommen leonische Drähte)
7504 05	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil von Nickel von mehr als 5 bis 50 v. H. eisenfreie oder Eisenlegierungen mit mehr als 10% Nickel wie z. B. Ausdehnungslegierungen, Heizleiterwerkstoffe, Thermobimetalle	7602 55	legiert:
7504 07	aus Chromnickel ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10 v. H.	7602 59	kupferfrei (ausgenommen leonische Drähte)
7504 09	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50 v. H.	7602 90	kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer (ausgenommen leonische Drähte)
	Rohre und Hohlstangen, aus Nickel:		andere
	mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt:		Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden, Butzen und Streifen, aus Aluminium, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7506 10	weder poliert noch überzogen		weder poliert noch überzogen:
7506 50	poliert oder überzogen		quadratisch oder rechteckig:
7506 90	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt		mit glatter Oberfläche, nicht gelocht; gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht
	Anoden zum Vernickeln:	7603 10	von anderer Form
7508 10	gegossen oder gewalzt, weder entzundert noch entgratet, poliert, ziseliert noch in anderer Weise bearbeitet		Bänder mit einer Stärke von 0,15 bis 0,25 mm
7508 50	entzundert, gelocht, mit Gewinde versehen oder in anderer Weise bearbeitet	7603 41	andere:
	Waren aus Nickel, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	7603 45	nicht legiert
7510 11	Gewebe aus Nickeldraht	7603 49	legiert:
7510 15	Geflechte aus Nickeldraht		kupferfrei
7510 61	Gußzeugnisse:		kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer
	roh, unbearbeitet	7603 50	poliert oder überzogen:
7510 71	Preß- und Schmiedeteile:		Bänder mit einer Stärke von 0,15 bis 0,25 mm
	roh, unbearbeitet	7603 91	andere:
	Kapitel 76	7603 95	nicht legiert
	Aluminium und Aluminiumlegierungen.	7603 99	legiert:
	Aluminium, roh, und Aluminiumabfälle:		kupferfrei
7601 11	Aluminium, roh (z. B. Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Drahtbarren — wirebars —, Granalien und grobes Pulver):		kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer
7601 15	nicht legiert		poliert oder überzogen:
7601 90	legiert	7604 31	nicht legiert
	Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott, legiert und nicht legiert; Münzen (Sammlermünzen s. 9905 50; Währungs- und Scheidemünzen s. 7201 10)		legiert:
	Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv:		kupferfrei
	Stangen und Profile:		kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer
	nur gewalzt, gestreckt oder warm oder kalt gezogen:	7606 11	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt
7602 11	nicht legiert		nicht legiert
		7606 15	legiert:
		7606 19	kupferfrei
			kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer
		7606 51	poliert oder überzogen:
			nicht legiert
		7606 55	legiert:
		7606 59	kupferfrei
			kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer
		7606 91	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt
			nicht legiert
		7606 95	legiert:
		7606 99	kupferfrei
			kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, auch geflochten, aus Aluminiumdraht, auch in Verbindung mit Draht aus anderen unedlen Metallen, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik:
7612 01	nicht legiert
	legiert:
7612 05	kupferfrei
7612 09	kupferhaltig, mit mindestens 0,5 v. H. Kupfer
	Waren aus Aluminium, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7616 10	Gußerzeugnisse, roh, unbearbeitet
7616 20	Preß- und Schmiedeteile, roh, unbearbeitet
<b>Kapitel 77</b>	
<b>Magnesium, Beryllium und Legierungen davon</b>	
	Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle:
	Magnesium, roh (z. B. Ingots, Knüppel, Platten und Brote):
7701 11	nicht legiert
7701 15	legiert
	Drehspäne, nicht nach Größe sortiert, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott:
7701 91	nicht legiert
7701 95	legiert
	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:
7702 10	Bleche, Bänder, Tafeln, Streifen
7702 20	Stangen und Profile
7702 30	Rohre
7702 50	Drähte
7702 70	Magnesium-Pulver
7702 90	andere
	Waren aus Magnesium, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7703 10	Gußerzeugnisse, roh, unbearbeitet
7703 50	Preß- und Schmiedeteile, roh, unbearbeitet
	Beryllium (Glucinium):
7704 10	Rohmetall und Legierungen, Abfälle
7704 50	Halbmaterial (z. B. Stangen, Profile, Drähte, Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden, Rohre; Gußerzeugnisse)
<b>Kapitel 78</b>	
<b>Blei und Bleilegierungen</b>	
	Blei, roh, und Bleiabfälle:
	Blei, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Ingots, Mulden und Platten):
7801 11	Blei zum Raffinieren mit einem Anteil an Silber von 0,025 v. H. und mehr (silberhaltiges Blei, Werkblei)
7801 15	Weichblei; Fein- und Hartblei, raffiniert, einschl. sonstigem Blei
7801 90	Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott, legiert und nicht legiert
	Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv:
7802 10	Stangen und Profile
7802 50	Drähte
	Tafeln, Platten, Bleche, Bänder und Streifen aus Blei, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7803 10	weder gelocht noch überzogen
7803 50	gelocht oder überzogen

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
7805 10	Rohre und Hohlstangen aus Blei; mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt
7805 90	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt
	Waren aus Blei, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7807 10	Gußerzeugnisse, roh, unbearbeitet
7807 50	Bleiwolle
<b>Kapitel 79</b>	
<b>Zink und Zinklegierungen</b>	
	Zink, roh, und Zinkabfälle:
7901 10	Hüttenroh-zink (Klumpen, Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, auch Körner, Granalien); Feinzink (fast chemisch reines Zink); Feinzinklegierungen
7901 50	Zinkstaub und Zinkpulver
7901 90	Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle, Schrott, legiert und nicht legiert, Münzen (Sammlermünzen s. 9905 50, Scheide- und Währungsmünzen s. 7201 10)
	Stangen, Profile und Drähte, aus Zink, massiv:
7902 10	Stangen und Profile
7902 50	Drähte (ausgenommen leonische Drähte)
	Platten, Bleche, Bänder und Streifen, aus Zink, in jeder beliebigen Stärke, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	weder gelocht, noch poliert, noch überzogen:
7903 11	aus Rohzink
7903 15	aus Feinzink oder Feinzinklegierungen
	gelocht, poliert oder überzogen:
7903 51	aus Rohzink
7903 55	aus Feinzink oder Feinzinklegierungen
	Rohre und Hohlstangen, aus Zink:
7904 10	mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt
7904 90	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt
	Waren aus Zink, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
7908 10	Gußerzeugnisse, roh, unbearbeitet
7908 20	Preß- und Schmiedeteile, roh, unbearbeitet
<b>Kapitel 80</b>	
<b>Zinn und Zinnlegierungen</b>	
	Zinn, roh, und Zinnabfälle:
	Zinn, roh (z. B. Klumpen, Blöcke, Mulden, Ingots, Platten, auch Granalien und grobes Pulver):
8001 11	nicht legiert
8001 15	legiert (z. B. Britannia-, Babbit-, Lagerweißmetall); Zinnlote mit über 50 v. H. Zinninhalt
	Drehspäne, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott
8001 91	nicht legiert
8001 95	legiert
	Stangen, Profile und Drähte, aus Zinn, massiv:
	Stangen und Profile:
8002 11	nicht legiert
8002 15	legiert
	Drähte:
8002 51	nicht legiert
8002 55	legiert
	Tafeln, Bleche, Platten, Bänder und Streifen, aus Zinn, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	weder gelocht, noch poliert, noch überzogen:
8003 11	nicht legiert

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
8003 15	legiert
8003 51	gelocht, poliert oder überzogen:
8003 55	nicht legiert
	legiert
	Blattmetall (Folien) aus Zinn, auch geprägt, zugeschnitten: von 150 g oder weniger, ohne Unterlage:
8004 30	von mehr als 150 bis 350 g
8004 50	von mehr als 350 g bis 1 kg
8005 00	Zinn, feingepulvert
	Rohre und Hohlstangen, aus Zinn:
8006 10	mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt
8006 90	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt
	Waren aus Zinn, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
8008 10	Gußzeugnisse, roh, unbearbeitet
8008 20	Preß- und Schmiedeteile, roh, unbearbeitet
<b>Kapitel 81</b>	
<b>Andere unedle Metalle und Legierungen davon</b>	
	<b>Wolfram:</b>
	roh:
8101 11	grobes Pulver
8101 15	Stücke
8101 20	Stangen, Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel
	Drähte (auch Fäden) mit einem Durchmesser:
8101 31	von 1 mm oder mehr
8101 35	von weniger als 1 mm
8101 40	Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Blättchen
8101 80	Waren anderweit weder genannt noch in- begriffen
8101 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Molybdän:</b>
	roh:
8102 11	grobes Pulver
8102 15	Stücke
8102 20	Stangen, Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Tiegel
	Drähte (auch Fäden) mit einem Durchmesser:
8102 31	von 1 mm oder mehr
8102 35	von weniger als 1 mm
8102 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Tantal:</b>
	roh:
8103 11	grobes Pulver
8103 15	Stücke
8103 20	Stäbe, gehämmert, gewalzt oder gezogen; Profile; Drähte, Platten, Bleche, Bänder und Streifen
8103 50	Rohre
8103 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Cadmium:</b>
	roh
aus 8104 80	Halbmaterial aus Cadmium und Cadmium- legierungen
8104 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Kobalt:</b>
8105 11	Matten
	roh:
8105 15	nicht legiert
8105 19	legiert
aus 8105 80	Halbmaterial aus Kobalt u. Kobaltlegierungen
8105 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Chrom:</b>
8106 10	roh
8106 50	Halbmaterial (z. B. Platten)
8106 80	Fertigerzeugnisse
8106 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Mangan:</b>
8107 10	roh

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
aus 8107 80	Halbmaterial aus Mangan und Manganlegie- rungen
8107 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Vanadium:</b>
8108 10	roh
aus 8108 80	Halbmaterial aus Vanadium und Vanadium- legierungen
8108 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Wismut</b>
8109 10	roh
aus 8109 80	Halbmaterial aus Wismut und Wismutlegie- rungen
8109 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott
	<b>Antimon:</b>
8110 10	roh
aus 8110 80	Halbmaterial aus Antimon und Antimonlegie- rungen
	<b>Andere unedle Metalle, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>
8111 10	roh (z. B. Zirkon, Gallium, Indium, Niobium, Rhenium, Thallium, Uran, Germanium, Titan)
aus 8111 80	Halbmaterial aus anderen unedlen Metallen und deren Legierungen
8111 90	Bearbeitungsabfälle; Schrott

**Kapitel 82****Werkzeuge; Messerschmiedewaren aus unedlen Metallen**

aus 8201 10	Werkzeugrohlinge
bis	Schneidwarenrohlinge
8215 00	
	<b>Werkzeuge für Maschinenbetrieb oder Handbetrieb:</b>
	aus Stahl:
aus 8203 11	a) Bohrer aus oberflächengehärtetem Stahl
	b) Spiralbohrer aus oberflächengehärtetem Stahl
8203 14	c) Tieflochbohrer
aus 8203 15	Räumwerkzeuge
aus 8203 29	Walzenprofilsätze
	a) Läppwerkzeuge und Honwerkzeuge (Ziehschleifwerkzeuge)
	b) Verzahnungswerkzeuge
8203 50	aus Diamant oder Preßdiant:
	alle Werkzeuge einschließlich Matrizen und Gesenke, soweit sie mit Diamanten bestückt sind (ausgenommen Glaserdiamanten 8202 71)
	aus Hartmetall (Wolfram-, Molybdän-, Vana- diumkarbide und ähnliche Metallkarbide):
8203 61	Hartmetallwerkzeuge und mit Hartmetall be- stückte Werkzeuge (Sägeblätter s. 8204 11 bis 8204 93)
8203 69	
	<b>Sägeblätter:</b>
aus 8204 11	Maschinen-Sägeblätter aus Hartmetall oder Hartmetall bestückt
bis	
8204 93	
	<b>Taschenmesser und andere Klapp- messer:</b>
aus 8209 00	Taschenmesser mit ungehärteten Klingen

**Kapitel 83****Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, anderweit  
weder genannt noch inbegriffen**

	<b>Schlösser (einschließlich der Vor- hängeschlösser), Schloßsiche- rungen, auch Teile davon und Schlüssel:</b>
	Schlüssel:
8301 51	roh
8301 55	vorgearbeitet
	Teile von Schlössern oder von Schloß- sicherungen:
8301 91	aus Eisen oder Stahl
8301 99	aus anderen unedlen Metallen

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
	Schläuche aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:
aus 8308 10	Hochdruck-Bohrschläuche mit Prüfdruck von 210 atü und mehr (siehe auch 400 910)
	Draht, Stäbe und Elektroden zum Schweißen oder Löten, überzogen oder mit Flußmitteln gefüllt:
8316 50	Umhüllte Schweißelektroden (blanke Kap. 73) a) (aus 8316 50) umhüllte Hohlelektroden aus Stahl für Unterwasserschneiden (Typen mit Stahlrohr- oder Keramiküberzug)
<b>ABSCHNITT XVI</b>	
<b>Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren</b>	
<b>Kapitel 84</b>	
<b>Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte</b>	
<b>Dampferzeuger (Dampfkessel):</b>	
aus 8401 10 bis 8401 79	a) Schiffsdampfkessel von 280 m <sup>2</sup> Heizfläche oder mehr, die für einen Betriebsdruck von 32 kg/cm <sup>2</sup> oder mehr entworfen sind b) Flammrohr- und Wasserrohrkessel für Dampfmaschinen über 300 PS Teile:
aus 8401 90	a) zu sämtlichen Dampfkesseln, wie: Böden, Mäntel, Mannlöcher, Langrohre, Wellrohre b) andere zu genehmigungspflichtigen Dampferzeugern
<b>Hilfsapparate und Zubehör von Kesseln:</b>	
aus 8402 20	a) Speisewasservorwärmer für Schiffsdampfkessel von 280 m <sup>2</sup> Heizfläche oder mehr, die für einen Betriebsdruck von 32 kg/cm <sup>2</sup> oder mehr entworfen sind b) Kesselwassererhitzer für Dampfmaschinen über 300 PS c) (Röhren)-Wärmeaustauscher für industrielle Verfahren (s. auch 8420 59) Teile:
aus 8402 91 bis 8402 99	a) Nahtlose Kondensator-Rohre aus Kupfer-Nickel-Legierungen b) Nahtlose Kesselrohre c) Heizröhren, Schlangen, Verbindungskästen, Rohrbogen d) Andere Teile zu genehmigungspflichtigen Hilfsapparaten und Zubehör von Kesseln
<b>Dampfmaschinen, ohne Kessel:</b>	
<b>Kolbendampfmaschinen:</b>	
aus 8405 31 bis 8405 35	a) Kolbendampfmaschinen von 500 PS oder 500 kVA und darüber als Antriebsmaschinen für Elektro-Generatoren b) Kolbendampfmaschinen als Antriebsmaschinen für Lokomotiven
<b>Dampfturbinen:</b>	
aus 8405 50 bis 8405 80	a) Dampfturbinen über 300 PS mit Ausnahme solcher, die für den Betrieb von Elektro-Generatoren vorgesehen sind b) Dampfturbinen von 500 PS oder 500 kVA und darüber als Antriebsmaschinen für Elektro-Generatoren c) Dampfturbinen als Antriebsmaschinen für Lokomotiven
<b>Teile:</b>	
aus 8405 91	zu genehmigungspflichtigen Kolbendampfmaschinen
aus 8405 95	zu genehmigungspflichtigen Dampfturbinen
<b>Kolbenverbrennungsmotoren:</b>	
<b>Benzin- (Otto-) Motoren:</b>	
aus 8406 21	für Schienenfahrzeuge Benzinmotoren als Antriebsmaschinen für Lokomotiven

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
	für Wasserfahrzeuge, ausgenommen Schiffshilfsmotoren:
aus 8406 31	Bootsmotoren mit einer Leistung über 1000 PS
aus 8406 32	Außenbordmotoren mit einer Leistung über 50 PS
	feststehende Motoren und Einbaumotoren zu anderen Zwecken:
aus 8406 39	Motoren von 500 PS oder 500 kVA und darüber als Antriebsmaschinen für Elektro-Generatoren
<b>Diesel-Motoren:</b>	
aus 8406 46 bis 8406 74	Alle Dieselmotoren mit einer Leistung über 65 PS (Angabe von Leistung, Drehzahl und Verwendungszweck erforderlich)
<b>Gasmotoren:</b>	
aus 8406 75 bis 8406 77	a) Motoren von 500 PS oder 500 kVA und darüber als Antriebsmaschinen für Elektro-Generatoren b) Motoren als Antriebsmaschinen für Lokomotiven
<b>andere Motoren:</b>	
(z. B. Glühkopf-, Wechselgas- und Kohlenstaubmotoren)	
aus 8406 79	a) Motoren von 500 PS oder 500 kVA und darüber als Antriebsmaschinen für Elektro-Generatoren b) Motoren als Antriebsmaschinen für Lokomotiven
<b>Teile:</b>	
aus 8406 81 bis 8406 86	zu genehmigungspflichtigen Benzinmotoren
aus 8406 91 bis 8406 95	zu genehmigungspflichtigen Dieselmotoren
<b>Wasserkraftmaschinen:</b>	
aus 8408 11 bis 8408 30	a) Wasserturbinen über 300 PS b) Wasserturbinen oder Wasserräder von 500 PS oder 500 kVA und darüber als Antriebsmaschinen für Elektro-Generatoren
<b>Teile:</b>	
aus 8408 91 bis 8408 99	zu genehmigungspflichtigen Wasserkraftmaschinen
<b>Andere Motoren und Kraftmaschinen:</b>	
aus 8409 10 bis 8409 70	a) Turbinen über 300 PS b) Andere Antriebsmaschinen (z. B. Gasturbinen, Preßluft- und Preßgasmotoren und -turbinen, Windkraftmaschinen) von 500 PS oder 500 kVA und darüber als Antriebsmaschinen für Elektro-Generatoren c) Andere Kraftmaschinen wie unter b) aufgeführt als Antriebsmaschinen für Lokomotiven
<b>Ersatz- und Einzelteile:</b>	
aus 8409 91 bis 8409 99	zu genehmigungspflichtigen Motoren und Kraftmaschinen
<b>Pumpen und Motorpumpen für Flüssigkeiten:</b>	
8412 31	Tiefpumpen für Bohranlagen
aus 8412 35 bis 8412 80	Pumpen zum Fördern von Flüssigkeiten allein oder mit festen Bestandteilen und/oder Gasen a) zur Erzeugung eines Drucks von 21 atü und mehr b) geeignet für Temperaturen von 105°C und darüber für jede Förderhöhe c) hergestellt aus korrosionsbeständigem Material oder mit korrosionsbeständigem Material ausgekleidet für jede Förderhöhe
8412 41	Spinnpumpen

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	<b>Einzel- und Ersatzteile:</b>
8412 93	zu Tiefpumpen für Bohranlagen, wie Tiefpumpenantriebe, Tiefpumpenbüchsen und dergleichen
aus 8412 99	zu anderen genehmigungspflichtigen Pumpen
	<b>Luftpumpen, Luft- und Gaskompressoren:</b>
aus 8413 11 bis 8413 71	Motorpumpen und Motorkompressoren (Kompressor-Aggregate) und andere stoßweise arbeitende Pumpen und Kompressoren folgender Art:
	a) Pumpen und Kompressoren zum Fördern von Luft, Gasen oder Dämpfen für Drücke von 21 atü und mehr
	b) Pumpen und Kompressoren, geeignet für Temperaturen von 105° C und darüber für jeden Druck und jede Leistung
	c) Pumpen und Kompressoren, hergestellt aus korrosionsbeständigem Material oder mit korrosionsbeständigem Material ausgekleidet für jeden Druck und jede Leistung
	d) Pumpen und Kompressoren für ein Gesamtkompressionsverhältnis von 2:1 oder mehr bei einer Leistung von mehr als 991 cbm/min.
	e) Pumpen und Kompressoren für eine Fördermenge von über 1140 kg/min. und für einen Ansaugdruck über atmosphärischem Druck
aus 8413 50	a) Vakuumpumpen aller Typen (einschl. mechanischer Diffusions-Vakuumpumpen und Ejektoren) zur Erzeugung eines Vakuums von 50 mm Quecksilbersäule absolut oder weniger
	b) Vakuumpumpen aller Typen, die unabhängig vom erzeugten Vakuum aus korrosionsbeständigem Material hergestellt oder mit diesem Material ausgekleidet sind (einschl. Pumpen mit Vakuunteilen, die vollkommen aus Glas hergestellt sind)
aus 8413 79	a) Turbokompressoren mit einer Drehzahl von 3000 Umdr./min. oder mehr
	b) Turbokompressoren mit einem inneren Luftstrom, dessen Geschwindigkeit die Machsche Zahl 0,7 an irgendeiner Stelle überschreitet
	c) Turbokompressoren für ein Gesamtkompressionsverhältnis von 2:1 oder mehr bei einer Leistung von mehr als 991 cbm/min.
	d) Turbokompressoren für eine Fördermenge von über 1140 kg/min. und für einen Ansaugdruck über atmosphärischem Druck
	e) Turbokompressoren für Drücke von 21 atü und mehr
	f) Turbokompressoren, geeignet für Temperaturen von 105° C und darüber für jeden Druck und jede Leistung
	g) Turbokompressoren aus korrosionsbeständigem Material oder mit korrosionsbeständigem Material ausgekleidet für jeden Druck und jede Leistung
	<b>Ersatz- und Einzelteile:</b>
aus 8413 99	für alle benannten Pumpen und Kompressoren
	<b>Ventilatoren und Gebläse:</b>
aus 8414 11 bis 8414 50	a) Gebläse mit einer Drehzahl von 8000 Umdr./min. oder mehr
	b) Gebläse mit einem inneren Luftstrom, dessen Geschwindigkeit die Machsche Zahl 0,7 an irgendeiner Stelle überschreitet
	c) Gebläse für ein Gesamtkompressionsverhältnis von 2:1 oder mehr bei einer Leistung von mehr als 991 cbm/min.
	d) Gebläse für eine Fördermenge von über 1140 kg/min. und für einen Ansaugdruck über atmosphärischem Druck
	<b>Einzel- und Ersatzteile:</b>
aus 8414 91 bis 8414 99	für alle benannten Gebläse

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	<b>Klimaanlagen:</b>
aus 8416 10	Klimaanlagen, ausgenommen Fenstertypen
	<b>Ersatz- und Einzelteile:</b>
aus 8416 90	für genehmigungspflichtige Klimaanlagen
	<b>Ausrüstung für Industrie-Öfen:</b>
aus 8419 99	Nicht-elektrische Ausrüstung für industrielle Schmelz- und Veredlungsöfen (sei es für oder als Teil eines kompletten Ofens) zur Herstellung von Natrium, Kalium, Phosphor, Magnesium, Kalziumkarbid und Legierungen (elektrische Ausrüstungen siehe 8514 35 bis 8514 93)
	<b>Apparate und Vorrichtungen für die Gas- und Luftverflüssigung:</b>
aus 8420 10	Gasverflüssigungs-Anlagen und Anlagen für die Behandlung von verflüssigten Gasen, konstruiert für Betriebsdrücke von 21 atü und mehr
	<b>Apparate und Vorrichtungen für die chemische Industrie und verwandte Industrien:</b>
	<b>Vollständige Anlagen:</b>
aus 8420 55	1. Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff (aus Wassergas, /elektrolytisch s. 8525 10 /, mittels Gascrack- und Gasextraktionsverfahren)
	2. Erdöl-Raffinationsanlagen und vollständige Raffinerien, die irgendeine solcher Anlagen einschließen
	3. a) Anlagen zur Behandlung mit Lösungsmitteln (einschl. Phenol-, Duosol-, Furfur- und Nitrobenzol-Extraktions-Lösungsmittel und Propan-Entasphaltierungsanlagen) bei der Raffination von Schmierölen
	b) Ent-Paraffinierungsanlagen (einschl. Anlagen mit Zentrifugen [Zentrifugen s. 8465 73 bis 8465 79] und Anlagen mit Hilfe von Lösungsmitteln, wie Methyl-, Äthyl-, Keton- und Propan-) bei der Raffinierung von Schmierölen
	c) Filtrier-Anlagen (einschl. Percolations-Filtration, Kontakt-Filtration und Filtration-Fraktionierung) bei der Raffination von Schmierölen
	d) Vollständige Anlagen, die irgendeine der Einzelanlagen (a—c) einschließen
	4. Öl- und Erdgas-Gewinnungsanlagen, wie folgt:
	a) Anlagen zur Behandlung, Trennung und Stabilisierung sowie Anlagen zur Erdgas-Extraktion
	b) Vollständige Anlagen, die irgendeine der oben angeführten Einzelanlagen enthalten
	5. Kraftstoff-Erzeugungsanlagen, wie folgt:
	a) Betriebs-Einrichtungen für die Erzeugung von Kraftstoffbestandteilen für Flugzeug-Kolbenmotoren (einschließlich Alkylierungs-, thermischer und katalytischer Crackverfahren; ferner Isomerisierungs-, Hydroformisierungs-, Aromatisierungs-, Dehydrierungs-, Hydrierungs-, Polymerisations-, Polyforming- und Platforming-Anlagen)
	b) Vollständige Anlagen, die irgendeine dieser Einzelanlagen enthalten
	6. Hydrier-Anlagen, vollständige Einrichtungen
	7. Methanol-Oxydations-Anlagen, vollständige Einrichtungen
	8. Ammoniak-Oxydations-Anlagen, vollständige Einrichtungen
	9. Anlagen für die Extraktion natürlichen Schwefels, vollständige Einrichtungen
	10. Vollständige Anlagen für chemische Reaktionen bei einem Betriebsdruck über 14 atü

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
	11. Anlagen zur Konzentration von mineralischen Säuren, vollständige Einrichtungen
	12. Anlagen für die Erzeugung von antibiotischen Mitteln, vollständige Ausrüstungen
	13. Anlagen für die industrielle Destillation, wie folgt: Fraktionier-, Rektifizier-, Dephlegmations-Kolonnen, Anlagen für die trockene Destillation, Destillierblasen, konstruiert für einen Betriebsdruck von 5 mm Quecksilbersäule und weniger
	14. Ruß-Erzeugungsanlagen
	15. Vorbereitungsanlagen für Vis-kose auch Barattenanlage genannt (Spinnbadewannen) für die Kunstseidenfabrikation
aus 8420 59	Einzelapparate: a) Einrichtungssteile, besonders konstruiert für Öl- u. Erdgas-Gewinnungsanlagen, (wie unter 8420 55 Pos. 4 aufgeführt), einschließlich aber nicht beschränkt auf: Stabilisierungs-, Absorptions- und Strip-ping-Kolonnen, Separatoren (s. 8465 73 bis 8465 79) und Kondensatoren b) Einzelapparate und Anlagen für die Ex-traktion natürlichen Schwefels c) Einzelapparate von Anlagen für chemische Reaktionen bei einem Betriebsdruck über 14 atü d) Einzelapparate für Anlagen zur Konzen-tration von mineralischen Säuren e) (Röhren)-Wärmeaustauscher für indu-strielle Verfahren (s. auch aus 8402 20 c) f) Schwefelbrenner und Pyritröster g) andere Einzelapparate zu genehmigungs-pflichtigen Anlagen.
	Ersatz- und Einzelteile: 1. Katalysatoren, geeignet für die Hydrierung 2. Katalysatoren, geeignet für die Metha-noloxydation 3. Katalysatoren, geeignet für die Ammoniak-oxydation 4. Einzelteile, die besonders konstruiert sind, für die Extraktion natürlichen Schwefels 5. Einzelteile, die besonders konstruiert sind, für Anlagen zu chemischen Reaktionen bei einem Betriebsdruck über 14 atü, einschl. aber nicht beschränkt auf Autoklaven und Kocher 6. Einzelteile, die besonders konstruiert sind, für Anlagen zur Konzentration von minera-lischen Säuren 7. Spezialteile für Anlagen zur Erzeugung von antibiotischen Mitteln 8. Einzelteile von Fraktionier-, Rektifizier-, Dephlegmations-Kolonnen 9. Einzelteile von Anlagen für trockene Destil-lation 10. Einzelteile von Destillierblasen, konstruiert für einen Betriebsdruck von 5 mm Queck-silbersäule und weniger 11. Umkehrstücke für Röhrenöfen für Erdöl-Raffinerien 12. Einzelteile von (Röhren-) Wärmeaustauschern für industrielle Verfahren 13. Reaktionsgefäße über 1000 l Fassungsver-mögen 14. Andere Ersatz- und Einzelteile zu genehmigungs-pflichtigen Apparaten und Anlagen
aus 8420 91 bis 8420 93	Bedarfsgegenstände für Satzher-stellung, Stereotypie, Galvano-plastik und für alle photomechani-schen Verfahren, ausgenommen photographische Apparate.
8434 20	geschliffene oder gekörnte Metallplatten und ungravierte Walzen für das graphische Ge-werbe

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
	Maschinen und Apparate für die A fberereitung von Spinnstoffen:
aus 8436 20	Nachbehandlungsanlagen für Kunstseiden-kuchen
aus 8436 90	Ersatz- und Einzelteile zu obigen Anlagen
aus 8437 10	Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen: Spinnmaschinen für die Kunstseidenfabrikation
8437 81	Zubehör: Spinddüsen auch aus Edelmetallen (Spinn-pumpen siehe 8412 41, Spinnmotoren siehe 8501 15—19)
aus 8437 90	Ersatz und Einzelteile: zu genehmigungspflichtigen Spinnmaschinen Werkzeugmaschinen für die Met-allbearbeitung: für spannhebende Formung:
aus 8446 11	Hobel-, Stoß- und Räum-maschinen: a) Panzerplatten-Hobelmaschinen b) Räummaschinen c) Hobelmaschinen mit mehr als (6') 1830 mm Tischlänge d) Umriß-, Nachform-, Hobel- und Stoß-maschinen zur Bearbeitung von Schiffs- und Luftschaubenblättern e) Kopier-, Hobel- und Stoßmaschinen f) Schabemaschinen (ausgenommen Zahn-radschabemaschinen wie unter 8446 51) g) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun-gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 15	Drehbänke: a) Drehbänke über (10") 250 mm Spitzen-höhe und (6") 1830 mm Spitzenweite b) Plandreh- und Ausbohrbänke (10") 250 mm Spitzenhöhe und darüber c) Hohlspindel-Drehbänke (6") 150 mm Durchmesser der Spindelbohrung und mehr (für Öl-Bohrgestänge und Öl-Bohrrohre „oil country type") d) Kombinierte Bohr- und Drehbänke e) Karusselldrehbänke mit einem Tisch-durchmesser von (72") 1830 mm und mehr f) Karusselldrehbänke, automatische Typen unter (72") 1830 mm Tischdurchmesser g) Achsendrehbänke h) Kurbelwellen- und Nockenwellen-Dreh-bänke i) Hinterdrehbänke: besonders durchge-bildete Maschinen zum „Hinterdrehen" von umlaufenden Fräsern zur Erzielung eines Freischnitts hinter der Schneide j) Kopier-Drehbänke k) Automatische oder halbautomatische kurvengesteuerte Gewindeschneide-maschinen ein- oder mehrspindelig l) Kombinierte Rohr-Gewindeschneide- und Abstechmaschinen (8") 200 mm Durchmesser und darüber m) Gewindeschneidemaschinen für Granaten n) Granaten-Drehbänke, Patronenhülsen-Abgrat- und Kopfschichtdrehbänke o) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun-gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 21	Revolverdrehbänke und Dreh-automaten: a) Revolverdrehbänke für einen Werk-stoffdurchlaß von (3") 75 mm und dar-über oder einen Durchmesser über Bett (18") 460 mm und darüber b) Mehrspindelautomaten für Stangen-oder Futterarbeiten, Einspindelauto-maten für Futter- und/oder Spitzen-arbeiten

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
	c) Einspindelautomaten für Stangenarbeiten d) Zündschrauben-Automaten e) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 25	<b>Bohrmaschinen:</b> a) Vielspindelbohrmaschinen, bestehend aus einem Bündel von 7 oder mehr Spindeln mit gemeinschaftlichem oder mehreren Antrieben (automatische und nichtautomatische Typen) b) Vielspindelbohrmaschinen, bestehend aus einem Bündel von weniger als 7 Spindeln mit gemeinschaftlichem oder mehreren Antrieben (automatische oder nichtautomatische Typen) c) Einspindelbohrmaschinen mit auswechselbaren Bohreinheiten d) Vielspindelbohrmaschinen mit festliegenden Bohrmitteln e) Senkrechtbohrmaschinen mit von unten wirkender Bohrspindel f) Radialbohrmaschinen (13") 330 mm Säulendurchmesser oder darüber und (4") 1220 mm Ausleger oder darüber, fest oder auf laufendem Schlitten g) Tieflochbohrmaschinen h) Bohrmaschinen für Panzerplatten (Radialbohrmaschinen ausgeschlossen) i) Spezial-Ausbohrmaschinen für Bomben-nasen und -endstücke k) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 31	<b>Waagerecht-Bohr- und Fräswerke, Feinstbohrmaschinen und Innengewindeschneidemaschinen:</b> a) Lehrenbohrwerke b) Feinbohrmaschinen c) Kombinierte Waagerecht-Bohr-, Ausbohr- und Fräsmaschinen mit Drehtisch, in Bettausführung, mit Tisch nach Hobelmaschinenart mit mehreren Spindelköpfen d) Vielspindel-Gewindeschneidemaschinen, bestehend aus einem Bündel von 7 oder mehr Spindeln mit gemeinschaftlichen oder mehreren Antrieben (automatische und nichtautomatische Typen) e) Vielspindel-Gewindeschneidemaschinen, bestehend aus einem Bündel von weniger als 7 Spindeln mit gemeinschaftlichen oder mehreren Antrieben (automatische oder nichtautomatische Typen) f) Automatische oder halbautomatische, kurvengesteuerte u. patronengesteuerte Gewindeschneidemaschinen, ein- oder mehrspindelig g) Einspindelbohrmaschinen mit auswechselbaren Bohreinheiten h) Vielspindelbohrmaschinen mit festliegenden Bohrmitteln i) Gewindeschneidemaschinen für Granaten j) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 35	<b>Fräsmaschinen:</b> a) Gewindefräsmaschinen (6") 150 mm Außendurchmesser am Gewinde und darüber b) Fräsaufautomaten (Kreislauf-type) c) Langfräsmaschinen d) Holm-Fräsmaschinen e) Nachformfräsmaschinen zur Bearbeitung von Schiffs- und Luftschraubenblättern f) Nachformfräsmaschinen

Nr. des Stat. Warenverzeichnis	Warenart
	g) Gesenkkopiermaschinen h) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 41	<b>Säge- und Feilmaschinen:</b> a) Kontourbandsägemaschinen und Kontourfeilmaschinen b) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 45	<b>Schleifmaschinen:</b> a) Spitzenlose Außenrundscheifmaschinen mit oder ohne automatische Schaltung b) Innenrundscheifmaschinen mit automatischer Durchführung des gesamten Arbeitsganges einschließlich Spannen c) Vollautomatische spitzenlose Innenrundscheifmaschine d) Innenrundscheifmaschinen mit mechanischer oder hydraulischer Vorschubbewegung für Bohrungsscheifen und Stirnflächenscheifen und/oder Planetenbewegung des Scheifarmes e) Universal-Scheifmaschinen f) Automatische einspindelige Flachscheifmaschinen g) Automatische und nicht automatische Flachscheifmaschinen h) Kurbelwellen-, Kurbelzapfen-, Nocken- und Nockenwellen-Scheifmaschinen i) Umriß-Scheifmaschinen j) Rachenlehren-Scheifmaschinen k) Spezial-Scheifmaschinen nach Art der Lehrenbohrwerke l) Scheifmaschinen für Räumwerkzeuge m) Walzenscheifmaschinen (nur Maschinen, die mit Balligscheifeinrichtungen versehen sind, oder damit ausgestattet werden können) n) Keilwellen-Scheifmaschinen o) Gewinde-Scheifmaschinen p) Radial-Läppmaschinen mit automatischer Oszillation zur Bearbeitung von konkaven oder konvexen Flächen, wie z. B. Kugellager-Laufbahnen q) Ziehscheif- (Hon) und/oder Läppmaschinen (ausgenommen solche für Zahnräder; diese siehe 8446 51) r) Kopier-Scheifmaschinen s) Gesenkkopier-Scheifmaschinen t) Umriß-Nachform-Scheifmaschinen zur Bearbeitung von Schiffs- und Luftschraubenblättern u) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 51	<b>Verzahnmaschinen:</b> a) Alle zur Herstellung und/oder Fertigbearbeitung von maschinell geschnittenen Zahnradern bestimmten Maschinen (hierunter fallen nicht Maschinen zum Gießen, Formen, Stanzen oder Schmieden, wohl aber Maschinen zum genauen Fertigbearbeiten und Prüfen (s. 9015 21) dieser Räder) b) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 59	<b>Anderere Metallbearbeitungsmaschinen:</b> a) Kombinierte Fräs- und Hobelmaschinen in Zweiständer- und/oder Einständerausführung mit (48") 1220 mm Tischbreite und darüber b) Kombinierte Dreh-, Bohr- und Fräsmaschinen c) Vielspindel-Bohr- und Gewindeschneidemaschinen, bestehend aus einem Bündel von 7 oder mehr Spindeln mit gemeinschaftlichen oder mehreren Antrieben

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	(automatische und nichtautomatische Typen)		b) Horizontale Stufen-Drahtverformungs- maschinen
	d) Vielspindel-Bohr- und Gewindeschneide- maschinen, bestehend aus einem Bündel von weniger als 7 Spindeln mit gemein- schaftlichem oder mehreren Antrieben (automatische oder nichtautomatische Typen)	aus 8446 81	c) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun- gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät Maschinen für die Schrauben- und Mutterindustrie: a) Mutternschmiedemaschinen b) Gewindewalzenmaschinen (ausgenommen solche, die nur zum Walzen von Ge- winden an Blechen dienen)
	e) Nippel-Gewindeschneidemaschinen (8") 200 mm Durchmesser und darüber		c) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
aus 8446 65	f) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun- gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät für spanlose Formung: Hämmer, Schmiede- und Schmiedehilfsmaschinen: a) Schmiedehämmer mit einem Fallgewicht von über 3,5 t (engl. oder metrisch) b) Dampf-, Luft- oder mechanische Hämmer mit einer Leistung von 800 kg (Bär- gewicht) und darüber c) Schmiedehämmer und Fallhämmer, an- derweit nicht aufgeführt d) Schmiedemaschinen, für Stangenmaterial von mehr als (3,5") 89 mm Durchmesser oder entsprechendem Querschnitt e) Schmiedewalzen f) Reduzier-Schmiedemaschinen g) Waagrecht-Stauchmaschinen h) Rohrflanschmaschinen mit maschinellem Antrieb i) Spezialschmiedemaschinen zur Herstel- lung von Bombennasen und -endstücken j) Spezialdrückbänke für Bomben k) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun- gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät	aus 8446 89	Anderenicht genannte Metallbe- und -verarbeitungsmaschinen: a) Rohrflanschmaschinen mit maschinellem Antrieb b) Versetzbare Werkzeugmaschinen über 2t Gewicht, so durchgebildet, daß sie an das zu bearbeitende Werkstück herangeführt und befestigt werden können c) Alle Spezialmaschinen und Einrichtungen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät
	Pressen mit mechanischem An- trieb: a) Mechanische Pressen für eine Druck- leistung von über 1000 engl. oder metrische Tonnen b) Mechanische Pressen mit einem Be- triebsdruck von mehr als 500 bis einschl. 1000 engl. oder metrische Tonnen c) Pressen als Formmaschinen für Kunst- stoffe s. 8463 10 d) Pressen für die Textilindustrie s. 8464 50 e) Reifenpressen s. 8469 10 f) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun- gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät	aus 8447 91	Maschinen zur Kaltbearbeitung von Glas: Maschinen zur Herstellung von optischen Flächen (Schleifer, Glätter und Polierer) zur Herstellung von a) sphärischen Flächen b) torischen, zylindrischen oder sphä- rischen Flächen aus Glas oder anderem Material, ohne die Benutzung von mattierten Flächen oder Polierscheiben und Teile derartiger Ma- schinen
aus 8446 67	Pressen mit hydraulischem An- trieb: a) Mechanische Pressen für eine Druck- leistung von über 1000 engl. oder metrische Tonnen b) Mechanische Pressen mit einem Be- triebsdruck von mehr als 500 bis einschl. 1000 engl. oder metrische Tonnen c) Pressen als Formmaschinen für Kunst- stoffe s. 8463 10 d) Pressen für die Textilindustrie s. 8464 50 e) Reifenpressen s. 8469 10 f) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun- gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät	aus 8447 99	Drehbänke für die Glasbearbeitung
	Pressen mit hydraulischem An- trieb: a) Hydraulische Pressen für eine Druck- leistung von über 1000 engl. oder metrische Tonnen b) Hydraulische Pressen mit einem Be- triebsdruck von mehr als 500 t bis einschl. 1000 t engl. oder metrisch c) Hydraulische Pressen zum Aufziehen von Granatenführungsringen d) Pressen als Formmaschinen für Kunst- stoffe s. 8463 10 e) Pressen für die Textilindustrie s. 8464 50 f) Reifenpressen s. 8469 10 g) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun- gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät	aus 8449 10	Teile und Zubehör für Maschinen der Nummern 8446 11 bis 8447 99: Spannfutter, Spanndorne, Spannzangen für Werkzeugmaschinen, preßluftbetätigte, hy- draulisch betätigte (magnetische und per- manentmagnetische s. 8502 80)
aus 8446 71	Blechbearbeitungsmaschinen: a) Band-Verformungsmaschinen b) Alle Spezialmaschinen und Einrichtun- gen zur Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät	aus 8449 61 bis 8449 66 aus 8449 79	Andere Teile und Zubehör: zu genehmigungspflichtigen Metallbearbei- tungsmaschinen zu genehmigungspflichtigen Maschinen zur Kaltbearbeitung von Glas (s. 8447 91, 8447 99)
aus 8446 73	Drahtbe- und -verarbeitungsmaschinen: a) Einrichtungen zum Ziehen und/oder Wärmebehandlung von Drähten und Röhrchen von (0,015") 0,38 mm Durch- messer oder weniger	aus 8460 11 aus 8460 19 aus 8460 81 bis 8460 83 aus 8461 10 aus 8461 91	Maschinen und Apparate zum He- ben oder Fördern für den Berg- bau: Selbstladende Schüttelrutschen für den Bergbau zum Laden von Gestein, Kohle und Erzen Lademaschinen, alle Untertagetypen für den Bergbau zum Laden von Gestein, Kohle und Erzen Ersatz- und Einzelteile: für die genehmigungspflichtigen Ma- schinen Erdöl- und Tieflochbohrgeräte: Ol-Bohr- und Aufschlußgeräte, vollständige Anlagen Ersatz- und Einzelteile: zu Maschinen und Apparaten für Erdöl- und Tiefbohrgeräte und -anlagen: a) Verrohrungskopf- und Bohrlochaufbau (Christmas trees) b) Zementiergeräte c) Kernbohrgeräte d) Bohrrohrperforierung (Schießverfah- ren „gun perforating equipment“)
aus 8446 75			

Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichnis.	Warenart
	e) Foto-Neigungsmesser (Klinimeter) s. 9007 15		Ersatz- und Einzelteile:
	f) Tiefpumpenantriebe, Tiefpumpen und Tiefpumpenbüchsen s. 8412 31, 8412 93	aus 8467 92	zu genehmigungspflichtigen Apparaten und Anlagen
	g) Bohrlochsicherungen		Maschinen und Apparate für die Radioröhrenindustrie:
	h) Bohrmeißel (Rollenmeißel)	aus 8468 10	Maschinen für die Herstellung von Radioröhren
	i) Hebewerke und Drehtische		Ersatz- und Einzelteile:
	j) Instrumente und Geräte zur Bohrprofil-Bestimmung s. 9015 25 bis 9015 85	aus 8468 91	für oben genannte Maschinen
	k) Schwerstangen, Gestängeverbinder, Mitnehmerstangen und Mitnehmerstangenübergänge		Maschinen und Apparate für die Bearbeitung und Verarbeitung von Kautschuk:
	l) Turmblöcke, Rollenblöcke für Ölbohrtürme	aus 8469 10	Reifenpressen für Einfach- oder Mehrfachformen zur Aufnahme von Reifenformen mit einer Gesamtaußentiefe von 254 mm oder darüber
	m) andere Ersatz- und Einzelteile zu genehmigungspflichtigen Geräten und Anlagen		Ersatz- und Einzelteile:
	Maschinen und Apparate für die Kunststoff-, Linoleum-, Gummiindustrie und verwandte Industrien:	aus 8469 90	zu den genehmigungspflichtigen Reifenpressen
aus 8462 61	Spritzguß- oder andere Formmaschinen (Pressen s. 8463 10) für Kunststoffe	aus 8470 30	Maschinen und Apparate für Eisenhütten, Gießereien, Stahlwerke:
	Rohgummi-Mischer mit automatisch gesteuerter Zeiteinstellung, Behälterinhalt 130 Liter oder mehr	aus 8470 70	Sinterausrüstungen für metalltechnische Zwecke
	Ersatz- und Einzelteile:		a) Alle Spritzgießmaschinen (Druckgießmaschinen) und Schleudergießmaschinen
aus 8462 91	für genehmigungspflichtige Maschinen und Apparate		b) Spezialschleudergießmaschinen für Artilleriezwecke
	Pressen zum Formen von Hartkautschuk oder Kunststoffen:		c) Geräte oder Anlagen zum kontinuierlichen Gießen von walzfähigem Material in (Querschnitts-) Formen, die Walzwerksvorcrzeugnissen entsprechen
aus 8463 10	Pressen als Formmaschinen für Kunststoffe	aus 8470 91 bis 8470 97	Ersatz- und Einzelteile:
	Ersatz- und Einzelteile:		a) Teile für Hochdruck-Gicht-Verschlüsse von Hochöfen
aus 8463 90	zu genehmigungspflichtigen Pressen		b) Elemente für Hochöfen
	Pressen für die Textilindustrie:		c) andere Teile zu den genehmigungspflichtigen Waren
aus 8464 50	a) Tauchpressen für die Kunstseidenfabrikation		Maschinen, Apparate und mechanische Geräte für die chemische Industrie und verwandte Industrien:
	b) Faserpreßmaschinen für die Kunstseidenfabrikation	aus 8472 51	1. Industrielle Wasser-Aufbereitungsanlagen
	Ersatz- und Einzelteile:		2. Stationäre Trinkwasser-Aufbereitungsanlagen
aus 8464 95	für genehmigungspflichtige Pressen	aus 8472 55	3. Wasser-Enthärtungsanlagen
	Zentrifugen, Separatoren, Reiniger und dergleichen:		Nitriereinrichtungen
aus 8465 73 bis 8465 79	a) Zentrifugal-Gegenstrom-Lösungsmittel-Extraktoren	aus 8472 95	Ersatz- und Einzelteile:
	b) Zentrifugen für Entparaffinierungsanlagen in Schmieröl-Raffinerien		für die genehmigungspflichtigen Einrichtungen
	c) Separatoren für Öl- und Erdgas-Gewinnungsanlagen		Armaturen und Apparate zur Regelung von Strömungen (Flüssigkeiten, Dampf oder Gas):
	d) Zentrifugen aus rostfreiem Stahl, Industrietypen (feste Kugeltypen)	aus 8473 10 bis 8473 60	a) Rohrleitungsventile, bestimmt für einen Betriebsdruck zwischen 21 und 63 atü
	Ersatz- und Einzelteile:		b) Rohrleitungsventile, bestimmt für einen Betriebsdruck von 63 atü und mehr
aus 8465 93 bis 8465 99	für genehmigungspflichtige Zentrifugen und Separatoren		c) elektrisch geregelte, automatische Ventile
	Walzwerke (Walzmaschinen und Kalander; auch Zubehör:	aus 8473 80	d) Ventile und Hähne, die ganz aus korrosionsfestem Material hergestellt oder vollständig damit ausgekleidet sind
8466 10 bis 8466 39	Metall-Walzwerke jeder Art und die dazugehörigen Steuergeräte (s. 8465 91)		elektrische, automatische Regler
aus 8466 73 bis 8466 79	Kalander mit 3 oder mehr Walzen, eingerichtet für eine Bahnbreite von 1400 mm und darüber	8474 11	Wälzlager (Kugel-, Nadel-, Tonnen- und Rollenlager aller Art):
	Ersatz-, Einzelteile und Zubehör zu Walzwerken und Kalandern:		Wälzlager, auch zerlegt:
aus 8466 81 bis 8466 99	a) Steuergeräte für Metall-Walzwerke jeder Art und Kalander		a) Kugellager aus legiertem Stahl mit einem inneren lichten Ringdurchmesser von 15 mm und darunter
	b) Walzen für Metall-Walzwerke jeder Art sowie Gummi- und Kunststoff-Kalander		oder
	c) Andere Teile und Zubehör zu genehmigungspflichtigen Walzwerken und Kalandern		von 60 mm und darüber
	Apparate zum Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver:	8474 19	b) Kugellager aus legiertem Stahl mit einem inneren lichten Ringdurchmesser über 15 mm und darüber aber weniger als 60 mm
aus 8467 20	Spritzmaschinen für Kunststoffe		c) Kugellager jeder Art und Größe
			a) Rollenlager aus legiertem Stahl mit einem inneren lichten Ringdurchmesser von 20 mm und darunter
			oder
			von 70 mm und darüber

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart	Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	b) Rollenlager aus legiertem Stahl mit einem inneren lichten Ringdurchmesser über 20 mm und darüber aber weniger als 70 mm		es für oder als Teil eines kompletten Ofens) für die Herstellung von Natrium, Kalium, Phosphor, Magnesium, Kaliumkarbid und Metalllegierungen, enthaltend 1% oder mehr von irgendeinem Legierungselement (einschl. aller elektr. Generatorenanlagen, speziell für Induktionsöfen hergestellt)
	c) Rollen- und Nadellager jeder Art und Größe		b) Ausrüstungen für industrielle Schmelz- und Veredelungsöfen zur Herstellung von Waren, die unter Absatz a) nicht aufgeführt sind (sei es für oder als Teil eines kompletten Ofens)
8474 91 bis 8474 99	Teile: Teile für die o. g. Kugel-, Rollen und Nadellager (außer, wenn diese eingebaut sind oder lose Teile einer vollständigen Einbaugruppe darstellen), ausgenommen Kugeln für Fahrräder		<b>Röntgenapparate und Zubehör</b>
	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: aus unedlen Metallen: roh:	aus 8517 10 aus 8517 91	Diffractions-Röntgen-Apparate Röntgenröhren, gebaut oder bestimmt für den Gebrauch bei Röntgendiffractionsuntersuchungen mit Ausnahme der medizinischen und zahnärztlichen Typen
aus 8477 41	aus Kupfer: Walzen, auch solche aus Eisen mit einer mehr als 5 mm starken Kupferhaut	aus 8517 91	Röntgenröhren ab 1000 KV Spitzenspannung und darüber
	bearbeitet:	aus 8517 99	Teile von Diffractions-Röntgen-Apparaten
aus 8477 81 8477 89	aus Kupfer: Hochofenblasformen aus anderen unedlen Metallen: Hochofenblasformen		<b>Hochfrequenzgeräte für drahtloses Senden oder Empfangen, auch Teile davon und Zubehör:</b>
aus 8477 11 bis 8477 99	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß, roh, bearbeitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	aus 8522 10 aus 8522 10	Apparate zur Störung des Funkempfanges Linear und stabil arbeitende Impulsverstärker mit hoher Verstärkung, die für den Betrieb im Bereich von 50 Hz bis 10 MHz gebaut sind und einen Eingangswiderstand von nicht weniger als 10 Megohm haben
	<b>Kapitel 85</b>	aus 8522 10	Gleichstromverstärker (elektronische oder magnetische)
<b>Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse</b>	<b>Elektrische Generatoren, Motoren, rotierende Umformer; Spinnmotoren</b>	aus 8522 10	Verstärker (elektronische oder magnetische mit geeichtem Verstärkungsgradmesser mit einer Anzeigegenauigkeit bis zu 0,25 Dezibel oder besser)
aus 8501 15 aus 8501 19 aus 8501 29 aus 8501 31 aus 8501 33 aus 8501 35 aus 8501 37 aus 8501 51 bis 8501 59 aus 8501 33 aus 8501 37	Umlaufende elektrische Maschinen (einschl. Wechselstrom-, Dreh- und Gleichstromgeneratoren, Motoren, rotierende Kondensatoren und rotierende Umformer) von 500 PS oder 500 kVA und darüber; sowie Antriebsmaschinen für solche Generatoren	aus 8522 10 aus 8522 30 aus 8522 59	Verstärker (elektronische oder magnetische) mit logarithmischer Abhängigkeit (Beziehung zwischen Ausgangs- und Eingangsspannung Nachrichten-, Sende-, Empfangs- und kombiniertes Gerät in der Art, wie es ausschließlich für den Gebrauch in der Luftfahrt entwickelt ist
aus 8501 91 bis 8501 98	Umsteuerbare Elektromotoren über 1000 PS einschl. automatischer Steuereinrichtung zum Anlassen, Stoppen, Bremsen und Umkehren Teile genehmigungspflichtiger Generatoren, Motoren, rotierender Umformer und rotierender Kondensatoren	aus 8522 59 aus 8522 70 aus 8522 70	Hochfrequenzempfänger, panoramische, die Empfänger darstellen, welche automatisch einen Teil des Hochfrequenzspektrums absuchen und optisch die empfangenen Signale anzeigen Magnetische und akustische Minenräum-ausrüstungen (siehe auch 8502 80) Nachrichtengerät in der Art, wie es ausschl. für den Gebrauch in der Luftfahrt entwickelt ist unter 8522 10 — 30 und 8522 59 nicht aufgeführt
aus 8502 80	<b>Elektromagnetische Apparate:</b> a) Magnetische und akustische Minenräum-ausrüstungen (siehe auch 8522 70) b) elektrische automatische Regler	aus 8522 70 aus 8522 70	Fernsteuereinrichtung, die für die Lenkung unbemannter Flugzeuge und ferngelenkter Waffen geeignet ist
aus 8505 11 bis 8505 80 aus 8505 91 bis 8505 99	<b>Elektrische Akkumulatoren:</b> Batterien für Unterseeboote	aus 8522 70 aus 8522 70	Steuereinrichtungen für Scheinwerfer (Zielsuchgerät) Ortungsgeräte wie folgt: Apparate in der Art, wie sie zur Feststellung von Gegenständen oder zur Bestimmung der relativen Richtung, Lage oder Bewegung von Gegenständen benutzt werden, mittels konstanter Geschwindigkeit oder geradliniger Fortpflanzungscharakteristik von elektromagnetischen Wellen mit Frequenzen zwischen 10 <sup>6</sup> Hz (3m/100 MHz) und 4X10 <sup>14</sup> Hz (0,75 Mikron)
8514 11 bis 8514 19	<b>Elektrische Schweißgeräte:</b> elektrische Schweißgeräte für jeglichen Verwendungszweck	aus 8522 70 aus 8522 91	Radar- und Funknavigationseinrichtungen (keine Peilgeräte) für Frequenzen unter 100 MHz Abstimmkreise für Sonderzwecke wie folgt: Hohlleiter für elektromagnetische Wellen, Resonanzkreise und Strahler, für Frequenzen über 600 MHz Geräte oder Einrichtungen, die für die Verbindung mit oder für den Einbau in solche Geräte, wie Resonanzkreise und Strahler, konstruiert sind
aus 8514 35	<b>Elektrische Öfen und Ausrüstungen:</b> a) Induktionsöfen, zum Schmelzen von Metallen unter Vakuum, einschl. ihrer Bestandteile b) Infrarot- und Induktions-Glüh- und Warmbehandlungsofen und -Teile		
aus 8514 91 8514 92 aus 8514 93	<b>Ersatz- und Einzelteile</b> elektrische Heizelemente Teile für elektrische Schweißgeräte a) elektrische Ausrüstungen für elektrische Industrie-Schmelz- und Veredelungsöfen (sei		

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
aus 8522 99	Spezialteile und Zubehör für obengenannte genehmigungspflichtige Hochfrequenzgeräte
aus 8522 99	Kleinstbauteile für Hochfrequenzschaltungen
aus 8522 99	Kristallgleichrichter, die Germanium oder Silizium verwenden, für Frequenzen von über 500 MHz
aus 8522 99	Dioden und Trioden und deren Spezialbestandteile: Kristalldioden für Frequenzen über 500 MHz Kristalltrioden unabhängig von der Frequenz
	<b>Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten:</b>
aus 8523 10	Vollautomatische Ionosphärenschreiber
aus 8523 10	Apparate zur Feststellung und Ortung von Gegenständen unter Wasser (ausgenommen Geräte für den ausgesprochenen Zivilbedarf, z. B. Apparate zur Feststellung von Fischschwärmen)
aus 8523 10	Impulsmodulatoren, die in der Lage sind, elektrische Impulse von einem Spitzenwert oberhalb 10 kW abzugeben, und Impulstransformatoren und impulserzeugende Geräte, die Spezialteile solcher Modulatoren sind
aus 8523 10	Feldstärkemeßgeräte für Frequenzen über 60 MHz und Spezialteile solcher Meßeinrichtungen
aus 8523 10	Hochfrequenzmeßsender, bestehend aus einem abgeschirmten elektr. Schwingungserzeuger in Verbindung mit Widerständen, einer Bauart, die zur Erzeugung von Signalen mit Frequenzen von mehr als 300 MHz und einer Stärke von weniger als 1 Mikro-Watt oder 10 Milli-Volt Scheitelwert benutzt werden
aus 8523 10	Registrierende Oscillographen
aus 8523 10	Kathodenstrahl-Oscilloskope der folgenden Arten: mit Zeitbasis kleiner als 2 Mikro-Sekunden zur Verwendung mit 3 oder mehr Kathodenstrahlröhren
aus 8523 10	Nachrichtengerät, bei dem infrarote Strahlung oder Ultraschallwellen benutzt werden
aus 8523 90	Teile genehmigungspflichtiger Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten
	<b>Elektrische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>
aus 8525 10	Anlagen für die Erzeugung von gasförmigem und flüssigem Chlor, wie folgt: Vollständige Einrichtungen
aus 8525 10	Einzelapparate
aus 8525 10	Elektrolytische Zellen für die Herstellung von Fluor
aus 8525 10	Automatische kontinuierliche elektrolytische Verzinnungs-Einrichtungen
aus 8525 10	Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff (aus Wassergas, elektrolytisch, mittels Gascrack- und Gasextraktionsverfahren)
aus 8525 50	Elektrostatische Filter mit einer Spannung zwischen den Elektroden von mehr als 1000 Volt
aus 8525 50	Elektrostatische Abscheider, die in der Lage sind, 90% oder mehr (durch Schwärzungsversuch) aller in der Luft befindlicher Partikel bis zu Größen von 0,0001 mm zu entfernen, und Spezialteile dafür
aus 8525 90	Elektronische Rechenmaschinen mit Ausnahme von Bürorechenmaschinen Teile vorstehender Geräte und Anlagen
	<b>Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, sowie Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände:</b>
aus 8527 30	Automatische Steuereinrichtungen zum Anlassen, Stoppen, Bremsen und Umkehren von umsteuerbaren Elektromotoren über 1000 PS
aus 8527 60	Temperaturempfindliche Widerstände für Bolometer oder zur Messung von elektr. Leistungen unterhalb von 10 Milli-Watt; ausgenommen elektrische Lampen
aus 8527 85	

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
aus 8527 92 bis 8527 99	Teile für obige Schalt-, Regel- und Verteilergeräte
aus 8528 10 bis 8528 69 bis 8528 39	<b>Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel und Stäbe aller Art für die Elektrotechnik:</b> Erd- und andere isolierte Kabel und isolierte Drähte aus Kupfer und Kupferlegierungen Coaxialkabel: Kabel sehr geringer Dämpfung und hoher Gleichförmigkeit für Frequenzen über 3000 MHz Kabel aller Art mit Polytetrafluoräthylen-Dielektrikum (d. i. Teflon)
	<b>Gegenstände aus Graphit und Kohle</b>
aus 8529 10 bis 8529 80	Erzeugnisse aus künstlichem Graphit und Kohle, hergestellt aus irgendeinem Material, in einer der folgenden Arten (ausgenommen diejenigen Arten, die als wesentlicher Bestandteil anderer Ausrüstungsteile dienen): Blöcke, Blöckchen und Platten aller Abmessungen, Stäbe und Elektroden (gebrannt oder ungebrannt) von 50 mm Durchmesser und darüber
	<b>Isolatoren, auch in Verbindung mit Metallteilen:</b>
aus 8530 30	Isolatoren mit großer Spannungsfestigkeit bei hohen Temperaturen (z. B. bei hohem Zirkon- und Aluminiumgehalt)
	<b>Elektronenröhren:</b>
aus 8534 11	Elektronenröhren mit einem Spitzenstrom von mehr als 10 Ampère
aus 8534 11	Folgende Elektronenröhren und Spezialteile dafür: Elektronenröhren mit mehr als 9000 Volt Betriebsspannung Solche, die durch eine kreisrunde Öffnung von 1,27 cm $\phi$ hindurchgehen So konstruiert, daß sie heftigen mechanischen Erschütterungen und Stößen widerstehen können für Frequenzen über 250 MHz
aus 8534 81	Kathodenstrahlröhren mit einer Nachleuchtzeit von mehr als 1/2 Sekunde
aus 8534 81	Fernsehkameraröhren und andere Röhren mit Einrichtungen für die Speicherung elektrischer Ladungen in räumlicher Verteilung
aus 8534 89	Fotoelektrische Zellen mit einer Höchstepfindlichkeit bei einer Wellenlänge über 7000 Angström Einheiten
aus 8534 89	Lichtelektrische Verstärkerrohren und Spezialteile dafür
aus 8534 89	Gleichrichter- oder Verstärkerrohren mit kalter Kathode
	<b>ABSCHNITT XVII</b>
	<b>Kapitel 86</b>
	<b>Schienenfahrzeuge</b>
	<b>Lokomotiven aller Art für Gleise mit einer Spurweite von 100 cm oder mehr</b>
8601 11 bis 8601 19	mit Dampfbetrieb
8601 21 bis 8601 29	mit Verbrennungsmotor
8601 30 bis 8601 40	mit elektrischem Antrieb andere (z. B. Druckluftlokomotiven)
	<b>für Gleise mit einer Spurweite von weniger als 100 cm</b>
8601 51 bis 8601 59	mit Dampfantrieb

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
8601 61 bis 8601 68 8601 70 8601 80 8601 91 bis 8601 99	mit Verbrennungsmotor  mit elektrischem Antrieb andere (z. B. Druckluftlokomotiven) Grubenlokomotiven aller Art
	<b>Güterwagen:</b> für Gleise mit einer Spurweite von 100 cm oder mehr
aus 8607 11 bis 8607 12 aus 8607 16	Güterwagen über 10 t Ladefähigkeit
aus 8607 19	a) Eisenbahn-Kesselwagen über 10 t b) Eisenbahn-Kesselwagen, allgemein
aus 8607 91 bis 8607 92 aus 8607 96	a) Tieflader mit einer Tragfähigkeit von 40 t und mehr b) sonstige Spezial-Güterwagen über 10 t Ladefähigkeit
aus 8607 99	für Gleise mit einer Spurweite von weniger als 100 cm Güterwagen über 10 t Ladefähigkeit
aus 8607 91 bis 8607 92 aus 8607 96	a) Eisenbahn-Kesselwagen über 10 t b) Eisenbahn-Kesselwagen, allgemein
aus 8607 99	Spezialgüterwagen über 10 t Ladefähigkeit
	<b>Bestandteile von Schienen- fahrzeugen:</b> für Lokomotiven, ausgenommen voll- ständige Antriebsmaschinen oder Ersatzteile für Antriebsmaschinen (Kap 84)
8610 11 8610 19	Radsätze andere
aus 8610 21 bis 8610 99	Andere: a) Bestandteile für Güterwagen über 10 t Ladefähigkeit b) andere Teile zu genehmigungspflichtigen Schienenfahrzeugen
	<b>Kapitel 87</b>
<b>Kraftwagen, Motorschlepper und andere Landfahrzeuge</b>	
	<b>Motorschlepper:</b>
aus 8701 10 bis 8701 50	Traktoren mit Diesel- oder Benzin-Motoren über 60 PS an der Riemenscheibe (über 50 PS am Zughaken) a) mit Rädern b) mit Raupen
aus 8702 11 bis 8702 99	<b>Kraftwagen mit Motoren aller Art:</b> mehrachsantriebene Fahrzeuge aller Art
aus 8702 39	Tankwagen über 10 t
	<b>Spezialkraftwagen, auch mit Vor- richtungen zum Heben, Verladen, Fördern, Baggern oder für andere Erdarbeiten:</b>
aus 8703 11 bis 8703 95	mehrachsantriebene Fahrzeuge aller Art
	<b>Teile und Zubehör für Kraftwagen oder Motorschlepper:</b>
aus 8706 10 bis 8706 99	a) Fahrgestelle und Spezialteile für mehrachs- antriebene Fahrzeuge b) andere Teile zu genehmigungspflichtigen Kraftfahrzeugen und den nachstehend auf- geführten Anhängern
aus 8713 20	<b>Anhänger:</b> a) Tankwagen über 10 t b) Teile zu genehmigungspflichtigen Tank- wagenanhängern siehe 8706 10 bis 8706 99

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
	<b>Kapitel 89</b>
	<b>See- und Flußschiffe</b>
	Schiffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	<b>See- und Küstenschiffe</b>
	mit Maschinenantrieb:
8901 11 8901 13	Fahrgastschiffe Frachtschiffe, auch zur Beförderung von Fahrgästen eingerichtet
8901 15 8901 17	Tanker Fischereifahrzeuge, einschließlich der Wal- fangschiffe
8901 19	andere (z. B. Bergungsfahrzeuge, Eisbrecher, Lotsenfahrzeuge, seetüchtige Rettungsfahr- zeuge)
	ohne Maschinenantrieb, ausgenommen Sport- boote:
8901 21 8901 25 8901 29	Segelschiffe, auch mit Hilfsmotor Seeleichter andere
	<b>Binnenschiffe, ausgenommen Sportboote mit Maschinenantrieb:</b>
8901 41 8901 43	Fahrgastschiffe Frachtschiffe, auch zur Beförderung von Fahrgästen eingerichtet
8901 45 8901 49	Tankschiffe andere
	ohne Maschinenantrieb:
8901 51 8901 53 8901 55 8901 59	Schleppkähne Schuten Tankkähne andere
	<b>Sportboote</b>
8901 71 8901 73 8901 75 8901 80	Motorsportboote Segeljachten und Segelboote Riemen- und Skullboote Schlauchboote aller Art
	<b>Schlepper:</b>
8902 11 8902 91	Hochseeschlepper andere Schlepper
	<b>Schiffe für besondere Zwecke (z. B. Fähren, Bagger, Feuerlöschboote, schwimmende Getreideheber, Schwimmkrane und Eisenbahn- fähren):</b>
	Schwimmbagger mit einem Konstruktions- gewicht von:
8903 11 8903 19	100 t oder weniger mehr als 100 t
	Schwimmkrane mit einem Konstruktionsgewicht von:
8903 31 8903 39 8903 50 8903 70 8903 90	100 t oder weniger mehr als 100 t Fähren, auch Eisenbahnfähren Schwimmdocks andere
8904 00	Schiffe zum Abwracken
	<b>Schwimmende Geräte, wie Tanks, Schwimmkästen, Festmachebojen, andere Bojen und ähnliche Geräte; Baken:</b>
aus 8905 00	Magnetische und akustische Minenräum-Aus- rüstungen
	<b>Vorrichtungen und Geräte zur Fort- bewegung von Schiffen:</b>
	<b>Schiffsschrauben:</b>
8906 11 8906 13 8906 15 8906 30 8906 90	aus Gußeisen aus Stahlguß aus Bronze Schaufelräder andere (z. B. Riemen, Skulls und Paddel)
8907 00	Überwasser- und Unterwasser- kriegsschiffe

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
<b>ABSCHNITT XVIII</b>	
<b>Optische Instrumente und Geräte</b>	
Kapitel 90	
<b>Optische Geräte und Instrumente; Fotografische Apparate; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte</b>	
Spezialkameras:	
aus 9007 15	Oscilloskopkameras
aus 9007 15	Foto-Neigungsmesser (Klinimeter) zur Verwendung im Betrieb von Öl-, Bohr- und Aufschlußgeräten
aus 9007 91 bis 9007 99	Wesentliche Teile vorstehender Geräte
Mikroskope:	
9010 10	Elektronenmikroskope
aus 9010 50	Mikroskope für Metallurgie, bestehend aus: den eigentlichen Mikroskopen, in Verbindung mit/oder ohne Kamera, montiert oder geeignet für Montage an einer starren optischen Bank, d. i. eine Metallographenbank, welche folgende Ausrüstungen besitzt oder für ihre Einrichtung geeignet ist:
	1. ein Beleuchtungssystem, bei dem der Lichtstrahl axial in das Mikroskop einfällt und durch die Objektivlinsen auf den zu untersuchenden Prüfling geworfen wird, und
	2. ein Rohr von einer Länge, die bei Verwendung von Linsen mit 75facher oder stärkerer Vergrößerung ein ebenes Blickfeld ergibt, in dem alle Teile des Untersuchungsobjekts gleichzeitig im scharfen Brennpunkt sind
aus 9010 91 bis 9010 98	Wesentliche Teile für vorstehende Mikroskope
Geophysikalische, nautische, aeronautische und meteorologische Geräte:	
aus 9012 20	Geophysikalische Meßinstrumente für Bodenuntersuchungen folgender Art:
	a) Seismometer
	b) Schweremesser
	c) Elektronische oder Durchfluß-Magnetometer (einschl. Luftweg-Magnetometer)
	d) Komplette Erdbeben-Registrierungseinrichtungen, tragbar oder auf Fahrzeugen montierbar; ferner folgende Einzelteile, wenn sie speziell konstruiert und/oder bestimmt sind für:
	1) Verstärker mit automatischer Volumenkontrolle (Spannungsregelung)
	2) Veränderliche Filter
	3) Synchronisierte fotografische Meßeinrichtungen mit Zeiteinteilung einschl. registrierender Oscillographen und Teile, die hierfür besonders konstruiert sind
	4) Erdschallmesser und Teile, speziell hierfür konstruiert
	5) Galvanometer mit elektromagnetischer Dämpfung
	6) Ausrüstung für Lichtbildaufnahmen der Erdoberfläche, um Form und Anordnung auszuwerten
aus 9012 30	Kreiselkompass und Tochterkompass
aus 9012 80	Sondenballons für meteorologische Zwecke mit mehr als 1100 g Eigengewicht
aus 9012 90	Wesentliche Teile für vorstehende genehmigungspflichtige Geräte
Präzisionswaagen:	
aus 9013 10	Fein-Waagen mit einer Empfindlichkeit von 0,01 mgr oder genauer

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
<b>Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente:</b>	
aus 9015 21	Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente für fertiggearbeitete Zahnräder
aus 9015 21	Mikro-Härteprüfer
aus 9015 25 bis 9015 85	Instrumente und Geräte zur Bohrprofilbestimmung für Verwendung bei Öl-, Bohr- und Aufschlußgeräten
aus 9015 92 bis 9015 99	Wesentliche Teile vorstehender genehmigungspflichtiger Geräte
<b>Medizinische Geräte:</b>	
aus 9016 11	Direktanzeigende pH-Messer
aus 9016 86 und 9016 89	Rohlinge für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente
aus 9016 90	Wesentliches Zubehör zum vorstehenden pH-Meßgerät
<b>Materialprüfmaschinen:</b>	
aus 9021 10	Dynamische Auswuchtmaschinen folgender Art: Maschinen zum Feststellen und Ausgleichen der Umwucht
	Maschinen für automatisches Feststellen und Messen der Höhe der Umwucht
aus 9021 90	Wesentliche Teile für vorstehende Auswuchtmaschinen
<b>Physikalische und chemische Instrumente:</b>	
aus 9023 10 bis 9023 80	Spektrometer, optisch
aus 9023 10 bis 9023 80	Spektrographen, Spektrometer und Monochrometer, wie folgt:
	Gittertypen mit oder gebaut für Gebrauch mit Beugungsgittern originalen oder Copien (Plan oder konkav) und Gitter dafür
	Prismatypen, die in der Lage sind, eine Spektrumlänge von 20 cm zwischen 9000 und 2000 Angström aufzunehmen, oder gebaut für den Gebrauch mit Prismen, die eine Brechungsfläche von 35 mm oder mehr in der Breite haben
	Infrarottypen, die, wenn sie vom Prismamuster sind, eine effektive Gesamtlänge oder Prismabasis von über 50 mm haben
aus 9023 80	Warburg-Apparate für Zellgewebsuntersuchungen
<b>Manometer:</b>	
aus 9026 61 und 9026 69	Manometer für Drucke über 103 atü
aus 9026 90	Wesentliche Teile genehmigungspflichtiger Manometer
<b>Prüf- und Reguliergeräte:</b>	
aus 9027 19	elektrisch geregelte Ventile
aus 9027 80	Pyrometer der folgenden Art:
	a) optische Pyrometer mit verschwindendem Glühfaden
	b) Gesamtstrahlungs-pyrometer mit empfindlichem Empfänger, die entweder aus Thermoelementen bestehen (mit oder ohne Schutzröhre) oder aus einer Sicht- oder Beobachtungsvorrichtung, bei der die Wärme auf einer Thermosäule mittels Linse oder Spiegel konzentriert wird
aus 9027 80	Thermoelemente aus Platin oder Platinlegierungen
aus 9027 90	Wesentliche Teile vorstehender Prüfgeräte
<b>Elektrische Meßgeräte:</b>	
aus 9028 12	Elektrometer mit Ausnahme derjenigen für Lehrzwecke
aus 9028 13	Galvanometer für eine Eingangsstromstärke von weniger als 1 mikroampère
aus 9028 13	Impulszählwerke und -zählgeräte (oberhalb 20 Imp./Sek.)
aus 9028 14	Röhrenvoltmeter der folgenden Art:
aus 9028 15	tragbare Gleichstrom-Röhrenvoltmeter mit
aus 9028 15	

Nr. des Stat Warenverzeichn.	Warenart
aus 9028 15	vollem Skalenbereich von 1 Millivolt oder weniger, mit oder ohne Wechselstromanpassungen tragbare Wechselstrom-Röhrenvoltmeter für Laboratoriumszwecke mit vollem Skalenbereich von 0,01 Millivolt oder weniger (ausgenommen sind Voltmeter, die speziell für die Prüfung von Fernsprechleitungen gebaut sind)
aus 9028 15	Frequenzmesser der folgenden Art: Frequenzmesser, die auf der Basis der Frequenzsynthese arbeiten (solche Instrumente, durch welche Signale mit einstellbaren Frequenzen bei einer Genauigkeit von 1:1 Million erzeugt werden, und zwar durch die Überlagerungskombination von Signalen aus kristallgesteuerten Oscillatoren Frequenzmesser zur Messung von Frequenzen von 6000 MHz oder darüber und Spezialteile dafür
aus 9028 15	Analysatoren für das Hochfrequenzspektrum das sind Geräte, die in der Lage sind, die Einzel-frequenzkomponenten von Vielfachfrequenz-schwingungen anzuzeigen bei Frequenzen oberhalb 30 KHz
aus 9028 15	Antennendiagrammen für Frequenzen über 250 MHz
aus 9028 15	Spezialeinrichtungen zur Prüfung und Eichung der Ortungsgeräte, die oben unter 8522 70 spezifiziert und genehmigungspflichtig sind
aus 9028 15	Apparate zur Messung des elektrischen Scheinwiderstandes bei Frequenzen oberhalb 60 MHz
aus 9028 52	Instrumente zur Feststellung von Undichtigkeiten, d. h. solche, die in der Lage sind, geringe Spuren von Gasen bei hohem Vakuum oder hohem Druck festzustellen
aus 9028 59	Infrarot-Absorptionsmesser
aus 9028 59	Elektronische Waagen zur Feststellung von Gewichtsunterschieden von weniger als 10 Mikrogramm
aus 9028 59	Dichtemesser, die unmittelbar mit lichtelektrischen Röhren messen
aus 9028 59	elektrischschreibende Dehnungsmesser
aus 9028 59	Vakuum-Meßgeräte (Ionisationstypen)
	Spezialteile und Zubehör für die in Kapitel 90 genannten Apparate und Geräte:
aus 9029 00	a) Themobimetalle b) Wesentliche Spezialteile, die als Einzelteile bisher nicht unter eigener Waren-Nummer genannt sind, die aber einen wesentlichen Bestandteil eines genehmigungspflichtigen Apparats, Geräts oder einer Anlage der in Kapitel 90 erfaßten Warengruppen darstellen, z. B. Spezialteile von elektronischen Waagen, Spezialteilen von elektrisch-schreibenden Dehnungsmessern
<b>ABSCHNITT XIX</b>	
<b>Kapitel 93</b>	
<b>Waffen und Munition</b>	
Schießbedarf für Kriegswaffen, Revolver und Pistolen sowie andere Kriegsmunition, auch mit Ladung; Teile davon:	
aus 9307 00	a) Führungskupferbänder für Granaten und andere Munitionsteile aus Kupfer b) Messingbänder für Kartuschen mit 68 bis 72% Kupfergehalt c) Messing und Bronze-Erzeugnisse für Zünder, Erzeugnisse für Geschosköpfe, plattiertes Metall (Mantelstahl), Patronengurt-Glieder, Zündhütchen, Führungsringe für Geschosse d) Plattiertes Metall, Mantelstahl für Geschosshülsen
aus 9308 10	Treibpulver enthaltende Patronen und Sprengkörper für Harpunen zum Walfischfang, Treibpulver enthaltende Patronen für Vorrichtungen zur humanen Tötung von Vieh oder für Lebensrettungsvorrichtungen auf See
aus 9308 30	
aus 9308 90	

Nr. des Stat. Warenverzeichn.	Warenart
----------------------------------	----------

**ABSCHNITT XX****Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen****Kapitel 94****Möbel, medizinisch-chirurgische Möbel; Betten und ähnliche Waren**

Drahtfedereinsätze und Auflegematratten:

9404 15	Federkerne (Einsätze für Auflegematratten)
9404 19	Anderer Polsterfedern

**Kapitel 97****Spiele und Spielzeug, Scherzartikel, Christbaumschmuck, Sportgeräte**

Puppen aller Art, einschließlich Tierpuppen:

9702 90	Teile und Zubehör von Puppen (z. B. Köpfe, Rumpfe, Glieder, Schlafaugen, Perücken, Kleider)
---------	---

Anderes Spielzeug:

aus 9703 40	Teile und Zubehör von Spielwaren mit Kraftantrieb
-------------	---

**ABSCHNITT XXI****Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten****Kapitel 99****Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

Anderer Sammlungsstücke und Antiquitäten:

aus 9905 50	Sammlermünzen und Scheidemünzen ohne gesetzlichen Zahlungswert; Gedenk-, Schamünzen und Medaillen mit numismatischem Wert aus edlen und unedlen Metallen.
-------------	---

Alle mit Marshallplanmitteln eingeführten und nicht weiter veräußerten Waren sowie alle mit Marshallplanmitteln eingeführten und bei der Weiterveräußerung gemäß § 6 der Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplanmitteln finanziert werden, vom 6. Februar 1950 (Bundesgesetzblatt S. 27) als Marshallplanwaren bezeichneten Waren, soweit sie ohne Verarbeitung wieder ausgeführt werden sollen. \*)

\*) Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr von Marshallplanwaren sind auf dem Formblatt Lieferungs-genehmigung (Anl. D) zu stellen. Auf den Formblättern ist im Kopf deutlich sichtbar das Wort „Marshallplanwaren“ anzubringen.

Der genehmigenden Stelle sind zusätzlich noch folgende Angaben in einer besonderen Anlage zum Antrag zu machen:

1. Datum der ursprünglichen Einfuhr (soweit bekannt)
2. Angabe der Nummer des Kontraktes oder der Beschaffungsermächtigung (Procurement Authorization) der damaligen Einfuhr (soweit bekannt).
3. Angabe des Verkäufers, von dem die Ware im Ausland erworben wurde (soweit bekannt).
4. Angabe des Preises und der Bedingungen, zu denen die Einfuhr seinerzeit erfolgte (soweit bekannt).
5. Grund, weshalb die Ware nicht im Inland verwendet werden kann.
6. Angabe, ob die Bezahlung der Ware im Verrechnungsverkehr oder in freier Dollar erfolgt.

Ferner ist eine Erklärung des Käufers oder sonstigen Empfängers beizubringen, daß die Ware im Empfangsland verbleibt oder dort verarbeitet oder anderweit verbraucht wird oder in welchem Lande die Ware endgültig verwendet werden soll. Diese Erklärung soll von einer Behörde des Empfangslandes bestätigt sein.

**b) Länderliste**

Jede Ausfuhr von Waren nach

Albanien,  
Bulgarien,  
Chinesische Volksrepublik,  
Nord-Korea,  
Polen,  
Rumänien,  
Tschechoslowakei,  
Ungarn,

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralen Genehmigungsstelle in der Bundesstelle für den Warenverkehr Frankfurt a. M., Taunusanlage 17/18.

1.

# Antrag auf Zulässigkeitsprüfung der Ausfuhrerklärung

Außenhandelsbank  
(vollständige Anschrift)

Die mit  versehenen Spalten müssen bei Vorlage zur Zulässigkeitsprüfung vom Ausführer ausgefüllt sein, die restlichen Ziffern spätestens bei Stellung oder Anmeldung zur Versandkontrolle.

An die Binnenzollstelle  
(Vorprüfstelle)

A. B. \_\_\_\_\_  
 gültig bis: \_\_\_\_\_

③ **Anschrift des Ausführers:** \_\_\_\_\_  
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

④ **Bestimmungsland:** \_\_\_\_\_ **Käuferland:** \_\_\_\_\_  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen) (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

⑤ **Anlaß der Ausfuhr:** z. B.: Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware  
 Lagegut für ausländische Rechnung: ja — nein  
 Ausbesserungsverkehr: berechnet  
 anderer Anlaß: \_\_\_\_\_ } Zutreffendes unterstreichen oder eintragen

⑥ **Ausfuhrart:**  
 a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes?  **Werdn die Waren ausgeführt:**  
 b) nach Lagerung? (in einem Zollager, Zollvorratklager, Zölleigenlager od. Freihafenlager)  c) nach Eigenveredelung?  d) nach Lohnveredelung?  e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen?  f) zur Veredelung im Ausland?   
Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung der Inlandes Auslandes  
Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

7. Bei Ausgang nach See oder rheinabwärts  
 Schiffsname: \_\_\_\_\_ Verladetag: \_\_\_\_\_ Ausladhafen: \_\_\_\_\_ Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtigen: \_\_\_\_\_

8. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
 Angaben des Lagers oder Betriebes: \_\_\_\_\_

⑨ **Lieferbedingungen:** \_\_\_\_\_ **10. Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg):** \_\_\_\_\_  
(z. B. ab Werk / frei deutsche Grenze / fob Hamburg / cif Bombay)

11. Bei verpackten Waren: Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke }  
 Bei unverpackten Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter }

⑫ Genauere Benennung der Waren — (rückseite Ziffer) 2 Warenbenennung — <small>(bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch Angabe der Veredelungsarbeit usw.)</small> Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zeile	⑬ Nr. des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	⑭ a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik <small>Beispiel a) Wiesbaden b) Hessen</small>	15. Menge in Stück Paar, Liter, Flaschen, Faß Festmeter usw.	16. Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)	17. Wert der Waren frei deutsche Grenze oder fob deutscher Seehafen (Grenzwert) Bei Lohnveredelung im Inland siehe Rückseite Wertangaben (3) in DM ohne Pf
Für jede Warenart usw. besondere Angaben					

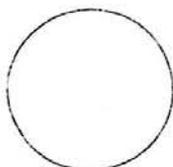
18. a) Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung \_\_\_\_\_  
 b) Ausländische Bank, die Zahlung leistet \_\_\_\_\_  
 c) Zahlungsbedingungen (auch geleistete Vorauszahlungen und besonders genehmigte Zahlungsmittel) \_\_\_\_\_  
 d) Voraussichtlicher Fälligkeitsmonat \_\_\_\_\_

⑲ Ich versichere hiermit, daß  
 a) die obigen Angaben wahrheitsgemäß und auf allen Ausfertigungen gleichlautend sind,  
 b) der angegebene Devisen-Rechnungsbetrag den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware darstellt,  
 c) die Ausfuhr der vorstehend beschriebenen Waren gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgt.

Raum für besondere Eintragungen

Nr. .... / .....

Die Zulässigkeit der Ausfuhr wird bestätigt



Stempel der Binnenzollstelle  
(Vorprüfstelle)

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

1.

# Ausfuhrmeldung

— Statistischer Anmeldeschein —  
Erläuterungen siehe Rückseite

Von Zoll

an das Statistische Bundesamt  
(16) Wiesbaden-Biebrich, Rheinstr. 25

Außenhandelsbank  
(vollständige Anschrift)

Nur für statistische Zwecke:

2.

A. B. ....

gültig bis:

3. Anschrift des Ausführers: .....  
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

4. Bestimmungsland: ..... Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen) (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

5. Anlaß der Ausfuhr: z. B.: Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware  
Lagergut für ausländische Rechnung: ja — nein } Zutreffendes unterstreichen oder eintragen  
Ausbesserungsverkehr: berechnet

6. Ausfuhrart. Werden die Waren ausgeführt:  
a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes? (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. I.])  
b) nach Lagerung i (in einem Zolllager, Zollvorkammerlager, Zolleigenlager od. Freihafenlager)  
c) nach Eigenveredelung? | d) nach Lohnveredelung? | e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen? | f) zur Veredelung im Ausland? Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)  
Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inlandes | Veredelung des Auslandes

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

7. Bei Ausgang nach See oder rheinabwärts  
Schiffsname | Verladetag | Ausladehafen | Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtige

8. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes: .....

9. Lieferbedingungen: ..... 10. Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg) .....

11. Bei verpackten Waren: Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke }  
Bei unverpackten Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter }

12.	13.	14.	15.	16.	17.
Genauere Benennung der Waren — s. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung — (bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch Angabe der Veredelungsarbeit usw.) Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zeile	Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik Beispiel a) Wiesbader b) Hessen	Menge in Stück, Paar, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.	Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)	Wert der Waren frei deutsche Grenz oder frei deutscher Seehafen (Grenzwert bei Lohnveredelung im Inland siehe Rückseite Wertangaben (S. 1) in DM ohne PT
Für jede Warenart usw. besondere Angaben					

Nur für statistische Zwecke

18. a) Gesamtforderung in vereinbarter Währung (aut Rechnung): ..... b) Ausländische Bank, die Zahlung leistet: .....

c) Zahlungsbedingungen (auch geleistete Vorauszahlungen und besonders genehmigte Zahlungsarten) .....

d) Voraussichtlicher Fälligkeitsmonat .....

19. Ich versichere hiermit, daß

- a) die obigen Angaben wahrheitsgemäß und auf allen Ausfertigungen gleichlautend sind,
- b) der angegebene Devisen-Rechnungsbetrag den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware darstellt,
- c) die Ausfuhr der vorstehend beschriebenen Waren gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgt.

Für den Ausführer:

1. Die Ausfuhrerklärungen bzw. -meldung sind vom Ausführer auszufertigen, den Begleitpapieren der Warensendung beizufügen und bei der Ausgangs-anmeldestelle (Grenz Zollstelle usw.) vom Anmeldepflichtigen abzugeben. Anmeldepflichtiger ist:

- a) der Absender für die bei der Post zur Beförderung nach dem Ausland aufgegebenen Waren, sofern sie nicht der Grenz Zollstelle zur Ausgangs- abfertigung zu stellen sind;
b) der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung (z. B. Frachtführer, Verfrachter, Spediteur) in den übrigen Fällen.

2. Begriffsbestimmungen.

Bestimmungsland = Land, in dem die Waren ge- oder verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist dieses nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist.

Herstellungs- (Ursprungs-) Land = bei unbearbeiteten Naturerzeugnissen das Land der Erzeugung oder Gewinnung, bei bearbeiteten Naturerzeugnissen und bei Gewerbeerzeugnissen das Land, in dem sie die Beschaffenheit erhalten haben, in der sie eingehen. Wirtschaftlich nicht gerechtfertigte oder unwesentliche Veränderungen der Waren (z. B. Lagerbehandlung) gelten nicht als Be- oder Verarbeitung.

Ist das Herstellungsland nicht bekannt oder werden die Waren handelsüblich nicht den Natur- oder Gewerbeerzeugnissen zugerechnet, so ist anzugeben das Herkunfts- (Versendungs-) Land = Land, aus dem die Waren zuerst mit oder ohne Umladung nach Deutschland versandt worden sind, ohne Gegenstand eines Handelsgeschäfts in den etwa berührten Zwischenländern gewesen zu sein.

Schiffsbedarf = alle inländischen Waren, die an Bord eines in einem deutschen Hafen oder auf einem deutschen Flugplatz liegenden, zur See- oder Luftfahrt ins Ausland bestimmten Fahrzeuges ausländischer Nationalität gebracht werden, um während seines Aufenthalts im deutschen Abgangshafen und im Ausland zu seinem Betrieb oder zu seinem Ge- oder Verbrauch durch die Besatzung und die Fahrgäste zu dienen. Als Schiffsbedarf gelten auch alle ausländischen Waren, die unter den gleichen Voraussetzungen auf ein Fahrzeug fremder Nationalität verbracht werden.

Der Seefahrt in diesem Sinne gleichzuechtet ist der Schiffsverkehr nach dem Ausland auf den Grenzgewässern (z. B. Bodensee, Rhein, Donau u. Elbe).

Die Nationalität des Fahrzeuges richtet sich in der Regel bei Schiffen nach der Flagge, bei Luftfahrzeugen nach dem Staatsangehörigkeitsabzeichen. Ein von einem Inländer bewirtschaftetes, unter fremder Flagge oder fremdem Staatsangehörigkeitsabzeichen fahrendes Fahrzeug gilt jedoch für die Behandlung des Schiffsbedarfs als deutsches.

Warenbenennung. Genaue handelsübliche Bezeichnung erforderlich.

Ist zur Unterscheidung ähnlicher Waren nähere Bezeichnung erforderlich, so sind auch Herstellungsstoff, Beschaffenheit, Bearbeitungsart und Verwendungszweck anzugeben.

Sammelbezeichnungen (z. B. Gemüse, Obst, Kolonialwaren, Chemikalien, Baumwollwaren, Kurzwaren, Manufakturwaren, Papierwaren, Galanteriewaren, Eisenwaren, Metallwaren, Maschinen) sind unzulässig.

Bei Teillieferungen (nicht Ersatzteilen) von zerlegt ausgehenden Maschinen, Apparaten und Anlagen des Abschnittes XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist erkenntlich zu machen, daß es sich um eine Teillieferung zu der genau zu bezeichnenden Maschine usw. handelt. (Beispiel: Teillieferung zu einer Rotations-Druckpresse).

Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:

Bei Teillieferungen (s. vorstehend) ist die Nummer der vollständigen Maschine usw. anzugeben (zum vorstehenden Beispiel: 843310).

Herstellungsort = Ort, in dem die Ware erzeugt worden ist. Sind mehrere Orte an der Herstellung beteiligt, so ist der Ort Herstellungsort in dem die Ware die letzte wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit erfahren hat, die ihre Zuweisung zu diesem Ort wirtschaftlich rechtfertigt.

Rohgewicht = Gewicht der verpackten Waren mit sämtlichen Umschließungen.

Rein角度icht = in der Regel das Eigengewicht = Gewicht der Waren ohne jede Umschließung, ausgenommen kleine innere Umschließungen (Einlagen) zur Besserung des Aussehens, die beim Kleinverkauf in der Regel in die Hand des Käufers übergeben.

Ist die Angabe des Reingewichts nicht handelsüblich und läßt es sich nicht auf Grund vorhandener Unterlagen ermitteln, so ist das Reingewicht zu schätzen.

Rein角度icht bei Flüssigkeiten = Gewicht einschließlich der unmittelbaren Umschließung, soweit nicht nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik das Eigengewicht anzugeben ist.

Rein角度icht von Flüssigkeiten in Spezialfahrzeugen (Kesselwagen, Tank-schiffe usw.) = Eigengewicht der Flüssigkeit.

Bei Gewichten unter 1 kg sind die Gramm als Bruchteile des Kilogramms anzugeben (z. B. 125 g = 0,125 kg).

Ferner ist das Gewicht in Gramm einzutragen, wenn es nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik verlangt wird.

Wertangaben:

(1.) Grenzwert (für Spalte 17) = Warenpreis bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze oder bis zu einem oberhalb der Flußmündung gelegenen deutschen Seehafen (z. B. Job-Preis).

Beispiele: Grenzwert bei freier Lieferung bis zur deutschen Grenze = Rechnungsbetrag

bei Lieferung ab Versendungsort = Rechnungsbetrag zuzüglich Fracht-, Versicherungs- und sonstiger Kosten bis zur deutschen Grenze

bei freier Lieferung bis zum Bestimmungsort = Rechnungsbetrag abzüglich Fracht-, Versicherungs- und sonstiger Kosten von der deutschen Grenze bis zum Bestimmungsort (auch ausl. Einfuhrzoll, wenn er im Rechnungsbetrag enthalten ist.)

Der Grenzwert darf in allen Fällen, in denen der Natur des Geschäfts entsprechend ein Rechnungsbetrag fehlt (z. B. bei Ausfuhr zur Veredelung im Ausland), geschätzt werden. (Der Grenzwert begründet keinerlei Anspruch auf eine DM-Forderung.)

(2.) Gesamtforderung (für Spalte 18) = Devisenbetrag laut Rechnung. Die Höhe des DM-Anspruchs wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.

(3.) Bei Ausfuhr nach Lohnveredelung (= zollamtlich gebilligte und über-wachte Veredelung [auch Ausbesserung] einer einem Ausländer gebörigen Ware im Inland) ist in Spalte 17 als Wert der früher angemeldete Einfuhrwert zuzüglich der Veredelungs- und der sonstigen im Inland entstandenen Kosten anzugeben.

(4.) Bei Ausfuhr zur Veredelung im Ausland ist in Spalte 17 der Grenz-wert (siehe zu (1)) anzugeben.

In Spalte 18 dagegen entfällt eine Wertangabe.

(5.) Rückwaren = eingeführte Waren, die vom Empfänger ohne Bear-beitung im Inland in das Ausland zurückgeschickt werden

a) Ist eine Rückware bereits bezahlt und entsteht aus der Rücksendung gegen den ausländischen Lieferer eine Forderung, so ist in Spalte 17 der früher angemeldete Einfuhrwert zuzüglich der im Inland entstandenen Kosten anzugeben.

In Spalte 18 ist dagegen der Betrag der Devisenforderung einzusetzen. b) Ist eine Ware hingegen noch nicht bezahlt und wird sie nach Kürzung des Gegenwertes vom Rechnungsbetrag zurückgeschickt, so ist in Spalte 17 der früher angemeldete Einfuhrwert zuzüglich der im Inland entstandenen Kosten einzusetzen.

In Spalte 18 dagegen entfällt die Wertangabe.

(6.) Für die Spalte 17 dürfen die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten geschätzt werden. Geschätzte Werte sind durch den Zusatz „gesch.“ zu kennzeichnen. Die Schätzung ist nachträglich bei der Anmeldestelle zu berichtigen, wenn sie gegenüber dem tatsächlichen Wert um mehr als 5 v. H. abweicht.

3. Reicht der vorgesehene Raum für die Eintragungen in den Spalten 12-17 nicht aus, so sind weitere Eintragungen auf einer besonderen Anlage vorzuneh-men und diese mit der Ausfuhrerklärung bzw. -meldung fest zu verbinden.

4. Allgemeines.

Sind in einer Ausfuhrrechnung Waren gleicher Art einzeln berechnet (z. B. 100 kg Messingschrauben nach verschiedenen Größen), so sind nicht für jede einzelne Sorte die entsprechenden Angaben zu machen, sondern die genannten 100 kg Messingschrauben zusammenzulassen.

Eine Ausfuhrerklärung bzw. -meldung darf nur Waren umfassen, die von einem Ausführer in einer Sendung nach einem Bestimmungsland über eine Anmeldestelle ausgeführt werden. Beim Ausfuhr von Waren über eine Anmeldestelle eine Ausfuhrerklärung bzw. -meldung nur Waren umfassen, die mit einem Schiff nach einem Ausladehafen des Bestimmungslandes versandt werden. Bei Eisenbahn Gütern darf ferner eine Ausfuhrerklärung bzw. -meldung nur Waren umfassen, die bei einer Güterannahmestelle zur Beförderung aufgegeben werden.

Sind in einem Packstück Waren eines anderen Ausführers beigegeben, so ist in der Ausfuhrerklärung bzw. -meldung für das Packstück die Zahl der Be-packstücke anzugeben. Die Ausfuhrerklärungen bzw. -meldung für die Be-packstücke sind der Ausfuhrerklärung bzw. -meldung für das Packstück beizufügen.

Raum für Eintragungen der statistischen Anmeldestellen

Abweichungen der umstehenden Angaben vom Beschaubefund sind von der Zollstelle, die den Befund ausfertigt, in der betreffenden Spalte zu berichtigen.

Ausfuhrbescheinigung der Grenz-(Flughafen-)zollstelle, Grenzkontrollstelle:

Die Sendung ist am ..... 19..... ausgeführt worden. Stat. Anmeldestelle Nr. ....

Stempel

Bei Ausfuhr über den Freihafen Hamburg: Die Waren sind ausgeführt am ..... 19.....

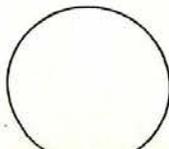
Freihafenamt Hamburg

Stempel

Bei Ausfuhr im Postverkehr: Tagesstempel des Aufgabepostamtes.

Raum für besondere Eintragungen

Nr. .... / .....



Datum .....

Stempel der Binnen Zollstelle



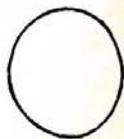
Raum für zollamtliche Eintragungen

a) Anmeldebescheinigung

Zur Ausfuhrabfertigung angemeldet am ..... um ..... Uhr, Anmeldebuch-Nr. ....

(Ort und Datum)

(Unterschrift)



Stempel der Binnenzollstelle (Versandkontrollstelle)

b) Beschaubefund

Der Packstücke		Der Waren		Menge	Art der Nämlichkeitssicherung
Zeichen und Nr.	Zahl u. Art				

(Ort und Datum)

(Zollstelle)

(Unterschrift)



Dienststempel

c) Ausfuhrbescheinigung

1. Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Beschaubefund ist geprüft worden.\*)
2. Die Sendung ist – nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses (Zollplombe Nr. ....) – \*) ausgeführt worden.

(Ort und Datum)

Grenzzollstelle (Grenzkontrollstelle)

(Unterschrift)

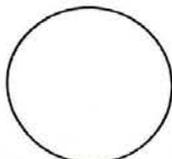


Dienststempel

\*) Nichtzutreffendes streichen

Raum für besondere Eintragungen

Nr. .... / ..... Die Zulässigkeit der Ausfuhr wird bestätigt



Stempel der Binnenzollstelle (Vorprüfstelle)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

1.

# Ausfuhrerklärung

## 2. Ausfertigung Von Ausfuhrer

an die zuständige Landeszentralbank - Vorstand -

VON .....  
in .....

**Außenhandelsbank**  
(vollständige Anschrift)

2.  
A. B. .... / .....

gültig bis:

3. Anschrift des Ausfuhrers: .....  
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

4. Bestimmungsland: ..... Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausfuhrers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen) (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

5. Anlaß der Ausfuhr: z. B.: Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware  
Lagergut für ausländische Rechnung: ja - nein  
Ausbesserungsverkehr: berechnet  
anderer Anlaß ..... } Zutreffendes unterstreichen oder eintragen

6. Ausfuhrart. Werden die Waren ausgeführt:

a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. f.]	b) nach Lagerung? (in einem Zolllager, Zollvormerklager, Zolleigenlager od. Freihafenlager)	c) nach Eigenveredelung?   d) nach Lohnveredelung?   e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen?   f) zur Veredelung im Ausland? Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)
		Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inlandes

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

7. Bei Ausgang nach See oder rheinabwärts  
Schiffsname ..... Verladetag ..... Ausladehafen ..... Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtigen .....

8. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes .....

9. Lieferbedingungen: ..... 10. Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg) .....

11. Bei verpackten Waren: Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke }  
Bei unverpackten Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter }

12.	13.	14.	15.	16.	17.
<b>Genau Benennung der Waren</b> — s. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung — (bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch Angabe der Veredelungsarbeit usw.) Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zeile	Nr. des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik Beispiel a) Wiesbaden b) Hessen	Menge in Stück, Paar, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.	Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)	<b>Wert der Waren</b> frei deutsche Grenze oder fob deutscher Seehafen (Grenzwert) Bei Lohnveredelung im Inland siehe Rückseite Wertangaben (3) <b>in DM ohne Pf</b> Für jede Warenart usw. besondere Angaben
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

Währungsschlüssel:

18. a) Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung  b) Ausländische Bank, die Zahlung leistet .....  
c) Zahlungsbedingungen (auch geleistete Vorauszahlungen und besonders genehmigte Zahlungsarten) ..... d) Voraussichtlicher Fälligkeitsmonat .....

Ich/Wir bescheinige(n) hiermit, daß die unter Ziffer 12—17 genannten Waren am ..... zwecks Ausfuhr zum Versand gebracht sind. Der Ausfuhrerlös wird bei der ..... eingehen.  
(Name der Außenhandelsbank)

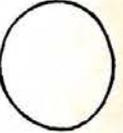
Raum für zollamtliche Eintragungen

a) Anmeldebescheinigung

Zur Ausfuhrabfertigung angemeldet am ..... um ..... Uhr, Anmeldebuch-Nr. ....

(Ort und Datum)

(Unterschrift)



Stempel der Binnenzollstelle (Versandkontrollstelle)

b) Beschaubefund

Der Packstücke		Der Waren			Art der Nämlichkeitssicherung
Zeichen und Nr.	Zahl u. Art		Menge		
			roh kg	rein kg	

(Ort und Datum)

(Zollstelle)

(Unterschrift)



Dienststempel

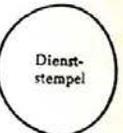
c) Ausfuhrbescheinigung

- 1. Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Beschaubefund ist geprüft worden. \*)
- 2. Die Sendung ist – nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses (Zollplombe Nr. ....) – \*) ausgeführt worden.

(Ort und Datum)

Grenzzollstelle (Grenzkontrollstelle)

(Unterschrift)

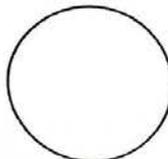


Dienststempel

\*) Nichtzutreffendes streichen

Raum für besondere Eintragungen

Nr. .... / ..... Die Zulässigkeit der Ausfuhr wird bestätigt



Stempel der Binnenzollstelle (Vorprüfstelle)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

1.

# Ausfuhrerklärung

**2. Ausfertigung**  
Von Ausfuhrer

**Außenhandelsbank**  
(vollständige Anschrift)

an die zuständige Landeszentralbank - Vorstand -

von .....  
in .....

2.  
A. B. .... / .....

gültig bis:

3. Anschrift des Ausfuhrers: .....  
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

4. Bestimmungsland: ..... Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausfuhrers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen) (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

5. Anlaß der Ausfuhr: z. B.: Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware  
Lagergut für ausländische Rechnung: ja — nein } Zutreffendes unterstreichen oder eintragen  
Ausbesserungsverkehr: berechnet

6. Ausfuhrart. Werden die Waren ausgeführt:

a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes? (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. f.] )	b) nach Lagerung? (in einem Zollager, Zollvormerklager, Zolleigenlager od. Freihafenlager)	c) nach Eigenveredelung? Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inlandes	d) nach Lohnveredelung? Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Auslandes	e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen?	f) zur Veredelung im Ausland? Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)
--	--	---	---	--	--

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

7. Bei Ausgang nach See oder rheinabwärts

Schiffsname	Verladetag	Ausliehafen	Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtigen
-------------	------------	-------------	---

8. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes: .....

9. Lieferbedingungen: ..... 10. Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg) .....

11. Bei verpackten Waren: Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke }  
Bei unverpackten Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter }

12. Genaue Benennung der Waren — s. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung — (bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch Angabe der Veredelungsarbeit usw.) Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zeile	13. Nr. des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	14. a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik Beispiel a) Wiesbaden b) Hessen	15. Menge in Stück, Paar, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.	16. Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)	17. Wert der Waren frei deutsche Grenze oder fob deutscher Seehafen (Grenzwert) Bei Lohnveredelung im Inland siehe Rückseite Wertangaben (3) in DM ohne Pf
Für jede Warenart usw. besondere Angaben					

Währungsschlüssel:

18. a) Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung ..... b) Ausländische Bank, die Zahlung leistet .....

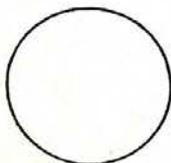
c) Zahlungsbedingungen (auch geleistete Vorauszahlungen und besonders genehmigte Zahlungsarten) ..... d) Voraussichtlicher Fälligkeitsmonat .....

Ich/Wir bescheinige(n) hiermit, daß die unter Ziffer 12—17 genannten Waren am ..... zwecks Ausfuhr zum Versand gebracht sind. Der Ausfuhrerlös wird bei der ..... eingehen.

(Name der Außenhandelsbank)

Raum für besondere Eintragungen

Nr. .... / .....



Stempel der Binnenzollstelle  
(Vorprüfstelle)

Datum .....

1.

# Ausfuhrerklärung

**Außenhandelsbank**  
(vollständige Anschrift)

**3. Ausfertigung**  
Verbleibt beim Ausfuhrer

2.  
A. B. ....

gültig bis:

3. Anschrift des Ausfuhrers: .....  
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

4. Bestimmungsland: ..... Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausfuhrers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen) (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

5. Anlaß der Ausfuhr: z. B.: Kaut, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware  
Lagergut für ausländische Rechnung: ja — nein } Zutreffendes unterstreichen oder eintragen  
Ausbesserungsverkehr: berechnet } anderer Anlaß .....

6. Ausfuhrart. **Werden die Waren ausgeführt:**

a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. f.] )	b) nach Lagerung ( in einem Zolllager, Zollvorratklager, Zolleigenlager od. Freihafenlager )	c) nach Eigenveredelung? Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inlandes	d) nach Lohnveredelung? Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Auslandes	e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen?	f) zur Veredelung im Ausland? Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)
---	--	--	--	--	---

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

7. Bei Ausgang nach See oder rheinabwärts  
Schiffsname ..... Verladetag ..... Ausladehafen ..... Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtigen .....

8. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes: .....

9. Lieferbedingungen: ..... 10. Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg) .....

11. Bei verpackten Waren: Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke }  
Bei unverpackten Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter }

12.	13.	14.	15.	16.	17.
<b>Genaue Benennung der Waren</b> — s. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung — (bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung in Ausland auch: Angabe der Veredelungsarbeit usw.) Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zelle	Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik Beispiel: a) Wiesbaden b) Hessen	Menge in Stück, Paar, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.	Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)	<b>Wert der Waren</b> frei deutsche Grenze oder tob deutscher Seehafen (Grenzwert) Bei Lohnveredelung in Inland siehe Rückseite Wertangaben (3) <b>in DM ohne Pf</b>
Für jede Warenart usw. besondere Angaben					
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....	.....

18. a) Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung:   
c) Zahlungsbedingungen (auch geleistete Vorauszahlungen und besonders genehmigte Zahlungsarten): .....  
b) Ausländische Bank, die Zahlung leistet: .....  
d) Voraussichtlicher Fälligkeitsmonat: .....



Raum für Eintragungen der Außenhandelsbank:

Dokumente versandt		Gesamtforderung Währung:	Deviseneingang			Gegenwert in DM
am	an		Datum	Nr.	Devisenbetrag	

Lochkarte

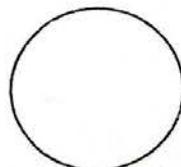
von BdL

an BdL

Eing.-Datum bei BdL	Folio	Datum

Raum für besondere Eintragungen

Nr. .... / .....



Stempel der Binnenzollstelle  
(Vorprüfstelle)

Datum .....

1

# Ausfuhrerklärung

## 5. Ausfertigung

Von Zoll

an Exportausschuß .....

in .....  
(Vom Ausführer auszufüllen)

**Außenhandelsbank**  
(vollständige Anschrift)

Sind mehrere Exportausschüsse zuständig (z. B. Sortimentsgeschäfte), ist der vermögungsmäßig in erster Linie beteiligte Exportausschuß zu benennen.

2.  
A. B. ....

gültig bis:

3. Anschrift des Ausführers: .....  
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

4. Bestimmungsland: ..... Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen) (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

5. Anlaß der Ausfuhr: z. B. Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware  
Lagergut für ausländische Rechnung: ja — nein } Zutrettelndes unterstreichen oder eintragen  
Ausbesserungsverkehr: berechnet

### Werden die Waren ausgeführt:

a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes? (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. f.])	b) nach Lagerung? (in einem Zolllager, Zollvermerklager, Zolleigenlager od. Freihafenlager)	c) nach Eigenveredelung? Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inländer	d) nach Lohnveredelung? Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Ausländer	e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen?	f) zur Veredelung im Ausland? Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)
---	---	---	---	--	--

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

7. Bei Ausgang nach See oder rheinabwärts

Schiffsnahme	Verladetag	Ausladehafen	Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtigen
--------------	------------	--------------	---

8. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes: .....

9. Lieferbedingungen: ..... 10. Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg) .....

11. Bei verpackten Waren: Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke  
Bei unverpackten Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter

12. Genaue Benennung der Waren — s. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung — (bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch Angabe der Veredelungsarbeit usw.) Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zeile	13. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	14. a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik Beispiel a) Wiesbaden b) Hessen	15. Menge in Stück, Paar, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.	16. Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)	17. Wert der Waren frei deutsche Grenze oder frei deutscher Seehafen (Grenzwert) Bei Lohnveredelung im Inland siehe Rückseite Wertangaben (3) in DM ohne Pf
Für jede Warenart usw. besondere Angaben					

18. a) Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung: .....  
b) Ausländische Bank, die Zahlung leistet: .....  
c) Zahlungsbedingungen (auch geleistete Vorauszahlungen und besonders genehmigte Zahlungsarten): .....  
d) Voraussichtlicher Fälligkeitsmonat: .....

1.

# Ausfuhrerklärung

## 6. Ausfertigung

Von Zoll  
an die für die Wirtschaft zuständige  
Oberste Landesbehörde

Außenhandelsbank  
(vollständige Anschrift)

2.

A. B. ....

gültig bis:

3. Anschrift des Ausführers: .....  
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

4. Bestimmungsland: ..... Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis  
des Ausführers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen) (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem  
Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

5. Anlaß der Ausfuhr: z. B. Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware  
Lagergut für ausländische Rechnung: ja — nein } Zutreffendes  
Ausbesserungsverkehr: berechnet } unterstreichen  
anderer Anlaß: ..... } oder eintragen

6. Ausfuhrart. Werden die Waren ausgeführt:

a) aus dem freien Vorkehr des Zollgebietes? (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. f.])	b) nach Lagerung i (in einem Zolllager, Zollvorratklager, Zolleigenlager o. Freihafenlager)	c) nach Eigenveredelung i Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inlandes	d) nach Lohnveredelung i e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen? f) zur Veredelung im Ausland? Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)
---	---	--	--

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

7. Bei Ausgang nach See oder rheinabwärts

Schiffsname	Verladetag	Ausladehafen	Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtigen
-------------	------------	--------------	---

8. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes: .....

9. Lieferbedingungen: ..... 10. Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg) .....

11. Bei verpackten Waren: }  
Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke }  
Bei unverpackten Waren: }  
Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraft- }  
wagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und }  
soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter }

12. Genaue Benennung der Waren — z. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung — (bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch: Angabe der Veredelungsart usw.) Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsart usw. besondere Zeile	13. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	14. a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik Beispiel a) Wiesbader b) Hessen	15. Menge in Stück, Paars, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.	16. Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)	17. Wert der Waren frei deutsche Grenze oder tob deutscher Seehafen (Grenzwert) Bei Lohnveredelung im Inland siehe Rückseite Wertangaben (3) in DM ohne PT
Für jede Warenart usw. besondere Angaben					

18. a) Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung: ..... b) Ausländische Bank, die Zahlung leistet

c) Zahlungsbedingungen (auch geleistete Vorauszahlungen und besonders genehmigte Zahlungsarten)

d) Voraussichtlicher Fälligkeitsmonat

## Auszufüllen vom Ausführer

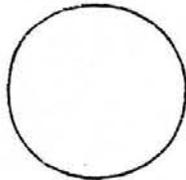
bei Anmeldung zur Versandkontrolle:

Verpackung / Verladung findet statt

.....  
(Ort der Verpackung / Verladung)

von ..... Uhr bis ..... Uhr

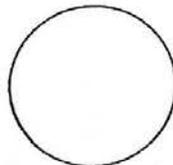
am ...../..... 195.....



Firmenstempel

Raum für besondere Eintragungen

Nr. .... / .....

Stempel der Binnenzollstelle  
Vorprüfstelle

Datum .....

# Antrag

Nr. 000000 A

Die mit O versehenen Spalten müssen bei Vorlage zur Zulässigkeitsprüfung vom Ausführer ausgefüllt sein, die restlichen Ziffern spätestens bei Bestellung oder Anmeldung zur Versandkontrolle.

## auf Zulässigkeitsprüfung der Sonder-Ausfuhrerklärung

Außenhandelsbank  
(vollständige Anschrift)

An die Binnenzollstelle  
(Vorprüfstelle)

②

A. B. .... / .....

editio bis

① Liefergenehmigung

Nr. ....  
vom .....  
Höchstmenge .....  
EC-Nr. ....

⑤ Anschrift des Ausführers:

(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

④ Bestimmungsland:

(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verb. aucht, be- oder vorarbeitet werden sollen)

Käuferland:

(Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

⑤ Anlaß der Ausfuhr: z. B.: Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware

anderer Anlaß .....

Zutreffendes unterstreichen oder eintragen

Lagergut für ausländische Rechnung: ja — nein  
Ausbesserungsvorkehr: berechnet

⑥ Ausfuhrart.

Werden die Waren ausgeführt:

a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. f])

b) nach Lagerung? (in einem Zolllager, Zollvermerklager, Zolloigenlager od. Freihafenlager)

c) nach Eigenveredelung? | d) nach Lohnveredelung?  
Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inlandes | Auslandes

e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen?

f) zur Veredelung im Ausland?  
Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

7. Bei Ausgang nach See od. rheinabwärts

Schiffname

Verladetag

Ausladehafen

Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtigen

8. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes .....

⑨ Lieferbedingungen:

(z. B. ab Werk / frei deutsche Grenze / fob Hamburg / cif Bombay)

10. Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg) .....

11. Bei verpackten Waren:

Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke }  
Bei unverpackten Waren: }  
Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und }  
soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter }

⑫	⑬	⑭	15.	16.	17.
<p><b>Genaue Benennung der Waren</b> — s. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung — (bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch Angabe der Veredelungsarbeit usw.) Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zeile</p>	<p>Nr. des Warenzeichnisses für die Außenhandelsstatistik</p>	<p>a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik Beispiel a) Wiesbaden b) Hessen</p>	<p>Menge in Stück, Paar, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.</p>	<p>Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)</p>	<p><b>Wert der Waren</b> trotz deutscher Grenze oder fob deutscher Seehafen (Grenzwert) Bei Lohnveredelung im Inland siehe Rückseite Wertangaben (8) <b>in DM ohne Pf</b></p>
Für jede Warenart usw. besondere Angaben					

18. a) Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung

.....

b) Ausländische Bank, die Zahlung leistet

.....

c) Zahlungsbedingungen

(auch geleistete Vorauszahlungen und besonders genehmigte Zahlungsarten)

d) Voraussichtlicher Fälligkeitsmonat

.....

⑲ Ich versichere hiermit, daß

- a) die obigen Angaben wahrheitsgemäß und auf allen Ausfertigungen gleichlaufend sind,
- b) der angegebene Devisen-Rechnungsbetrag den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware darstellt,
- c) die Ausfuhr der vorstehend beschriebenen Waren gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgt.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Ausführers)



**Für den Ausführer:**

1. Die Ausfuhrerklärungen bzw. -meldung sind vom Ausführer auszufertigen, den Begleitpapieren der Warensendung beizufügen und bei der Ausgangsanmeldestelle (Grenz Zollstelle usw.) vom Anmeldepflichtigen abzugeben.

Anmeldepflichtiger ist:

a) der Absender für die bei der Post zur Beförderung nach dem Ausland ausgegebenen Waren, sofern sie nicht der Zollstelle zur Ausgangsabfertigung zu stellen sind;  
b) der Besitzer der Waren im Zeitpunkt der Anmeldung (z. B. Frachtführer, Verfrachter, Spediteur) in den übrigen Fällen.

2. Begriffsbestimmungen.

**Bestimmungsland** = Land, in dem die Waren ge- oder verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen (Verbrauchsland). Ist dieses nicht bekannt, so ist dasjenige Land anzugeben, das als Endziel der Sendung bekannt ist.

**Schiffsbedarf** = alle inländischen Waren, die an Bord eines in einem deutschen Hafen oder auf einem deutschen Flugplatz liegenden, zur See- oder Luftfahrt ins Ausland bestimmten Fahrzeugs ausländischer Nationalität gebracht werden, um während seines Aufenthalts im deutschen Abgangshafen und im Ausland zu seinem Betrieb oder zu seinem Ge- oder Verbrauch durch die Besatzung und die Fahrgäste zu dienen. Als Schiffsbedarf gelten auch alle ausländischen Waren, die unter den gleichen Voraussetzungen auf ein Fahrzeug fremder Nationalität gebracht werden.

Der Seefahrt in diesem Sinne gleichzueinander ist der Schiffsverkehr nach dem Ausland auf den Grenzgewässern (z. B. Bodensee, Rhein, Donau und Elbe).

Die Nationalität des Fahrzeugs richtet sich in der Regel bei Schiffen nach der Flagge, bei Luftfahrzeugen nach dem Staatsangehörigkeitsabzeichen. Ein von einem Inländer bewirtschaftetes, unter fremder Flagge oder fremdem Staatsangehörigkeitsabzeichen fahrendes Fahrzeug gilt jedoch für die Behandlung des Schiffsbedarfs als deutsches.

**Warenbezeichnung.** Genaue handelsübliche Bezeichnung erforderlich.

Ist zur Unterscheidung ähnlicher Waren nähere Bezeichnung erforderlich, so sind auch Herstellungsort, Beschaffenheit, Bearbeitungsart und Verwendungszweck anzugeben.

Sammelbezeichnungen (z. B. Gemüse, Obst, Kolonialwaren, Chemikalien, Baumwollwaren, Kurzwaren, Manufakturwaren, Papierwaren, Galanteriewaren, Eisenwaren, Metallwaren, Maschinen) sind unzulässig.

Bei Teillieferungen (nicht Ersatzteilen) von zerlegt ausgehenden Maschinen, Apparaten und Anlagen des Abschnittes XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist erkenntlich zu machen, daß es sich um eine Teilsendung zu der genau zu bezeichnenden Maschine usw. handelt. (Beispiel: Teilsendung zu einer Rotations-Druckpresse).

Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik:

Bei Teillieferungen (s. vorstehend) ist die Nummer der vollständigen Maschine usw. anzugeben (zum vorstehenden Beispiel: 843220).

**Herstellungsort** = Ort, in dem die Ware erzeugt worden ist. Sind mehrere Orte an der Herstellung beteiligt, so ist der Ort Herstellungsort, in dem die Ware die letzte wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit erfahren hat, die ihre Zuweisung zu diesem Ort wirtschaftlich rechtfertigt.

**Rohgewicht** = Gewicht der verpackten Waren mit sämtlichen Umschließungen.

**Reingewicht** = In der Regel das Eigengewicht = Gewicht der Waren ohne jede Umschließung, ausgenommen kleine innere Umschließungen (Einschlüssen) zur Besserung des Aussehens, die beim Kleinverkauf in der Regel in die Hand des Käufers übergehen.

Ist die Angabe des Reingewichts nicht handelsüblich und läßt es sich nicht auf Grund vorhandener Unterlagen ermitteln, so ist das Reingewicht zu schätzen.

**Reingewicht bei Flüssigkeiten** = Gewicht einschließlich der unmittelbaren Umschließung, soweit nicht nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik das Elggengewicht anzugeben ist.

**Reingewicht von Flüssigkeiten in Spezialfahrzeugen** (Kesselwagen, Tank-schiffe usw.) = Eigengewicht der Flüssigkeit.

Bei Gewichten unter 1 kg sind die Gramm als Bruchteile des Kilogramms anzugeben (z. B. 125 g = 0,125 kg).

Ferner ist das Gewicht in Gramm einzutragen, wenn es nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik verlangt wird.

3. Reicht der vorgesehene Raum für die Eintragungen in den Spalten 9—13 nicht aus, so sind weitere Eintragungen auf einer besonderen Anlage vorzunehmen und diese mit der Ausfuhrerklärung bzw. -meldung fest zu verbinden.

4. Allgemeines.

Sind in einer Ausfuhrrechnung Waren gleicher Art einzeln berechnet (z. B. 100 kg Messingschrauben nach verschiedenen Größen), so sind nicht für jede einzelne Sorte die entsprechenden Angaben zu machen, sondern die genannten 100 kg Messingschrauben zusammenzufassen.

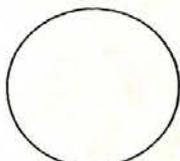
Eine Ausfuhrerklärung bzw. -meldung darf nur Waren umfassen, die von einem Ausführer in einer Sendung nach einem Bestimmungsland über eine Anmeldestelle ausgeführt werden. Bei Ausgang see- oder flußwärts darf außerdem eine Ausfuhrerklärung bzw. -meldung nur Waren umfassen, die mit einem Schiff nach einem Ausladehafen des Bestimmungslandes versandt werden. Bei Eisenbahngütern darf ferner eine Ausfuhrerklärung bzw. -meldung nur Waren umfassen, die bei einer Güterannahmestelle zur Beförderung aufgegeben werden.

Sind in einem Packstück Waren eines anderen Ausführers beige-packt, so ist in der Ausfuhrerklärung bzw. -meldung für das Packstück die Zahl der Beipackstücke anzugeben. Die Ausfuhrerklärungen bzw. -meldung für die Beipackstücke sind der Ausfuhrerklärung bzw. -meldung für das Packstück beizufügen.

Raum für besondere Eintragungen

Nr. ....

Die Zulässigkeit der Ausfuhr wird bestätigt

Stempel der Binnenzollstelle  
(Vorprüfstelle).....  
(Ort und Datum).....  
(Unterschrift)

# Versand-Ausfuhrerklärung

Von Grenzzollstelle (Grenzkontrollstelle)  
an Binnenzollstelle (Vorprüfstelle)

Gültig bis: .....

1. Anschrift des Ausfuhrers: .....

(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

2. Bestimmungsland: .....

(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausfuhrers verbleibt, be- oder verarbeitet werden sollen)

Käuferland: .....

(Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

3. Anlaß der Ausfuhr: z. B.: Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware

Lagergut für ausländische Rechnung: ja — nein  
Ausbesserungsverkehr: berechnet

anderer Anlaß .....

} Zutreffendes  
unterstreichen  
oder eintragen

4. Ausfuhrart

a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes? (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. f.] )

b) nach Lagerung? (in einem Zollager, Zollvormerklager, Zolleigenlager od. Freihafenlager)

Werden die Waren ausgeführt:

c) nach Eigenveredelung? | d) nach Lohnveredelung?  
Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inlandes | Auslandes

e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen?

f) zur Veredelung im Ausland?  
Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

5. Bei Ausgang nach See od. rheinabwärts

Schiffname

Verladetag

Ausladehafen

Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtigen

6. Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes .....

7. \*) Gesamtrohgewicht der Sendung (in kg): .....

8. \*) Bei verpackten Waren:

Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke

Bei unverpackten Waren:

Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter

9.

10.

11.

12.°)

13.°)

Genauere Benennung der Waren  
— s. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung —  
(bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch Angabe der Veredelungsarbeit usw.)  
Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zeile

Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

a) Herstellungs-ort  
b) Land d. Bundesrepublik  
Beispiel  
a) Wiesbaden  
b) Hessen

Menge in Stück, Paar, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.

Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)

Für jede Warenart usw. besondere Angaben

14. Ich/wir versichern hiermit, soweit es von mir/uns zu vertreten ist, daß a) die Angaben wahrheitsgemäß sind, b) die Ausfuhr der vorstehend beschriebenen Waren nach den geltenden Bestimmungen erfolgt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Ausfuhrers)

(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Versenders)

\*) ist vom Versender auszufüllen





# Antrag auf Lieferungsgenehmigung

Ort und Tag der Antragstellung: .....

An  
Zentrale Genehmigungsstelle  
in der Bundesstelle für den Warenverkehr  
Frankfurt a. M.

(Nur für amtliche Vermerke)

ZG-Lizenz  
Nummer: .....  
Genehmigungs-  
Datum: .....  
Gültig bis: .....

(Name und Anschrift des Antragstellers)

**beantragt zur Ausführung:**

1. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik: ..... Code-Zeichen \*) .....  
Werkstoff Nr. bzw. Analyse \*) .....
2. Genaue Warenbezeichnung: .....  
(möglichst mit charakteristischen technischen Daten und unter Angabe der genauen Spezifikationen und Abmessungen. Evtl. Rückseite benutzen)
3. Warenbezeichnung nach der Vorbehaltsliste: .....
4. Menge (in Stück) ..... in Worten .....  
Reingewicht in kg: .....  
in Worten: .....
5. Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung: .....  
(ab Werk, ab Lager, fob / frei deutsche Grenze / cif) (nicht Zutreffendes streichen)
6. Durchschnittspreis für 1000 kg\*): DM .....  
auf Basis\*) \*\*) : DM ..... fob: DM .....  
(Diese Spalte ist bei cif-Berechnung auf jeden Fall auszufüllen)
7. Hersteller-Werk\*): .....
8. Bestimmungsland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen)
- Empfänger: .....  
(Name und Anschrift des Empfängers)
9. Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)
- Käufer: .....  
(Name und Anschrift des Käufers)
10. Ausführvereinbarung vom: ..... Laufzeit bis: .....  
Import-Lizenz-Nr.: .....
11. Die den Export durchführende Stelle (gegebenenfalls Spediteur)  
[nur auszufüllen, soweit es sich um Lieferungen ab Werk, ab Lager handelt / bei Waren, die unter die Alliierten Gesetze Nr. 53 (Änderung des Gesetzes Nr. 22) und Nr. 61 (Änderung des Gesetzes Nr. 24) fallen:]
12. Die obenbezeichneten Waren fallen — nicht —\*\*) unter die Alliierten Gesetze Nr. 53 (Änderung des Gesetzes Nr. 22) Bundesanzeiger Nr. 93 vom 18. 5. 51 und Nr. 61 (Änderung des Gesetzes Nr. 24) Bundesanzeiger Nr. 174 vom 8. 9. 51 und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

Eingangstag: .....

Tgb. Nr. ....

Rückfrage am: .....

mit Formblatt-Nr. ....

Kennzeichnung: .....

Gegenkontrolle: .....

Mengenabschreibung: .....

Schlußprüfung: .....

Entscheidung: genehmigt — abgelehnt

Ausgangs-Tgb. not.: .....

Genehmigung abgesandt: .....

Kartei not.

Z. d. A.

Verlängerungsantrag eingegangen .....

Tgb. Nr. ....

Verlängerung genehmigt bis .....

abgelehnt: .....

abgesandt am: .....

Z. d. A.

(Firmenstempel u. rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Auf die Strafbestimmungen im Rundschreiben Außenwirtschaft Nr. 28/51 wird hingewiesen.  
Eine Verlängerung der Lieferungsgenehmigung kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsfrist beantragt werden.  
Bei Annullierung des Auftrages oder Nichtausnutzung der genehmigten Menge ist der Ausführer verpflichtet, die Lieferungsgenehmigung zurückzugeben bzw. die nicht ausgenutzte Menge zu melden.

\*) Nur bei Eisen- und Stahlerzeugnissen ausfüllen.

\*\*) Basispreis gleich Grundpreis des Materials, auf dem Güter-, Format-, Mengen- und sonstige Zuschläge berechnet werden.

\*\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

Der Vordruck ist vom Antragsteller mit Schreibmaschine im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Falls Übersendung der Lieferungsgenehmigung durch die Post gewünscht wird, empfiehlt es sich, mit Anschrift versehenen Freilichtschloß beizufügen.

# Lieferungsgenehmigung

Zusammen mit der Sonder-Ausfuhrklärung der Binnenzollstelle (Vorprüfstelle) vorzulegen

Ort und Tag der Antragstellung: .....

(Nur für amtliche Vermerke)	
ZG-Lizenz-	.....
Nummer:	.....
Genehmigungs-	.....
Datum:	.....
Gültig bis:	.....

(Name und Anschrift des Antragstellers)

ist ermächtigt auszuführen:

1. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik: ..... Code-Zeichen \*) .....  
Werkstoff Nr. bzw. Analyse \*) .....
2. Genaue Warenbezeichnung: .....  
(möglichst mit charakteristischen technischen Daten und unter Angabe der genauen Spezifikationen und Abmessungen. Evtl. Rückseite benutzen)
3. Warenbezeichnung nach der Vorbehaltsliste: .....
4. Menge (in Stück) ..... in Worten: .....  
Reingewicht in kg: .....  
in Worten: .....
5. Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung .....  
(ab Werk, ab Lager, frei Haus, etc. / eif) (nicht Zutreffendes streichen)
6. Durchschnittspreis für 1000 kg\* ..... auf Basis\*) \*\*: DM ..... fob: DM .....  
(Diese Spalte ist bei eif-Berechnung auf jeden Fall auszufüllen)
7. Hersteller-Werk\*): .....
8. Bestimmungsland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen)  
Empfänger: .....  
(Name und Anschrift des Empfängers)
9. Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)  
Käufer: .....  
(Name und Anschrift des Käufers)
10. Ausführvereinbarung vom: ..... Laufzeit bis: .....  
Import-Lizenz-Nr.: .....
11. Die den Export durchführende Stelle (gegebenenfalls Spediteur)  
(nur auszufüllen, soweit es sich um Lieferungen ab Werk, ab Lager handelt / bei Waren, die unter die Alliierten-Gesetze Nr. 53 (Änderung des Gesetzes Nr. 22) und Nr. 61 (Änderung des Gesetzes Nr. 24) fallen): .....

Raum für besondere amtliche Vermerke und Auflagen



Zentrale Genehmigungsstelle

Auf die Strafbestimmungen im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 wird hingewiesen.

Eine Verlängerung der Lieferungsgenehmigung kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsfrist beantragt werden.

Bei Annullierung des Auftrages oder Nichtausnutzung der genehmigten Menge ist der Ausführer verpflichtet, die Lieferungsgenehmigung zurückzugeben bzw. die nicht ausgenutzte Menge zu melden.

\*) Nur bei Eisen- und Stahlzeugnissen auszufüllen.

\*\*\*) Basispreis gleich Grundpreis des Materials, auf dem Güter, Format, Mengen und sonstige Zu- und Abschläge berechnet werden.

\*\*\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

Der Vordrucksatz ist vom Antragsteller mit Schreibmaschine im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Falls Übersendung der Lieferungs-Genehmigung durch die Post gewünscht wird, empfiehlt es sich, mit Anschrift versehenen Freiumschlag beizufügen.







## 2. Durchschrift der Lieferungsgenehmigung

Ort und Tag der Antragstellung: .....

**Durchschlag  
für Antragsteller**

(Nur für amtliche Vermerke)

ZG-Lizenz

Nummer: .....

Genehmigungs-

Datum: .....

Gültig bis: .....

(Name und Anschrift des Antragstellers)

**ist ermächtigt auszuführen:**

1. Nr. des Warenverzeichnisses  
für die Außenhandelsstatistik: .....

Code-Zeichen \*) .....

Werkstoff Nr. bzw. Analyse \*\*) .....

2. Genaue Warenbezeichnung: .....

(möglichst mit charakteristischen technischen Daten  
und unter Angabe der genauen Spezifikationen und  
Abmessungen. Evtl. Rückseite benutzen)

3. Warenbezeichnung nach der Vorbehaltsliste: .....

4. Menge (in Stück) ..... in Worten: .....

Reingewicht in kg: .....

in Worten: .....

5. Gesamtforderung

in vereinbarter Währung laut Rechnung: .....

(ab Werk, ab Lager, Job / frei deutsche Grenze / cif) (nicht Zutreffendes streichen)

6. Durchschnittspreis für 1000 kg<sup>\*)</sup>: DM .....

auf Basis<sup>\*)</sup> <sup>\*\*) :</sup> DM ..... fob: DM .....

(Diese Spalte ist bei cif-Berechnung auf jeden Fall auszufüllen)

7. Hersteller-Werk<sup>\*)</sup>: .....

8. Bestimmungsland: .....

(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen)

Empfänger: .....

(Name und Anschrift des Empfängers)

9. Käuferland: .....

(Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

Käufer: .....

(Name und Anschrift des Käufers)

10. Ausführvereinbarung vom: ..... Laufzeit bis: .....

Import-Lizenz-Nr.: .....

11. Die den Export durchführende Stelle (gegebenenfalls Spediteur)

(nur auszufüllen, soweit es sich um Lieferungen ab Werk, ab Lager handelt / bei Waren, die unter die Alliierten-Gesetze Nr. 53 (Änderung des Gesetzes Nr. 22) und Nr. 61 (Änderung des Gesetzes Nr. 24) fallen)

Raum für besondere amtliche  
Vermerke und Auflagen

Auf die Strafbestimmungen im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 wird hingewiesen.

Eine Verlängerung der Lieferungsgenehmigung kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsfrist beantragt werden.

Bei Annullierung des Auftrages oder Nichtausnutzung der genehmigten Menge ist der Ausführer verpflichtet, die Lieferungsgenehmigung zurückzugeben bzw. die ausgenutzte Menge zu melden.

\*) Nur bei Eisen- und Stahlerzeugnissen ausfüllen.

\*\*) Basispreis gleich Grundpreis des Materials, auf dem Güter-, Format-, Mengen- und sonstige Zu- und Abschläge berechnet werden.

\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

Der Vordruckatz ist vom Antragsteller mit Schreibmaschine im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Falls Übersendung der Lieferungs-Genehmigung durch die Post gewünscht wird, empfiehlt es sich, mit Anschrift versehenen Freiumschlag beizufügen.

### 3. Durchschrift der Lieferungsgenehmigung

Ort und Tag der Antragstellung: .....

Für Zentrale Genehmigungsstelle  
Frankfurt a. M.

(Nur für amtliche Vermerke)

ZG-Lizenz  
Nummer: .....  
Genehmigungs-  
Datum: .....  
Gültig bis: .....

(Name und Anschrift des Antragstellers)

**ist ermächtigt auszuführen:**

1. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik: ..... Code-Zeichen \*) .....  
Werkstoff Nr. bzw. Analyse \*) .....
2. Genaue Warenbezeichnung: .....  
(möglichst mit charakteristischen technischen Daten und unter Angabe der genauen Spezifikationen und Abmessungen. Evtl. Rückseite benutzen)
3. Warenbezeichnung nach der Vorbehaltsliste: .....
4. Menge (in Stück) ..... in Worten: .....  
Reingewicht in kg: .....  
in Worten: .....
5. Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung: .....  
(ab Werk, ab Lager, fob / frei deutsche Grenze / cif) (nicht Zutreffendes streichen)
6. Durchschnittspreis für 1000 kg\*): DM .....  
auf Basis\*) \*\*): DM ..... fob: DM .....  
(Diese Spalte ist bei cif-Berechnung auf jeden Fall auszufüllen)
7. Hersteller=Werk\*): .....
8. Bestimmungsland: .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen)
- Empfänger: .....  
(Name und Anschrift des Empfängers)
9. Käuferland: .....  
(Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)
- Käufer: .....  
(Name und Anschrift des Käufers)
10. Ausführvereinbarung vom: ..... Laufzeit bis: .....  
Import-Lizenz-Nr.: .....
11. Die den Export durchführende Stelle (gegebenenfalls Spediteur)  
[nur auszufüllen, soweit es sich um Lieferungen ab Werk, ab Lager handelt / bei Waren, die unter die Alliierten Gesetze Nr. 53 (Änderung des Gesetzes Nr. 22) und Nr. 61 (Änderung des Gesetzes Nr. 24) fallen:]

Raum für besondere amtliche  
Vermerke und Auflagen

Auf die Strafbestimmungen im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 wird hingewiesen.

Eine Verlängerung der Lieferungsgenehmigung kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsfrist beantragt werden.

Bei Annullierung des Auftrages oder Nichtausnutzung der genehmigten Menge ist der Ausführer verpflichtet, die Lieferungsgenehmigung zurückzugeben bzw. die nicht ausgenutzte Menge zu melden.

\*) Nur bei Eisen- und Stahlerzeugnissen ausfüllen.

\*\*) Basispreis gleich Grundpreis des Materials, auf dem Güte-, Format-, Mengen- und sonstige Zu- und Abschläge berechnet werden.

\*\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

Der Vordrucksatz ist vom Antragsteller mit Schreibmaschine im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Falls Übersendung der Lieferungsgenehmigung durch die Post gewünscht wird, empfiehlt es sich, mit Anschrift versehenen Freilichtschlag beizufügen.

# Durchschrift des Antrages auf Lieferungsgenehmigung

Ort und Tag der Antragstellung: .....

(Nur für amtliche Vermerke)	
ZG-Lizenz-	.....
Nummer:	.....
Genehmigungs-	.....
Datum:	.....
Gültig bis:	.....

(Name und Anschrift des Antragstellers)

ist ermächtigt auszuführen:

1. Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik: ..... Code-Zeichen \*) .....  
 Werkstoff Nr. bzw. Analyse \*) .....
2. Genaue Warenbezeichnung: .....  
 (möglichst mit charakteristischen technischen Daten und unter Angabe der genauen Spezifikationen und Abmessungen. Fetl. Rückseite benutzen)
3. Warenbezeichnung nach der Vorbehaltsliste: .....
4. Menge (in Stück) ..... in Worten: .....  
 Reingewicht in kg: .....  
 in Worten: .....
5. Gesamtforderung in vereinbarter Währung laut Rechnung: .....  
 (ab Werk, ab Lager, Iob / frei deutsche Grenze / cif) (nicht Zutreffendes streichen)
6. Durchschnittspreis für 1000 kg\*): DM .....  
 auf Basis\*) \*\*): DM ..... fob: DM .....  
 (Diese Spalte ist bei cif-Berechnung auf jeden Fall auszufüllen)
7. Hersteller-Werk\*): .....
8. Bestimmungsland: .....  
 (Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen)  
 Empfänger: .....  
 (Name und Anschrift des Empfängers)
9. Käuferland: .....  
 (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)  
 Käufer: .....  
 (Name und Anschrift des Käufers)
10. Ausführvereinbarung vom: ..... Laufzeit bis: .....  
 Import-Lizenz-Nr.: .....
11. Die den Export durchführende Stelle (gegebenenfalls Spediteur)  
 [nur auszufüllen, soweit es sich um Lieferungen ab Werk, ab Lager handelt / bei Waren, die unter die Ab-  
 fertigten Gesetze Nr. 55 (Änderung des Gesetzes Nr. 22) und Nr. 61 (Änderung des Gesetzes Nr. 24) fallen:]

Raum für besondere amtliche  
Vermerke und Auflagen

Auf die Strafbestimmungen im Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51 wird hingewiesen.

Eine Verlängerung der Lieferungsgenehmigung kann nur vor Ablauf der Gültigkeitsfrist beantragt werden.

Bei Annullierung des Auftrages oder Nichtausnutzung der genehmigten Menge ist der Ausführer verpflichtet, die Lieferungsgenehmigung zurückzugeben bzw. die nicht ausgenutzte Menge zu melden.

\*) Nur bei Eisen- und Stahlerzeugnissen ausfüllen.

\*\*) Basispreis gleich Grundpreis des Materials, auf dem Güte-, Format-, Mengen- und sonstige Zu- und Abschläge berechnet werden.

\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

Der Vordruckatz ist vom Antragsteller mit Schreibmaschine im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Falls Übersendung der Lieferungsgenehmigung durch die Post gewünscht wird, empfiehlt es sich, mit Anschrift versehenen Freiumschlag beizufügen.

Die mit O versehenen Spalten müssen bei Vorlage zur Zulässigkeitsprüfung vom Ausführer ausgefüllt sein.

## Antrag auf Zulässigkeitsprüfung der Versand-Sonder-Ausfuhrerklärung An Binnenzollstelle (Vorprüfstelle)

<b>A</b>	<b>Lieferungsgenehmigung</b>
Nr. ....	vom .....
Höchstmenge .....	
EC-Nr. ....	

Gültig bis: .....

① **Anschrift des Ausführers:** .....  
(Name, Wohnort, Straße und Hausnummer)

② **Bestimmungsland:** ..... **Käuferland:** .....  
(Anzugeben ist das Land, in dem die Waren nach Kenntnis des Ausführers verbraucht, be- oder verarbeitet werden sollen) (Anzugeben ist das Land, dem gegenüber aus dem Verkauf der Ware eine Forderung entsteht)

③ **Anlaß der Ausfuhr:** z. B.: Kauf, Kommission, Konsignation, berechnete Muster und Proben, Rückware  
Lagegut für ausländische Rechnung: ja — nein } Zutreffendes unterstreichen oder eintragen  
Ausbesserungsverkehr: berechnet } anderer Anlaß .....

④ **Ausfuhrart.** Werden die Waren ausgeführt:

a) aus dem freien Verkehr des Zollgebietes? (ausgenommen zur Veredelung i. Ausland [s. f.]	b) nach Lagerung? (in einem Zollager, Zollvormerklager, Zolleigenlager od. Freihafenlager)	c) nach Eigenveredelung? Zollamtlich bewilligte und überwachte Veredelung (auch Ausbesserung) für Rechnung des Inlandes	d) nach Lohnveredelung? Veredelung des Auslandes	e) nach Be- oder Verarbeitung i. d. Freihäfen?	f) zur Veredelung im Ausland? Zollamtlich bewilligte Veredelung (nicht in den Freihäfen)
--	--	--	---	--	---

Mit einem Schein nur Waren einer der vorstehenden 6 Ausfuhrarten anmelden, die zutreffende Spalte mit „Ja“ ausfüllen

5. \*) Bei Ausgang nach See od. rheinabwärts

Schiffname	Verladetag	Ausladehafen	Firmenst. u. Unterschr. d. Anmeldepflichtiger
------------	------------	--------------	---

6. \*) Bei Ausfuhr aus Lagern der Freihäfen  
Angaben des Lagers oder Betriebes .....

7. \*) Gesamtrochengewicht der Sendung (in kg): .....

8. \*) Bei verpackten Waren: Anzahl, Verpackungsart u. Merkzeichen der Packstücke }  
Bei unverpackten Waren: Angabe des Beförderungsmittels (Eisenbahn, Lastkraftwagen, Schiff usw. mit Nummer oder Namen) und soweit möglich, Anzahl und Merkzeichen der Güter }

⑨	⑩	⑪	12. *)	15. *)
<b>Genauere Benennung der Waren</b> — s. Rückseite Ziffer 2 Warenbenennung — (bei Ausfuhr nach Veredelung oder zur Veredelung im Ausland auch Angabe der Veredelungsarbeit usw.) Für jede Warenart und außerdem für jede Veredelungsarbeit usw. besondere Zelle	Nr. des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik	a) Herstellungs-ort b) Land d. Bundesrepublik Beispiel a) Wiesbaden b) Hessen	Menge in Stück, Paar, Liter, Flaschen, Faß, Festmeter usw.  Für jede Warenart usw. besondere Angaben	Reingewicht in vollen kg (bzw. in g)

⑭ Ich/wir versichern hiermit, soweit es von mir/uns zu vertreten ist, daß a) die Angaben wahrheitsgemäß sind, b) die Ausfuhr der vorstehend beschriebenen Waren nach den geltenden Bestimmungen erfolgt.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Ausführers)

\*) ist vom Versender auszufüllen

Anlage F zum Runderlaß  
Außenwirtschaft Nr. 28/51**Kohle-Versand-Ausfuhrerklärung**

Von Grenzzollstelle

an Fachliche Gruppe feste Brennstoffe  
Essen-Ruhr, Rellinghauserstraße 6

Statistische Anmeldestelle Nr. ....

Bezeichnung: .....

(Von der Zollbehörde auszufüllen)

Der Ausführer hat uns gegenüber erklärt, daß

- a) die unten genannte Lieferungsgenehmigung für diese Sendung vorliegt,  
b) er binnen 7 Tagen nach Monatsende der Regierungsstelle in Essen die Sonder-Ausfuhrerklärung einreichen wird.

Wir haben die unten bezeichneten Brennstoffe über den vermerkten Übergang heute zum Versand gebracht.

Wagen-Nr. Name des Schiffes	Warenbezeichnung	Nr. des statist. Warenverzeichnisses	●	Rein- gewicht in kg	●	a) Herstellungs- land b) Bestimmungs- land
			—		—	a) .....
			—		—	b) .....

Lieferungsgen.-Nr.: ..... AE-Nr.: ..... Übergang: .....

Ausführer:

den ..... 195

.....  
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift  
der Lieferzede, anderer Erzeuger oder deren Vertreter

## Raum für zollamtliche Eintragungen

(Durch deutsche Binnen- oder Grenzzollstelle oder Freihafenamt Hamburg auszufüllen)

### Ausfuhrbescheinigung

Die umstehend bezeichneten Waren sind ausgeführt worden.

Ort und Datum .....

.....  
(Zollstelle)

(Stempel)

.....  
(Unterschrift)

312 Lehney  
Anlage G zum  
Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 28/51

## Versandgenehmigung zur Lieferungsgenehmigung Nr. ....

Der Fa. ....

wird die Genehmigung erteilt, ab ..... bis .....

zur Ausfuhr zu versenden:

1. Menge ..... (in t)

in Worten .....

2. Sorte .....

3. Bestimmungsland .....

Frankfurt/M, den .....

Zentrale Genehmigungsstelle

.....

Dienststempel